Karl-Heinrich Hütter

Savignys Geldlehre

1970

Savignys Geldlehre

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung
des akademischen Grades eines Doktors der Rechte
durch die Juristische Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster

vorgelegt von
Referendar
Karl-Heinrich Hütter
aus
Bottrop
1970

1. Berichterstatter: Professor Dr. H. Kiefner
2. Berichterstatter: Professor Dr. R. Gmür
Dekan: Professor Dr. W. Stree

Tag der mündlichen Prüfung: 27. Januar 1970

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

G L I E D E R U N G

	Seite
1. Kapitel : Einleitung	1
I Gegenstand der Untersuchung	1
1) Was ist Geld ?	1
2) Geld im Privatrecht	3
II Bisher fehlende Darstellung der Geldlehre Savignys	4
III Nichtbeachtung der Bedeutung des Geldes für Savignys Privatrechtssystem	6
IV Die Geldfunktionen	7
1) Die Tauschmittelfunktion	8
2) Wertmesserfunktion	10
3) Preismesserfunktion	13
4) Wertrepräsentationsfunktion	14
5) Zahlungsmittelfunktion	14
6) Wertaufbewahrungsfunktion	16
7) Kapitalisierungsfunktion	17
2. Kapitel : Die Geldlehre Savignys	18
I Einleitung	18
II Stellung des Geldes im Obligationenrecht	20
III Begriff des Geldes bei Savigny	23
IV Die Geldfunktionen	25
V Staatsmacht und Volkswille	28
1) Geldwert und Staatsmacht	28
2) Der Begriff der öffentlichen Meinung.	29
3) Bedeutung der Staatsmacht	32
4) Bedeutung des Metalls	39
VI Vorgänger bezüglich des Begriffs und der Funktionen des Geldes	39

		Seite
	1) Volks- und Staatswirtschaftler	40
	2) Hufelands Lehre vom Geld und dessen Funktionen	45
	3) Andere Juristen	47
	4) Philosophen	48
VII	Vorgänger bei der Einschätzung staatlicher Macht	50
	1) Wirtschaftler	50
	2) Hufeland	52
	3) Andere Juristen	53
VIII	Kritik bezüglich Savignys Lehre über die Geldfunktionen	54
IX	Kritik bezüglich Savignys Einschätzung staatlicher Macht	57
X	Einzelne Geldarten bei Savigny	60
	1) Das Papiergeld	60
	2) Die Scheidemünze	62
	3) Die Rechnungsmünze	63
3. Kapitel	: Savignys Lehre von der Solution der Geldschulden	64
I	Der Begriff der Geldschuld	64
II	Begriff des Wertes im Rahmen der Geldschulden	66
III	Die Theorien	67
	1) Metallwert	68
	2) Nennwert	69
	3) Kurswert	72
	4) Tauschwert	76
	5) Außenwert	80
	6) Andere Einteilungskriterien	80
IV	Savignys Lösung	82
	1) Ablehnung des Metallwertes	82

Seite

2) Ablehnung des Nennwertes 83
3) Bejahung der Kurswerttheorie 84
4) Argumente gegen den Kurswert 87

V Savignys Lösung im Verhältnis zu den Rechtsquellen 88
1) Das Römische Recht 89
2) Das Kanonische Recht 91
3) Die Gesetzgebung zur Zeit Savignys . 92
a) Das ALR 92
b) Das österreichische Recht..... 94
c) Das französische Recht 95
d) Das englische Recht 95

VI Stand der Rechtslehre zur Zeit Savignys 96

VII Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation 98

VIII Die Historische Schule 98
IX Savignys Geldlehre und seine Auffassung von der Entstehung des Rechts 100

X Die unterschiedliche Bewertung der Geldschulden in der Literatur zur Zeit Savignys 102
1) Juristen 102
2) Wirtschaftler 104
3) Hufeland 105

XI Savignys Geldlehre - eine wirtschaftliche Lösung ? 107

4. Kapitel : Verhältnis der Geldlehre Savignys zu seinem System 109

I Entstehung der subjektiven Rechte 109

II Einteilung der subjektiven Rechte 111

		Seite
III	Verhältnis der subjektiven Rechte zum Vermögen	112
IV	Das Recht an der eigenen Person	112
V	Das Familienrecht	113
VI	Das Erbrecht	114
VII	Beeinflussung Savignys bei der Bildung eines Systems subjektiver Rechte mit Hilfe des Vermögens	115
	1) Gesetze	116
	2) Das Römische Recht	116
	3) Juristen	117
	4) Wirtschaftler	118
VIII	Verhältnis Vermögen - Geld	119
	1) Geld als Vermögensträger und Repräsentant	119
	2) Beeinflussung Savignys	121
	a) durch das Römische Recht	121
	b) durch die Juristen des 18. und 19. Jahrhunderts	122
	c) durch die Nationalökonomen des 18. und 19. Jahrhunderts	122
	3) Auswirkungen der Lehre vom in Geld abstrahierten Vermögen auf die Literatur	122
IX	Savignys Einstellung zur Philosophie .	123
X	Konsequenzen aus der Einordnung des Geldes in das System subjektiver Rechte	129
	1) Geld als Mittel der Freiheit	129
	2) Recht und Sittlichkeit	131
	3) Savigny und der Wirtschaftsliberalismus des 18. und 19. Jahrhunderts	132
XI	Historische Bedeutung der Geldlehre Savignys	133

Seite

5. Kapitel : Kritiker und Nachfolger Savignys 135

I Globale Kritik 135

II Die Metallwerttheoretiker..... 137

III Die Kurswerttheoretiker 138

IV Die Nennwerttheoretiker 140

V Die Geldlehre Knapps 146

VI Gründe für die erfolgreicher Nominalwertbestimmung 150

6. Kapitel : Geldwertbestimmung in der Inflationszeit 151

I Ursachen der Inflation 151

II Lösungsversuche in der Literatur 152

III Die Rechtsprechung 154

7. Kapitel : Zusammenfassung 155

I Gesetzgeberische Notwendigkeit 155

II Beeinflussung der Geldwertbestimmung ... 156

III Bedeutung des Streites um den Geldwert im 19. Jahrhundert 157

Literaturverzeichnis

Altmann, Sally ..... Studien zur Lehre vom Geldwert
Berlin 1906

Zur deutschen Geldlehre des
19. Jahrhunderts
Die Entwicklung der deutschen
Volkswirtschaftslehre
1. Teil 6. Abschnitt
Leipzig 1908

Amain, Alfred ..... Objekt und Grundbegriffe der
theoretischen Nationalökonomie
Wien und Leipzig 1911

Andreae, Wilhelm ..... Geld und Geldschöpfung
Stuttgart / Wien 1935

Arndts, Ludwig ..... Lehrbuch der Pandekten
8. Auflage
Stuttgart 1874

Rede zur Feier des Andenkens
an Friedrich Carl von Savigny,
gehalten am 31.10.1861 an der
Wiener Hochschule
Kritische Vierteljahresschrift
für Gesetzgebung und Rechts-
wissenschaft
Band IV 1862 S. 1 ff

Arnold, Wilhelm ..... Recht und Wirtschaft nach ge-
schichtlicher Ansicht
Basel 1863

Ascain, Antoine und
Arnaud, Jean Marie ..... Geschichte des Geld - und
Finanzwesens
Lausanne 1967

Averanius, Josef .... in quibus multa cum iuris civilis aliorum veterum scriptorum, loca nova ratione illustrandie : multa item ex antiquitate Romana Graecaque docte pertractantur
Lugduni Bat : vander Aa
1716

Becker, Ernst Immanuel ..... System des heutigen Pandektenrechts Bd. I
Wien 1886

Über die Couponprozesse der österreichischen Eisenbahngesellschaften und über die internationalen Schuldverschreibungen
Wien 1881

Die Geldpapiere,
Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts
Bd. I 1857
S. 266 ff, 361 ff

Bendixen, Friedrich ..... Das Wesen des Geldes
München und Leipzig 1908

Geld und Kapital
Jena 1912

Währungspolitik und Geldtheorie im Lichte des Weltkrieges
2. Auflage
München und Leipzig 1918

Zur staatlichen Theorie des Geldes
Ein Briefwechsel mit Knapp
Tübingen 1958

Beseler, Georg ..... System des gemeinen deutschen Privatrechts
Bd. II
Leipzig 1853

Bethmann - Hollweg, Moritz August von ..... Erinnerungen an Friedrich Carl v. Savigny als Rechtslehrer, Staatsmann und Christ
Zeitschrift für Rechtsgeschichte
Bd. IV 1867 S. 42 ff

Böcking, Eduard ..... Pandekten des römischen Privatrechts
2. Auflage Bd. I
Bonn 1853

Branchu, Balthasar ..... Observationes ad ius romanum ... Barbeyraccum vindicatus, et disputationes duae ad Julium Paulum ...
Accedit ...
Berenger Icti Disputatio ad 1. 40 ff de legat. I
(B. Branchu ... Observationum decas altera ...
Insertus est excursus politicus de ratione Civitatis ditandae)
2 partes
Lugduni Batavorum
1721 / 23

Brie, Siegfried ..... Der Volksgeist bei Hegel
Leipzig 1909

Budge, Siegfried ..... Lehre vom Geld
Jena 1931

Zur Frage der Bankrate und des Geldwertes
Archiv für Civilwissenschaft
Bd. 44 1917 / 1918 S. 214 ff

Burckhardt, Walther ..... Das Geld
Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins
71. Jahrgang 1935 S. 6 ff

Büsch, Johann Georg ..... Abhandlung von dem Geldumlauf in anhaltender Rücksicht auf die Staatswirtschaft und Handlung
Hamburg und Kiel 1780

Carell, Erich ..... Allgemeine Volkswirtschaftslehre
10. Auflage
Heidelberg 1963

Cassel, Gustav ..... Das Geldproblem der Welt
2. Auflage
Leipzig 1922

Theoretische Sozialökonomie
Leipzig 1919

Chevalier, Michel ..... La Monnaie
Paris 1866

Cujacius, Jacobus ..... Commentarius ad Pandectas in tres libros
Frankfurt 1596

Dernburg, Heinrich ..... Lehrbuch des preussischen Privatrechts und der Privatrechtsnormen des Reichs
Bd. II : Das Obligationenrecht Preussens und des Reichs und das Urheberrecht
5. Auflage
Halle a. S. 1897

Die Schuldverhältnisse nach dem Rechte des Deutschen Reichs und Preußens
1. und 2. Auflage
Halle a. S. 1899

Dernburg, Heinrich ..... Pandekten
6. Auflage Bd. II
Berlin 1900

Diehl, Karl ..... Über die Fragen des Geldwesens und der Valuta während des Krieges und nach dem Krieg
Jena 1918

Zur Lehre vom Gelde
3. Auflage
Jena 1923

Eine neue Theorie des Geldes
Bankarchiv 5. Jahrgang
1906 Nr. 21

Dietze, J. G. ..... Versuch einer münzwissenschaftlichen Beantwortung der Fragen: wie ist eine Geldschuld abzutragen
Frankfurt / M. 1799

Dopsch, Alfons ..... Naturalwirtschaft und Geldwirtschaft in der Weltgeschichte
Wien 1930

Döring, Herbert ..... Die Geldtheorien seit Knapp
Greifswald 1922

Eckstein, Felix ..... Geldschuld und Geldwert im materiellen und im internationalen Privatrecht
Berlin 1932

Eggers, Max ..... Über den rechtlichen Begriff vom Gelde,
Deutsches Gemeinnütziges Magazin
Bd. I 1788
2. Vierteljahresheft S. 209 ff

Eichhorn, Karl - Friedrich ... Einleitung in das deutsche Privatrecht mit Einschluß des Lehensrechts
2. Auflage Göttingen 1825

Elster, Karl ..... Die Seele des Geldes
2. Auflage Jena 1923

Endemann, Wilhelm ..... Das Deutsche Handelsrecht
2. Auflage Heidelberg 1868

Enderlen, Lisel ..... Versuch einer Synthese zwischen Metallismus und Nominalismus
Berlin / Leipzig 1929

Enneccerus, Ludwig ..... Friedrich Carl v. Savigny und die Richtung der modernen Rechtswissenschaft
Marburg 1879

Esser, Josef ..... Schuldrecht
Bd. I Allgemeiner Teil
3. Auflage
Karlsruhe 1968

Ettinger, Siegfried ..... Der Valorisationsanspruch des Gläubigers und der Mieterschutz
Wien 1923

Fichte, Johann Gottlieb ..... Der geschlossene Handelsstaat
neu herausgegeben von
Fritz Medicus
Leipzig 1943

Fisher, Irving ..... Die Kaufkraft des Geldes
2. Auflage
Berlin / Leipzig 1922

Forstmann, Albrecht ..... Volkswirtschaftliche Theorie des Geldes
Bd. I : Allgemeine Geldtheorie
Berlin 1943

Geld und Kredit
Göttingen 1952

Gelesnoff, W. ..... Grundzüge der Volkswirtschaftslehre
aus dem Russischen übersetzt von E. Altschul
Leipzig 1918

Geller, Erich Konrad ..... Wertkonstanz von Geldforderungen,
Zentralblatt für juristische Praxis
Bd. 7 1920 S. 311 ff

Gerber, C. F. von ..... System des Deutschen Privatrechts
13. Auflage
Jena 1878

Gerloff, Wilhelm ..... Die Entstehung des Geldes und die Anfänge des Geldwesens
3. Auflage
Frankfurt / M. 1947

Gesell, Silvio ..... Die Anpassung des Geldes und seiner Verwaltung an die Bedürfnisse des menschlichen Verkehrs
Buenos - Aires 1897

Gierke, Otto von ..... Deutsches Privatrecht
Bd. III : Schuldrecht
München / Leipzig 1917

Glück, Christian Friedrich ... Ausführliche Erläuterungen der Pandekten
Bd. 12 Erlangen 1809

Goldschmidt, James ..... Die Aufwertungskrise
Ein Ergebnis der Lehre vom Nominalismus des Geldes und des Rechts
Berlin 1926

Goldschmidt, Levin ..... Handbuch des Handelsrechts
Bd. I
Erlangen 1868

Zur Rechtstheorie des Geldes,
Zeitschrift für das gesamte
Handelsrecht
Bd. 13 1868 S. 367 ff

Grabert, W. und Mulot, A. .... Geschichte der Deutschen
Literatur
6. Auflage
München 1960

Gruchot, Julius Albert .....Die Lehre von der Zahlung der
Geldschuld nach heutigem
deutschen Recht
Berlin 1871

Gruntzel, Josef ..... Allgemeine Volkswirtschafts-
lehre
2. Auflage
Wien 1913

Hambelbeck, Bernhard ..... Das Kündigungsrecht nach
§ 247 BGB,
NJW 1959 S. 518

Hartmann, Gustav ..... Internationale Geldschulden
Freiburg 1882

Über den rechtlichen Begriff
des Geldes und den Inhalt der
Geldschulden
Braunschweig 1868

Hasner, Ludwig von ..... Zur Lehre vom Gelde,
Grünhut : Zeitschrift für das
private und öffentliche Recht
der Gegenwart
Bd. 7 1880 S. 9 ff

Helferich, Johann ..... Von den periodischen Schwankungen der edlen Metalle
Nürnberg 1843

Helfferich, Karl ..... Das Geld
3. Auflage Leipzig 1916
6. Auflage Leipzig 1923

Hegel, Georg Wilhelm Friedrich ..... Sämtliche Werke in 20 Bänden
Bd. 10: System der Philosophie
Teil 3: Die Philosophie des Geistes
4. Auflage der Jubiläumsausgabe
Stuttgart 1929

Henn, Günter ..... Die rechtsgeschäftliche Zulässigkeit von Wertsicherungsklauseln
MDR 1958 S. 461 f

Herder, Johann Gottlieb ..... Ideen zur Geschichte der Menschheit
Bd. II der gesamten Werke
Stuttgart / Tübingen 1828

Hermann, Friedrich Benedikt Wilhelm von ..... Staatswirtschaftliche Untersuchungen
Nachdruck der 1. Auflage
München 1874

Hertzka, Theodor ..... Das Wesen des Geldes
Leipzig 1887

Herzfeld, Arthur ..... Irrtum über die Mark
Archiv für die civilistische Praxis
Bd. 120 1923 S. 203 ff

Herzfelder, Edmund ..... Die Theorie der reinen Papierwährung
Berlin 1919

Heymann, Ernst ..... Das Problem der Geldentwertung
JW 1921 S. 831 f

Hildebrand, Bruno ..... Die Theorie des Geldes
Jena 1883

Hildebrand, Richard ..... Über das Wesen des Geldes
Jena 1914

Hilferding, Rudolf ..... Das Finanzkapital
Eine Studie über die jüngste Entwicklung des Kapitalismus
Marxstudien
Blätter für Theorie und Politik des wissenschaftlichen Sozialismus
2. Auflage 1920
Bd. 3 S. 1 ff

Hoffmann, Johann Gottfried .. Die Lehre vom Gelde
Berlin 1838

Die Zeichen der Zeit im deutschen Münzwesen
Berlin 1841

Sammlung kleiner Schriften staatswirtschaftlichen Inhalts
Berlin 1843

Hollerbach, Alexander ..... Der Rechtsgedanke bei Schelling
Frankfurt / M. 1957

Holzschuher, Rudolf
Freiherr von ..... Theorie und Casuistik des gemeinen Zivilrechts
Bd. 3: Obligationenrecht
Leipzig 1881

Hufeland, Gottlieb ..... Institutionen des gesamten positiven Rechts
2. Auflage
Jena 1903

Hufeland, Gottlieb ..... Über die rechtliche Natur der Geldschulden
Berlin 1851

Neue Grundlegung der Staatswirtschaftskunst durch Prüfung und Berichtigung ihrer Hauptbegriffe vom Gut, Wert, Preis, Geld und Volksvermögen mit ununterbrochener Rücksicht auf die bisherigen Systeme
2. Teil
Gießen 1813

Die Lehre vom Gelde und Geldumlaufe
Gießen 1819

Jakob, Ludwig Heinrich ..... Grundsätze der Nationalökonomie
Halle 1805

Jevons, William Stanley ..... Geld und Geldverkehr
aus dem Englischen übersetzt von E. v. Beckerath
Leipzig 1876

Jung, Erich ..... Das privatrechtliche Wesen des Geldes
Marburg 1926

Bankiergeschäfte; das privatrechtliche Wesen des Geldes, Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht
Bd. 107 1940 S. 228 ff

Kant, Immanuel ..... Die Metaphysik der Sitten
Bd. 3 der Gesamtausgabe von Karl Vorländer
5. Auflage
Leipzig 1913

Kantorowicz, Hermann ..... Was ist uns Savigny ?
Recht und Wirtschaft
1912 S. 48 ff

Karlowa, Otto ..... Über den rechtlichen Begriff des Geldes und der Geldschulden
Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
Bd. 11 1869 S. 526 ff

Kaufmann, Hugo ..... Zur Lehre vom Inhalte einer Geldschuld
Crefeld 1894

Kaulla, Rudolf ..... Die Grundlagen des Geldwertes
Stuttgart und Berlin 1920

Keller, Friedrich Ludwig v. . Vorlesungen über Pandekten
Leipzig 1861

Keynes, John Maynard ..... Vom Gelde
Berlin 1932
ins Deutsche übersetzt von Carl Krämer unter Mitwirkung von Louise Krämer

Klang, Heinrich ..... Geldentwertung und juristische Methode
Wien 1925

Knapp, Georg Friedrich ..... Staatliche Theorie des Geldes
1. Auflage
München / Leipzig 1905
4. Auflage
München / Leipzig 1924

Geldtheorie, staatliche
Handwörterbuch der Staatswissenschaften
3. Auflage
Bd. IV S. 612 ff
Jena 1909

Knapp, Georg Friedrich ..... Über die Theorien des Geldwesens
Jahrbuch für Gesetzgebung,
Verwaltung und Volkswirtschaft
im Deutschen Reich
33. Jahrgang 1909 S. 4 ff

Die Währungsfragen, vom Staate
aus betrachtet,
Jahrbuch für Gesetzgebung,
Verwaltung und Volkswirtschaft
im Deutschen Reich
31. Jahrgang 1907 S. 61 ff

Knies, Karl ..... Die nationalökonomische Lehre
vom Wert
Tübinger staatswissenschaftliche
Zeitschrift
Bd. 11 1855 S. 420 ff

Über die Geldentwertung und die
mit ihr in Verbindung gebrachten
Entscheidungen,
Zeitschrift für die gesamte
Staatswissenschaft
Bd. 14 1858 S. 270 ff

Geld und Kredit
2. Auflage
Berlin 1885

Koch, Christian Friedrich ... Das Recht der Forderungen Bd. 1
Berlin 1836

Koch, Robert ..... Handbuch des Handels- und
Wechselrechts
Bd. II
Leipzig 1882

König, Wilhelm ..... Streiflichter zur Theorie der
Banknote
Wien 1909

Kuntze, Johannes Emil ..... Die Obligation und die Singularsuccession des römischen und heutigen Rechts
Leipzig 1856

Die Lehre von den Inhaberpapieren
Leipzig 1857

Landesberger, Julius ..... Währungssystem und Relation
Wien 1891

Larenz, Karl ..... Lehrbuch des Schuldrechts
1. Band : Allgemeiner Teil
9. Auflage
München / Berlin 1968

Lassalle, Ferdinand ..... Das System der erworbenen Rechte Bd. I
Leipzig 1861

Laum, Bernhard ..... Heiliges Geld
Tübingen 1924

Über das Wesen des Münzgeldes
Tübingen 1925

Enneccerus, Ludwig - Lehmann, Heinrich ..... Recht der Schuldverhältnisse
15. Auflage
Tübingen 1958

Leist, Burkard Wilhelm ..... Über die dogmatische Analyse römischer Rechtsinstitute
Heft 1
Jena 1854

Lexis, Wilhelm ..... Allgemeine Volkswirtschaftslehre
Leipzig 1910

Liefmann, Robert ..... Geld und Gold
Stuttgart u. Berlin 1916

Lotz, Walther ..... Die Lehre vom Ursprunge des Geldes,
Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik
3. Folge
Bd. 7 1894 S. 344 ff

G. F. Knapps neue Geldtheorien
Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft
30. Jahrgang 1906 S. 67 ff

Lukas, Eduard ..... Aufgaben des Geldes
Stuttgart / Berlin 1937

Mandry, Gustav ..... Der civilistische Inhalt der Reichsgesetze
4. Auflage
Freiburg 1898

Der civilistische Inhalt der Reichsgesetze,
Archiv für die civilistische Praxis
Bd. 60 1877 S. 10 ff

Manigk, Alfred ..... Savigny und der Modernismus im Recht
Berlin 1914

Mann, Fritz Alexander ..... Das Recht des Geldes
Frankfurt / Berlin 1960

M'Culloch, John Ramsay ..... Geld und Banken
Leipzig 1859
aus dem Englischen übersetzt von Bergius und Tellkampf

Mees, Wilhelmus Cornelius ... De vi mutatae monetae in solutionem pecuniae debitae
Roterdami 1838

Menger, Carl ..... Grundsätze der Volkswirtschaftslehre
Jena 1872

Geld,
Handwörterbuch der Staatswissenschaften
Bd. IV
2. und 3. erweiterte Auflage
Jena 1909

Michaelis, Richard ..... Geld und Währungsrecht,
Handwörterbuch der Staatswissenschaften
Bd. IV
4. Auflage
Jena 1927

Mises, Ludwig ..... Theorie des Geldes und der Umlaufmittel
München / Leipzig 1921

Zur Klassifikation der Geldtheorie,
Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik
Bd. 44 1917/1918 S. 203 ff

Moeller, Hero ..... Die Lehre vom Gelde
Leipzig 1925

Mommsen, Theodor ..... Geschichte des Römischen Münzwesens
Berlin 1860

Montesquieu, Charles-Louis de Secondat ..... Vom Geist der Gesetze
aus dem Französischen übersetzt von Ernst Forsthoff
Tübingen 1951

Mügel, Oskar ..... Geldeinheiten und Gesetzgebung
JW 1921 S. 1269 ff

Mühlenbruch, Christian Friedrich ..... Die Lehre von der Cession der Forderungsrechte
3. Auflage
Greifswald 1836

Lehrbuch des Pandektenrechts
3. Auflage 2. Teil
Halle 1840

Mühlfenzel, Rudolf ..... Interwiew mit dem Geld
München 1958

Müller, Adam ..... Die Elemente der Staatskunst
Leipzig 1809

Versuche einer neuen Theorie des Geldes mit besonderer Rücksicht auf Großbritannien
Leipzig / Altenburg 1816

Murhard, Karl ..... Theorie des Geldes und der Münze
Leipzig / Altenburg 1817

Nebenius, Friedrich ..... Der öffentliche Kredit
2. Auflage Teil 1
Karlsruhe 1829

Neuner, Karl ..... Wesen und Arten der Privatrechtsverhältnisse
Kiel 1866

Neurath, Wilhelm ..... Die Funktion des Geldes , Volkswirtschaftliche und Sozialpolitische Essays
Wien 1880

Enneccerus, Ludwig - Nipperdey, Hans Karl ..... Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts
1. Halbband
15. Auflage
Tübingen 1959

Noback, Christian Friedrich .. Vollständiges Taschenbuch der Münz-, Maß- und Gewichtsverhältnisse
Bd. I und Bd. II
Leiptig 1851 / 1879

Nußbaum, Arthur ..... Das Geld in Theorie und Praxis des deutschen und ausländischen Rechts
Tübingen 1925

Oertmann, Paul ..... Staatliche und gesellschaftliche Rechtsbildung,
Archiv für Bürgerliches Recht
Bd. 40 1914 S. 71 ff

Olivcrona, Karl ..... The problem of the monetary unit
Stockholm 1957

Ideologie und Realität des Geldes
aus dem Englischen übersetzt von W. K. Gleerup
Lunds Universitets Arsskrift
Bd. 44 1948 S. 9 ff

Oppenheim, Samuel ..... Die Natur des Geldes
Mainz 1855

Oppenheimer, Franz ..... Theorie der reinen und politischen Ökonomie
Bd. I: Allgemeine Volkswirtschaftlehre
3. Auflage
Berlin 1919

Ottel, Fritz ..... Ständische Theorie des Geldes
Jena 1934

Pagenstecher, Ernst ..... Pandekten - Praktikum
Heidelberg 1860

Palyi, Melchior ..... Der Streit um die Staatliche Theorie des Geldes, Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche 45. Jahrgang 1921 S. 229 ff

Pfeiffer, Bernhard Wilhelm ... Praktische Ausführungen aus allen Teilen der Rechtswissenschaft Bd. I
Hannover 1825

Phillipovich, Eugen von ..... Grundriß der politischen Ökonomie
Bd. I: Allgemeine Volkswirtschaftslehre
13. Auflage
Tübingen 1899

Pigous, Arthur Cecil ..... The Veil of Money
London 1949

Puchta, Georg Friedrich ..... Das Gewohnheitsrecht 1. Teil
Erlangen 1828

Cursus der Unstitutionen Bd. 1
10. Auflage
nach dem Tode besorgt von Paul Krüger
Leipzig 1893

Pandekten
3. Auflage
Leipzig 1845

Vorlesungen über das heutige römische Recht Bd. I
herausgegeben von Adolf Friedrich Rudorff
3. Auflage
Leipzig 1852

Puchta, Georg Friedrich ..... Kleine civilistische Schriften gesammelt und herausgegeben von Adolf August Friedrich Rudorff
Leipzig 1851

Quiring, Heinrich ..... Die Anfänge des Handels und des Geldes,
Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche
71. Jahrgang 1951 S. 477 ff

Ratzenhofer, Eugen ..... Einfluß der Geldentwertung auf Forderungsrechte
Wien 1922

Rau, Karl-Heinrich ..... Lehrbuch der politischen Ökonomie
Bd. I 1826
Bd. II 1828
Bd. III 1832
Leipzig und Heidelberg

Ravit, Johann Christian ..... Beiträge zur Lehre vom Gelde
Lübeck 1862

Regelsberger, Ferdinand ..... Pandekten Bd. I
Leipzig 1893

Reinhardt, Rudolf ..... Vom Wesen des Geldes und seiner Einführung in die Güterordnung des Privatrechts
Bonn 1954

Ricardo, David ..... Principles of political economy
London 1817

Ridgeway, William ..... The origin of metallic currency and weight standards
Cambridge 1892

Ritter, Hugo ..... Der Mensch und das Geld
München 1952

Roscher, Wilhelm ..... Die Grundlagen der Nationalökonomie
Bd. I 10. Auflage
Bd. II 7. Auflage
Stuttgart 1873

Rudorff, Adolf August Friedrich ..... Friedrich Carl v. Savigny
Erinnerungen an sein Wesen und Wirken,
Zeitschrift für Rechtsgeschichte
Bd. II 1863 S. 1 - 69

Rugina, Angel ..... Geldtypen und Geldordnungen
Stuttgart / Köln 1949

Saar, Friedrich ..... Die langfristigen Lieferungsverträge,
Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern
17. Jahrgang 1921
S. 84 ff , 207 ff

Salkowski, Carl ..... Zur Lehre von der Novation
Leipzig 1866

Savigny, Friedrich Carl v. .. Vom Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
Heidelberg 1814

System des heutigen Römischen Rechts Bd. I
Berlin 1840

Das Obligationenrecht als Theil des heutigen Römischen Rechts
Bd. I 1851 Berlin
Bd. II 1853 Berlin

Vermischte Schriften
Bd. IV und V
Berlin 1856

Schlegelberger, Franz - Hefermehl, Wofgang ..... Handelsgesetzbuch Bd. 3
4. Auflage
Berlin / Frankfurt 1965

Schmidt, Johann Ludwig ..... Ausführliche Abhandlung der strittigen Rechtsfrage:
In was für Münzsorten ist eine Geldschuld abzutragen?
Jena 1763

Schmoller, Gustav Friedrich von ..... Grundriß der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre Bd. II
6. Auflage
Leipzig 1904

Schnitzler, Adolf Friedrich . Handbuch des Internationalen Handels-, Wechsel- und Scheckrechts
Zürich / Leipzig 1938

Seidler, Ernst ..... Die Schwankungen des Geldwertes und die juristische Lehre von den Geldschulden
Leipzig 1894

Die Schwankungen des Geldwertes und die juristische Lehre vom Inhalte der Geldschulden,
Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 3. Folge
Bd. 7 1894 S. 685 ff

Simitis, Spiros ..... Bemerkungen zur rechtlichen Sonderstellung des Geldes,
Archiv für die civilistische Praxis 1960 / 1961
Bd. 159 S. 406 ff

Simmel, Georg ..... Philosophie des Geldes
5. Auflage
München und Leipzig 1930

Singer, Kurt ..... Das Geld als Zeichen
Jena 1920

Sintenis, Karl Friedrich Ferdinand ..... Das praktische Gemeine Recht
Bd. II: Das Obligationenrecht
3. Auflage
Leipzig 1868

Smith, Adam ..... Eine Untersuchung über das Wesen und die Ursachen des Reichtums der Nationen
aus dem Englischen übersetzt von Peter Thal Bd. I
Berlin 1963

Soda, Kiichiro ..... Geld und Wert
Eine logische Studie
Tübingen 1909

Souchay, Erich Ferdinand ..... Geld,
Zeitschrift für Civilrecht und Prozeß
Neue Folge Bd. IX 1851
S. 348 ff

Stahl, Friedrich Julius ..... Die Philosophie des Rechts
Bd. I und Bd. II
Heidelberg 1830 / 1833

Stephinger, Ludwig ..... Wert und Geld
Grundzüge einer Wirtschaftslehre
Tübingen 1918

Stern, Jacques ..... Thibaut und Savigny
Ein programmatischer Rechtsstreit auf Grund ihrer Schriften
Darmstadt 1959

Stintzing, Johann August Roderich ..... Friedrich Carl v. Savigny
Ein Beitrag zu seiner Würdigung
Berlin 1862

Stintzing, Johann August Roderich - Landsberg, Ernst ..... Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft
3. Abteilung 2. Halbband
München / Leipzig 1910

Stoll, Adolf ..... Savignys sächsische Studienreise 1799 und 1800
Kassel 1890

Der junge Savigny
Berlin 1927

Stryk, Samuel ..... Usus modernus Pandectarum Bd.I
Halle / Magdeburg 1746

Tellkampf, J. L. ..... Die Prizipien des Geld- und Bankwesens
Berlin 1967

Thibaut, Anton Friedrich Justus ..... System des Pandekten-Rechts
7. Auflage Bd. I
Jena 1828

Tuhr, Andreas von ..... Allgemeiner Teil des Schweizerischen Obligationenrechts
1. Halbband Tübingen 1924
2. Halbband Tübingen 1925

Titius, Johann daniel ..... Dissertatio de pecuniae deterioris atque melioris ex aequatione praesertim in mutuo
Wittebergae 1763

Unger, Josef ..... System des österreichischen allgemeinen Privatrechts
Bd. I und Bd. II
4. Auflage
Leipzig 1876

Unterholzner, Karl August .... Quellenmäßige Zusammenstellung der Lehre des römischen Rechts
Bd. I und II
Leipzig 1840

Vangerow, Karl Adolf von ..... Leitfaden für Pandekten-Vorlesungen
Bd. III Buch 5: Die Obligationen
1. Auflage
Marburg / Leipzig 1847

Voigtel, Traugott Gotthelf ... Das Geld und die Geldpapiere als Tilgungsmittel der Geldobligation,
Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preußen
Bd. I 1867 S. 445 ff

Wächter, Carl Georg von ..... Pandekten
Bd. II: Besonderer Teil
Leipzig 1881

Wagemann, Ernst ..... Allgemeine Geldlehre
Bd. I: Theorie des Geldwertes und der Währung
Jena 1923

Was ist Geld ?
Oldenburg 1932

Wagner, Adolf ..... Sozialökonomische Theorie des Geldes und Geldwesens
1. Abteilung Leipzig 1907
2. Abteilung Leipzig 1909

Wahle, Karl ..... Das Valorisationsproblem in der Gesetzgebung und Rechtsprechung Mitteleuropas
Wien / Leipzig / München 1924

Walker, Francis Amasa ..... Money and its relations to trade and industry
New York 1880

Walker, Karl ..... Das Buchgeld
Ein Beitrag zur theoretischen Klärung
Heidelberg 1951

Walras, Léon ..... Theorie des Geldes
übersetzt von Richard Kerschagel und Stephan Raditz
Jena 1922

Weber, Adolf ..... Die Geldqualität der Banknote
Leipzig 1900

Allgemeine Volkswirtschaftslehre
4. Auflage
München / Leipzig 1932

Geld, Banken, Börsen
4. Auflage
München 1951

Weber, Max ..... Grundriß der Sozialökonomik
Teil I
Tübingen 1925

Wendt, Siegfried ..... Die Entwicklung des Deutschen Geldwesens
Hamburg 1950

Westermann, Harry ..... Sachenrecht
5. Auflage
Karlsruhe 1966

Wieacker, Franz ..... Zum System des deutschen Vermögensrechts
Leipzig 1941

Privatrechtsgeschichte der Neuzeit
2. Auflage
Göttingen 1967

Windscheid, Bernhard ..... Lehrbuch des Pandektenrechts
Bd. II 9. Auflage
Frankfurt 1906

Wirth, Max ..... Das Geld
Leipzig 1884

Wolff, Martin ..... Das Geld,
Handbuch des gesamten Handelsrechts
Bd. IV Teil I
Leipzig 1917

Zeidler, Franz von ..... Geldwert und Gesetz,
Zeitschrift für Sozialwissenschaft
Neue Folge Bd. 12
1921 S. 186 ff

Zwiedineck-Südenhorst,
Otto von ..... Allgemeine Volkswirtschaftslehre
2. Auflage
Berlin / Göttingen / Heidelberg
1948

Zwilgmeyer, Franz ..... Die Rechtslehre Savignys,
Heft 37 der Leipziger rechtswissenschaftlichen Studien
Leipzig 1929

1. Kapitel : Einleitung

I Gegenstand der Untersuchung

1) Was ist Geld ?

Die Vertreter der verschiedenen Lehrmeinungen über die Wertbestimmung des Geldes haben sich zur Rechtfertigung ihrer Ansichten stets auf das Wesen des Geldes berufen. Folgerichtig ging bis zum 19. Jahrhundert den theoretischen Erörterungen über die Solution der Geldschulden eine Auseinandersetzung mit dem Begriff des Geldes voraus. Mit zunehmender Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens nahmen die Verwendungsmöglichkeiten des Geldes derart zu, daß eine allseits befriedigende Antwort auf die Frage : Was ist Geld ? nicht mehr gefunden werden konnte. Zu schillernd, zu vielseitig verwendbar, zu unterschiedlich ist die Bedeutung, die das Geld im Laufe seiner Geschichte erfahren hat, als daß im Rahmen einer noch so umfangreichen Arbeit seine Erscheinung voll zu erfassen ist.

Bei der Betrachtung des Geldes findet man die oftmals gemachte Erfahrung bestätigt, daß das Vertrauteste zugleich als das Rätselhafteste erscheint und daß das, was das Empfinden unmittelbar aufzunehmen vermag, der Verstand nur schwer begreift.

Da sich die vorliegende Abhandlung mit der Geldlehre Savignys auseinandersetzen will, ist die zu Anfang gestellte Frage darauf zu beschränken, was Savigny unter Geld verstanden hat, wie er den Begriff des Geldes in seinem Obligationenrecht verwandte und welche Bedeutung er ihm bei der Systematisierung der subjektiven Rechte zukommen ließ.

Bevor auf die Geldlehre Savignys im einzelnen eingegangen wird, bedarf es einiger grundsätzlicher Erörterungen, da Savigny bei der Geldwertbestimmung die Kenntnis des Geldbegriffs und der verschiedenen Gelddienste voraussetzte. Statt mit einer Einleitung in das Wesen des Geldes begann Savigny seine Abhandlung über diesen Gegenstand mit der Betrachtung

ganz bestimmter Geldfunktionen (1) : Geld als Vermögensmesser und Vermögensrepräsentant (2).

Diese ihm gestellten Aufgaben vermag das Geld nur deshalb zu erfüllen, weil es sich aus einer Vielzahl von Gütern und Waren herausgebildet hat und nunmehr als Meßinstrument diesen gegenübersteht. Wie es dazu gekommen ist und worin der wesensmäßige Unterschied zwischen Geld und Gütern besteht, darüber findet sich in den Abhandlungen Savignys kein Wort.

Geld und Waren unterscheiden sich dadurch, daß sämtliche Wirtschaftsgüter zu dauerndem Gebrauch oder direktem Verbrauch bestimmt sind, wogegen das Geld der Vermittlung dieser Güter dient, ohne selbst zu Konsum- oder Gebrauchszwecken benutzt zu werden. Die stoffliche Beschaffenheit bleibt dabei völlig unberücksichtigt.

Die Verschiedenheit von Geld und Waren ist aber kein mit Beginn der Schöpfung des Geldes gegebenes Spezifikum. Es ist das Ergebnis eines Jahrtausende währenden Entwicklungsprozesses. Geld ist seinem Ursprung nach Sache. Seine Geschichte ist die seiner Emanzipation vom Sachgut. Sie führt vom materiellen Gebrauchswert hin zum ideellen Tauschwert (3).

In den Begriffsdefinitionen des Geldes (4), in denen das Geld vielfach als Mittler beim Tausch von Gütern und Leistungen (5) gekennzeichnet wird, kommt dieser Gegensatz von Geld und Ware zum Ausdruck.

---

(1) Savigny, Obligationenrecht S. 404 ff

(2) Savigny, Obligationenrecht S. 405, 406

(3) Simitis, AcP 159, 414

(4) Sprachlich abzuleiten ist das Wort Geld von dem Verbum " gelten ", das soviel wie zahlen, eine Gegengabe leisten, bedeutet.
Daraus hat sich dann das Verbalsubstantiv Geld (gotisch : Gilt) gebildet, einmal als Bezeichnung der Geldstücke (= Geld im konkreten Sinn), zum anderen als Kennzeichnung der Institutionen des Geldes an sich (= Geld im abstrakten Sinn). vergl. Wolff, Das Geld S. 569

(5) Fischer, Die Kaufkraft S. 7; Kaufmann, Zur Lehre vom Inhalt der Geldschulden S. 21; M'Culloch, Geld S. 3 f; Menger, Geld S. 600; Michaelis, Geld und Währungsrecht S. 654; Wolff, Geld S. 563

In Savignys Privatrechtssystem wurde diese Funktion des Geldes bedeutsam für die Geldwertbestimmung wie auch für die Systematisierung subjektiver Rechte.

2) Geld im Privatrecht

Da die vorliegende Arbeit sich mit der Geldlehre Savignys auseinandersetzen will, sind zwei Einschränkungen zu machen. Die universelle Bedeutung des Geldes interessiert nur insoweit, als sie für das Privatrecht wichtig ist. Die Privatrechtslehre des Geldes ist ihrerseits zu beschränken auf Savignys Aussagen über diesen Gegenstand. So bleibt unberücksichtigt das Geld als Objekt der Wirtschaft, vor allem als Voraussetzung einer arbeitsteiligen Nationalökonomie (1) wie auch als Mittel der Errechnung von Gewinn und Verlust (2).

Weiter sind auszulassen die neuzeitlichen Erkenntnisse in der Geldlehre. Seit etwa 1900 ist, von einigen Ausnahmen abgesehen, die Bestimmung des Geldwertes im Rahmen des Privatrechts unproblematisch geworden. Der Schuldner einer inhaltlich auf eine bestimmte Geldsumme lautenden Verbindlichkeit hat bei Fälligkeit den ziffernmäßigen Betrag zu entrichten, unabhängig von der Substanz und Erscheinungsform der einzelnen Geldzeichen. Die Wertbestimmung des Geldes wird nominalistisch vorgenommen.Der gesetzlich festgelegte Geldwert wird von allen anerkannt.

Zur Zeit Savignys herrschte Streit über die Geldwertbestimmung. Den zwei grundverschiedenen Metall- und Nennwerttheorien fügte Savigny noch eine vermittelnde dritte hinzu. Seine Lösung stellte einen Mittelweg zwischen metallistischer und nominalistischer Geldwertbestimmung dar. Er wollte auf diese Weise die Nachteile vermeiden, die ein in seiner Substanz wertvolles Geld mit sich bringt, wie auch die Schäden verhindern,

(1) vergl. Rugina, Geldtypen und Geldforderungen S. 25; König, Streiflichter S. 5; Weber, Geld, Banken, Börsen S. 38

(2) Weber, S. 38 f

die ein substanzwertloses Geld, basierend auf einem staatlichen Hoheitsakt, verursachen kann.

Die Beschränkung der Lehre über das Geld im Privatrecht auf die von Savigny vertretene Ansicht kann aber nicht dazu führen, daß sich die Auseinandersetzung auf das beschränkt, was im " System " und im " Obligationenrecht " von ihm als Lehre aufgestellt oder als Erkenntnis anderer Geldwerttheoretiker wiedergegeben wurde. Will man seine Lösung der Geldwertprobleme grundlegend analysieren, so ist notwendig, auch diejenigen Autoren mit in die Betrachtung einzubeziehen, auf die Savigny sich bezog, ohne ihre Ansicht im einzelnen darzulegen oder die als seine Zeitgenossen zu ähnlichen Ergebnissen gelangt sind. Dabei wird sich im Laufe der Untersuchung herausstellen, daß diese nur ausnahmsweise zu den Vertretern der Rechtswissenschaft gehörten. Es waren vielmehr Volks- und Staatswirtschaftler, die seine Geldlehre entscheidend beeinflußt haben.

Das Ziel dieser Arbeit, die Geldlehre Savignys in Bezug auf sein Privatrechtssystem umfassend darzustellen, macht es weiter notwendig, auch die Wirkung seiner Gedanken auf die Geldlehre im Privatrecht wie auch in der Nationalökonomie mit in die Betrachtung einzubeziehen. Denn erst unter Berücksichtigung seiner "Vorgänger" und "Nachfolger" kann seine Geldlehre in ihrer Bedeutsamkeit wie auch seine persönliche Leistung richtig beurteilt werden.

II Bisher fehlende Darstellung der Geldlehre Savignys

Die Geldlehre Savignys und ihre Bedeutung für die Systematisierung der Vermögensrechte wurde zwar als Gewinn bei der Auseinandersetzung um die Wertbestimmung des Geldes angesehen, eine umfassende Darstellung wie auch eine kritische Auseinandersetzung mit ihr fehlt jedoch in der Literatur.

Der Grund dafür kann zunächst einmal darin gesehen werden, daß bei der Würdigung Savignys auf seine frühen Werke " Abhandlung der Lehre vom Besitz " und " Vom Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft " verwiesen wurde. Hingegen wurde das in den Jahren 1851 bis 1853 verfaßte zweibändige

" Obligationenrecht ", in dem er seine Geldlehre entwickelte, als nicht mehr so bedeutsam beurteilt (1). Den Kritikern diente seine Abhandlung " Vom Beruf ... " als Grundlage bei der Beurteilung des Verhältnisses des Autors zur Gesetzgebungsbefugnis des Staates wie auch zur Bewertung überlieferter Rechtssysteme. Diese Werk machte ihn in den Augen seiner Kritiker wie auch Anhänger zum Vorkämpfer eines historisch orientierten Rechts und zum Gegner staatlicher Machtbefugnis bei der Rechtsschöpfung und Rechtsfortbildung.

An dieser einmal erfolgten Beurteilung Savignys hat sich bis heute wenig geändert. Seine " Lehre vom Besitz " und seine Abhandlung " Vom Beruf ..." blieben Grundlage für die Einordnung des Autors innerhalb der Rechtswissenschaft. Die Lehren Savignys über Geld, Geldwert, Vermögen und subjektives Recht blieben, da sie erst in seinen späten Werken, im " System " und im " Obligationenrecht ", enthalten sind, bei seiner Würdigung unberücksichtigt, zumal sie nicht zum herkömmlichen Bild eines Autors der Historischen Schule paßten. Man tat sie mit dem Bemerken ab, sie trügen " schon die Spuren nachlassender Kraft " (2). Wenn überhaupt auf seine Geldlehre eingegangen wurde, diente es mehr der Ergänzung seiner Gedanken (3) als einer kritischen Auseinandersetzung.

Die vorliegende Abhandlung will aber nicht nur ein später Versuch sein, seine Geldlehre darzustellen. Sie will auch dazu dienen, das Urteil über Savigny zu ergänzen und zugleich zu modifizieren, da ihm nicht zuletzt wegen seiner ersten Veröffentlichungen vorgeworfen wurde, er betrachte Recht und Rechtswissenschaft mit den Augen des Historikers (4).

---

(1) vergl. Jhering, Jahrbücher für Dogmatik Bd. 5 S. 376

(2) Jhering, Jahrbücher Bd. 5 S. 354 ff

(3) so Hartmann, Über den rechtlichen Begriff des Geldes und den Inhalt der Geldschulden

(4) vergl. Kantorowicz, Was ist uns Savigny? Recht und Wirtschaft 1912 S. 48 ff

Dabei wird bewußt die Gefahr in Kauf genommen, daß eine geschlossene Deutung Savignys, die nicht Gegenstand dieser Arbeit ist, weiter erschwert wird.

III Nichtbeachtung der Bedeutung des Geldes für Savignys Privatrechtssystem

Hat schon Savignys Geldlehre wenig Resonanz hervorgerufen, so blieb die Bedeutung des Geldes, die in seinem Rechtssystem zum Ausdruck kam, bis heute völlig unbeachtet. Das Geld erlangte bei ihm im Rahmen der Systematisierung des Privatrechts eine in der Rechtswissenschaft einmalige Bedeutung. Geld wurde zum Mittel der Abstrahierung sämtlicher Vermögensrechte und damit zu einem bedeutsamen systembildenden Element.

Die Gründe dafür, daß diese, aus heutiger Sicht so wichtige Lehre Savignys keine Beachtung fand, mögen, abgesehen von dem auf Seite 5 Aufgeführten, darin zu sehen sein, daß sein "System" als solches insgesamt wenig Beachtung fand. Anstelle einer genauen Analyse des gesamten " Systems " begnügte sich die moderne Forschung mit dem Studium der 50 Seiten starken " Vorrede zum System ".

Zudem hatte die von Jhering eingeleitete und von Heck fortgesetzte Wendung zu einer pragmatischen Jurisprudenz (1) zur Folge, daß dem System als solchem nur geringe Bedeutung zugemessen wurde.

Auch war der Gedanke, Geld als systematischen Faktor in der Privatrechtslehre zu erfassen, nicht nur unbekannt. Es schien vielmehr wenig vorstellbar, mit Hilfe des Geldes, das so wenig vergleichbar war mit den damaligen systembildenden Elementen, subjektive Rechte einer Person in Quantitäten aufzulösen.

Die Tatsache, daß dieser Teil der Lehre Savignys trotz umfangreicher Sekundärliteratur über den Autor bislang nur wenig beachtet wurde, macht die vorliegende Aufgabe um so reizvoller. Ein weiterer Anlaß für die Abfassung dieser Arbeit lag darin,

(1) vergl. Larenz, Methodenlehre S. 42 ff, 47 ff

daß in der heutigen Zivilrechtswissenschaft der Gedanke der Rechtssystematisierung wieder an Bedeutung gewonnen hat (1). Nicht zuletzt lag der Anreiz in den vielfältigen und bedeutsamen Aufgaben, die das Geld zu erfüllen hat.

IV Die Geldfunktionen

Die Tatsache, daß in Savignys Geldlehre eine Auseinandersetzung mit dem Begriff des Geldes fehlt, daß er ihn vielmehr als bekannt voraussetzt und ihm zu Beginn seiner Lehre eine spezielle Bedeutung beimißt, macht es notwendig, sich mit dem Begriff des Geldes kurz auseinanderzusetzen. Dies könnte in der Weise geschehen, daß eine Definition des Geldbegriffes gegeben würde und im Rahmen der Auseinandersetzung mit der Geldlehre Savignys diese Definition erläutert, ergänzt und beanstandet würde. Mit einer abstrakten, von irgendwoher genommenen Definition des Geldbegriffs wäre aber nichts gewonnen. Zu vieldeutig, zu vielseitig verwendbar ist dieses Objekt, als daß auf diese Weise Klarheit über das Wesen des Geldes geschaffen werden könnte. Wie kein Ding an sich existiert, so kann auch kein Gegenstand an sich Geld sein (2). Es wird zum Gelde, sobald es gewisse Aufgaben innerhalb eines bestimmten Bereiches, sei es der Wirtschaft, sei es der Jurisprudenz, tatsächlich übernimmt. Es verliert seine Eigenschaft als Geld, sobald es zur Ausübung dieser Dienste nicht mehr benutzt wird (3). Folgerichtig müssen erst die Funktionen, die Dienstleistungen (4), die Gelddienste (5) erörtert werden, bevor der Versuch unternommen wird, das Geld als solches zu definieren (6).

Die Richtigkeit dieses Weges wird dadurch bestätigt, daß die überwiegende Mehrheit der Autoren in der Geldliteratur zu

---

(1) Larenz, S. 133 ff
(2) Helfferich, Das Geld S. 259 ff; Menger, Geld S. 598 f
(3) Moeller, Die Lehre vom Gelde S. 137
(4) Wagner, Sozialökonomische Theorie S.121
(5) Gerloff, Die Entstehung des Geldes S. 171
(6) Reinhardt, Vom Wesen des Geldes S. 61

einer funktionalistischen Definition und nicht zu einer Substanzdefinition gelangt (1).
" Money is commonly defined by its functions ... and cannot be defined merely by its physical properties " (2).

1) Tauschmittelfunktion

Bei der Erörterung der Entstehung des Geldes wird stets auf die Schwierigkeiten des Tauschgeschäftes verwiesen, die dadurch entstehen, daß der jeweils passende Vertragspartner gefunden werden muß. So wird z. B. der Eigentümer eines Hauses, der Verbrauchsgüter des täglichen Lebens benötigt, kaum sein ungleich wertvolleres Objekt gegen die gewünschten Sachen eintauschen. Um zu gleichwertigen Leistungen zu gelangen, müßte er eine Unmenge von Verbrauchsgütern abnehmen, mit denen er nichts anzufangen wüßte.

Der einheitliche Vorgang des Tauschens wird durch das Dazwischentreten des Geldes in zwei getrennte und relativ selbständige Aktionen zerlegt: den Kauf und den Verkauf. Das Geld wird zu einem notwendigen Durchgangspunkt bei der Abwicklung jeglichen wirtschaftlichen Verkehrs; es wird zum Tauschmittler (3).

Weil jeder weiß, daß er mi Hilfe dieses Tauschmittels andere Verkehrsobjekte erwerben kann, tauscht er seine Güter auch einzig gegen dieses Gut ein. In der modernen Volkswirtschaft des 20. Jahrhunderts haben wir eine derartige Wirtschaftsentwicklung erreicht, daß fast nur noch gegen Geld veräußert und gegen Geld erstanden wird. " Pecuniam habens habet omnem rem, quam vult habere " (4).

In den Vorschriften des BGB wurde diesem Umstand in der Weise

(1) Walker, Buchgeld S. 10; Helfferich, Das Geld S. 259
(2) Olivecrona, The problem of the monetary unit S. 10
(3) Jakob, Nationalökonomie §§ 155, 169; Knies, Geld und Kredit S. 9 f, 178ff
(4) Hufeland, Über die rechtliche Natur der Geldschulden S. 18; vergl. auch Regelsberger, Pandekten Bd. I S. 397 ff

Rechnung getragen, daß der Kauf und der Verkauf in den §§ 433 bis 514 detailliert geregelt wurde und in § 515, die einzige Rechtsvorschrift über den Tausch, auf die Kaufvorschriften verweist.

Diese Entwicklung kam nicht von ungefähr, denn das Geld als Tauschmittler bietet zwei entscheidende Vorteile gegenüber dem normalen Tauschgeschäft :
a) Selten lassen sich zwei Tauschinteressenten finden, von denen jeder gerade die Ware abgeben will, die der andere erwerben möchte.
b) Noch unwahrscheinlicher ist es, daß das Gut, das der eine abgeben will, dem Werte des Gutes entspricht, das er im Wege des Tauschens vom anderen erwerben möchte.

Diese wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die mit der Anzahl der Produkte und der Anzahl der am Handel Beteiligten wachsen, werden durch das Dazwischentreten des Geldes vermieden.

Sie waren auch nicht zu beheben durch Einrichtungen von Tauschbanken bzw. Tauschzentralen (1), in denen der Einzelne seine Erzeugnisse jederzeit abliefern konnte. Statt Geld erhielt er eine Anweisung auf die von anderen zu liefernden Güter, die er benötigte. Da sämtliche Güter in beliebiger Menge angenommen wurden, war diese Einrichtung von vornherein zum Scheitern verurteilt.

Wie aber die Schwierigkeiten beim Zustandekommen von Tauschverträgen die Schaffung des Geldes bedingten, so ist das Geld in dieser Funktion zugleich conditio sine qua non für die Ausdehnung und Spezialisierung des wirtschaftlichen Verkehrs bis hin zur Produktion selbst. Die Herstellung der Waren ist dank der Tauschmittlerrolle des Geldes nicht mehr auf den individuellen Bedarf beschränkt.

So ist es nicht verwunderlich, daß der Funktion des Geldes

---

(1) diese Einrichtungen werden bei Helfferich, Das Geld S. 281 erwähnt, ohne daß jedoch näher dargelegt wird, wo und wann sie vorgekommen sind.

als Tauschmittler eine hervorragende Bedeutung zukommt (1), sie als die Grundfunktion des Geldes in der Wirtschaft (2) oder gar als die einzige Funktion (3) anerkannt wird.
Selbst in den wenigen römischen Quellen wird das Geld als Hilfmittel des Tauschens gekennzeichnet und entsprechend gewürdigt (4).

Daß die Tauschmittelfunktion auch die historische Erstfunktion des Geldes ist, wie Menger behauptet (5), erscheint mehr als Hypothese, denn als nachweisliche Tatsache.

2) Wertmesserfunktion

Die Aufgliederung des Tausches in zwei selbständige Teile führt dazu, daß das dazwischengeschaltete Geld nicht nur an die Stelle anderer Waren tritt, sondern gleichzeitig der Wertmessung der einzutauschenden Gegenstände dient. Wird vor Entstehung des Geldes das Tauschobjekt mit dem Werte des dafür zu erlangenden Objekts direkt verglichen, so wird es nun an einem allgemeinen Maßstabe gemessen, dem Geld (6).

Diese Eigenschaften des Geldes - Tauschmittler und Wertmesser - bedingen sich gegenseitig (7), denn ohne zu wissen, was und wieviel man für sein Geld an anderen Gütern erhalten kann

---

(1) vergl. Bendixen, Vom Wesen des Geldes S. 1; Endemann, Studien Bd. II S. 171; Vangerow, Leitfaden für Pandektenvorlesungen S. 33; Kant, Die Metaphysik der Sitten, Rechtslehre 1. Teil, 2. Hauptstück, 3. Abschnitt § 31 I

(2) Wagner, Sozialökonomische Theorie S, 116; Menger, Geld S. 599

(3) Mises, Theorie des Geldes S. 7 ff; Menger, Volkswirtschaftslehre S. 268; Montesquieu, Vom Geist der Gesetze Bd. III S. 82 ff

(4) D 18, 1, 1 pr: "... electa materia est, cuius publica ac perpetua aestimatio difficultatibus permutationum aequalitate quantitatis subveniret ".

(5) Menger, Geld S. 199

(6) Jakob, § 160; Schmidt, §§ 39, 44; Keller, Vorlesungen über Pandekten S. 89

(7) Regelsberger, S. 397; Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts S. 1061

(Wertmesser), wird keiner das Geld gegen Ware eintauschen (Tauschmittler).

Die Verwendung des Geldes als Wertmesser, als tertium comparationis, wirft die Frage auf, was wir unter Wert verstehen, was eigentlich gemessen wird. Vorab sei gesagt, daß eine Antwort hierauf infolge der Vieldeutigkeit des Werbegriffs und der unübersehbaren Literatur sich auf wenige Grundsätze beschränken muß.

Negativ umschrieben ist der Wert etwas anderes als die einer Sache anhaftenden Eigenschaften wie stoffliche Zusammensetzung, Gewicht und Größe. Er sit das Ergebnis von Eigenschaften, auf die er beruht und die zu seiner Veränderung führen können. Ob eine Sache überhaupt Wert hat und worauf dieser Wert beruht, erkennt man einzig daran, daß in der Öffentlichkeit ein Bedarf nach dieser Sache besteht und daß der Erlangung dieses Wertgegenstandes Hindernisse entgegenstehen.

Die Bewertung einer Sache ist zunächst etwas Subjektives, das der Einzelne vornimmt. Diese rein subjektive Wertschätzung wird durch ein objektives Korrektiv eingeschränkt. Der Mensch ist als Glied einer Gemeinschaft mit dieser untrennbar verbunden. Infolge dieses engen Zusammenlebens unter oft gleichartigen Lebensbedingungen haben sich im Laufe der Entwicklung des wirtschaftlichen Verkehrs Rang- und Wertverhältnisse der einzelnen Güter untereinander gebildet, die sich, losgelöst vom Individuum, für uns heute als etwas objektiv Gegebenes darstellen. Eine Veränderung dieser Wertskalen geschieht lediglich durch Veränderung von Angebot und Nachfrage (1).

Die Schaffung dieser Wertverhältnisse war aber erst möglich mit Hilfe des Geldes. Vorher war der Wert einer Ware lediglich eine psychologische Tatsache, eine rein individuelle Wertschätzung. Sie wurde erst durch das Geld objektiviert und damit zu einer ökonomischen Tatsache (2). Dieser Wert

---

(1) vergl. Helfferich, Das Geld S. 297 ff
(2) Hildebrand, Theorie des Geldes S. 32

eines jeden Gutes findet seinen Ausdruck im Gelde, das diesen Wert mißt, vergleichbar mit den übrigen Meßwerkzeugen (1) und dennoch im Wesen verschieden :
Bei Messung von Gewicht oder Größe eines Körpers wird ein Ergebnis exakt und objektiv ermittelt, das Geltung für die Dauer hat. Bei der Wertmessung durch das Geld dagegen besteht ein objektives Wertverhältnis nur im Augenblick des Austausches. Es kann sich sofort danach ändern (2). So geschieht es zum Beispiel nicht selten, daß derjenige, der einen besonders günstigen Kauf abgeschlossen hat, den erworbenen Gegenstand einem Dritten für einen weit höheren Wert, d. h. für mehr Geld, verkauft.

Aristoteles hat in seiner Nikomachischen Ethik (3) die Parallele zur Mathematik gezogen, indem er das Geld mit dem gemeinsamen Nenner bei Brüchen verglich. Die übrigen Güter stellen die Zähler dar, die mit Hilfe des Geldes auf einen gemeinsamen Nenner und damit vergleichbar gemacht werden. Die Wertmessung der Güter durch das Geld bedeutete einen ähnlichen Fortschritt für die Wirtschaft wie die Auflösung des Tausches in Kauf und Verkauf mit Hilfe des Geldes. Sie ermöglichte nicht nur eine Übersicht über Mittel und Erträge im Wirtschaftsleben, sondern war zugleich unverzichtbares Instrument der Berechnung von Ertrag, Unkosten und Produktion.

So ist die Wertmesserfunktion - wie die Tauschmittelfunktion - eine Hauptfunktion des Geldes im Wirtschaftsbereich (4).
Die Erkenntnis von der Bedeutung des Geldes als Wert-

---

(1) Savigny, Obligationenrecht S. 405

(2) Helfferich, Das Geld S. 297; vergl. auch Savigny, Obligationenrecht S. 405

(3) Buch 5 Kapitel 5

(4) Wagner, Sozialökonomische Theorie S. 119

schätzungsmittel läßt sich über Javolenus (1) bis zu Aristoteles (2) zurückverfolgen

3) Preismesserfunktion

Im Zusammenhang damit steht das Geld in seiner Funktion als Preismesser (3), als Preisausdrucksmittel (4). Auch hier vermag eine abstrakte Definition wie "der Preis ist das in einer abstrakten Einheit ausgedrückte Entgelt" (5) oder "Preise sind ... zahlenmäßig faßbare Beziehungen zwischen allen Dingen, Zahlungsverhältnisse" (6) wenig zur Klärung beizutragen. Vielmehr kann eine Begriffsanalyse nur aus der historischen Entwicklung des Geldes herausgearbeitet werden. Geld als Wertmesser dient zur einheitlichen und abstrakten Verdeutlichung der Wertrelationen von Gütern untereinander. Der Preis ist aber nichts anderes als der in Geld ausgedrückte Wert dieser Güter (7), sofern er zwecks Umsatzes ermittelt wird.

Daraus ergibt sich gleichzeitig der Unterschied zur Wertmesserfunktion: Wird der Wert eines Vermögensgutes ermittelt, um dieses Gut in Geld umzusetzen, zu verkaufen, so heißt dieser Wert Preis. Wird die Wertmessung aber zu einem anderen Zweck vorgenommen, z. B. um das Vermögen einer Person zu ermitteln oder um die zu entrichtende Steuer für die Übertragung einer Sache zu berechnen, so spricht man vom Wert einer Sache.

---

(1) Javolenus, D 46, 1, 42: ... ut aestimatio rerum, quae mercis numero habentur, in pecunia numerata fieri potest, ita pecunia quoque merce aestimanda est.

(2) Nikomachische Ethik. Buch 5, Kapitel 5; Politik buch 1, Kapitel 3, abschnitt 11 und 14

(3) Endemann, Studien S. 171; Gerloff, Enstehung des Geldes S. 178; Pfeiffer, S. 51; Menger, Geld S. 582 f;

(4) Menger, Geld S. 585

(5) Burckhardt, S. 13 Fußn. 4

(6) Elster, Die Seele des Geldes S. 20

(7) Unger, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts Bd. 1 S. 374; Helfferich, Das Geld S. 302

4) Werrepräsentationsfunktion

Das Geld mißt aber nicht nur den Wert der einzelnen Gegenstände, sondern vertritt diesen Wert selbst, indem es beim Tausch statt der gewünschten Ware als Äquivalent genommen wird. Geld übernimmt die Wertrepräsentation aller anderen Tauschwerte, weil der Erwerber davon überzeugt ist, daß das Geld als den anderen Waren nicht nur gleichwertig anerkann wird (1), sondern seinem Besitzer jederzeit die Möglichkeit gibt, Geld gegen jedes gewünschte Gut wieder umzusetzen (2).
Beim Kauf erhält der Verkäufer - in gleicher Weise wie beim Tausch - ein vollwertiges und zugleich disponibles Äquivalent für die weggegebene Sache.

5) Zahlungsmittelfunktion

Die Weiterentwicklung des Tauschwertes führte dazu, daß die Gegnleistung nicht immer unmittelbar erbracht wurde, sondern daß an ihre Stelle das Versprechen zu einer Leistung trat, deren Erfüllung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen sollte.

Waren bei gleichzeitiger Hingabe von Leistung und Gegenleistung die Vertagsparteien als solche wenig bedeutsam, so wird nunmehr für denjenigen, der sich an Stelle der Leistung mit einem Versprechen zu künftiger Leistung begnügt, die Vertragsperson von entscheidender Bedeutung (3).
Kann nun die versprochene Gegenleistung nicht erbracht werden, so haftet bis zur Entwicklung des Geldes der Schuldner primär mit seiner Person. Mit dem Gelde aber ist dem Verkehr ein Mittel in die Hand gegeben, die strenge Schuldnerhaft zu mildern und einer Exekution gegen das Vermögen platz zu machen. Geld tritt so als Äquivalent an die Stelle der nicht zu erbringenden Gegenleistung und wird mit fortschreitender Entwicklung des wirtschaftlichen Handels zur ursprünglichen Leistungs-

(1) Kant, Die Metaphysik der Sitten: Die Rechtslehre, Teil I Haupstück 2, Abschnitt 3, § 31 I; Savigny, Obligationenrecht S. 405; Ravit, S. 3; Vangerow, S. 31

(2) Zwiedineck, Allgemeine Volkswirtschaftslehre S. 78

(3) Ravit, S. 6

verpflichtung. Es übernimmt die Funktion des allgemeinen Zahlungsmittels (1). Allerdings bedarf es zum Schutze des Schuldners allgemein gültiger Anerkennung insoweit, als der Gläubiger sich im Falle der Unmöglichkeit der ursprünglichen Leistungserbringung auch gegen seinen Willen mit der Zahlung von Geld zufrieden geben muß.

Geld als Zahlungsmittel hat noch eine weitere Aufgabe zu erfüllen: Werden dem Einzelnen Vermögensleistungen auferlegt, so bestimmt derjenige,der den Zwang dazu ausübt, in der Regel Geld als Zahlungsmittel zum Inhalt der Leistung. Dies zeigt sich deutlich bei Erhebung von Steuern durch den Staat. Das Geld bietet hierbei gegenüber anderen Vermögensleistungen den Vorteil, daß dem Staat abstrakte Kaufkraft - nach Savigny (2) abstrakte Vermögensmacht - zur Verfügung steht, die ihm die Erfüllung seiner vielfältigen Aufaben ermöglicht. Umgekehrt kann mit Hilfe des Geldes auch eine gleichmäßige Verteilung von Lasten auf die Einzelpersonen vorgenommen werden (3). Schließlich bietet allein das Geld als Zahlungsmittel die Gewähr, daß Vermögensleistungen, die auf Dauer erbracht werden, wie z. B. Renten aller Art, dem Empfänger die jederzeitige Verwendbarkeit ohne erheblichen Wertverlust auf Dauer garantieren.

Das Problem der Zahlung ist aber kein wirtschaftliches wie das des Tauschens, der Wertmessung und der Wertrepräsentation, sondern ein juristisches. Nicht der Kaufmann entscheidet über die Frage der Schadensersatzleistung, der Zwangsausgaben an den Staat. Vielmehr ist es Aufgabe des Gesetzgebers und der Gerichte, die auf diesem Gebiete auftauchenden Fragen zu klären.

Den beiden wirtschaftlichen Hauptfunktionen des Geldes wird

---

(1) Sintenis, Civilrecht S. 56; Gerber, Geld und Staat S. 52; Wagner, S. 120 ff; Budge, Lehre vom Geld Bd. I S. 16

(2) Obligationenrecht S. 405

(3) vergl. Helfferich, Geld S. 291

damit eine rechtliche hinzugefügt (1). Dabei bedingen sich die Funktionen des Geldes als Tauschmittel und als Zahlungsmittel gegenseitig: Das Geld dient der zwangsweisen Erfüllung von Leistungsverpflichtungen, weil es als Tauschmittel die Erlangung aller übrigen Güter ermöglicht. Andererseits wird das Geld von jedermann als Tauschmittel angenommen, weil es auch zur hilfsweisen Erfüllung von Leistungsverpflichtungen verwandt werden kann und vom Staat als Vermögensopfer in Form von Steuern gefordert wird (2).
Menger (3) leugnet daher zu Unrecht die Existenz einer selbständigen Zahlungsmittelfunktion des Geldes, indem er diesen Gelddienst der Tauschmittelfunktion zurechnet. Dabei ist Geld als Zahlungsmittel keine Erkenntnis moderner Forschung, sondern nachweislich bereits den Römern eine bekannte Tatsache (4).

6) Wertaufbewahrungsfunktion
Das Streben des Menschen ging von jeher dahin, in materieller Hinsicht Vorsorge für die Zukunft zu treffen. Er hortete Güter, soweit sein Vermögen es erlaubte und soweit die Haltbarkeit der Waren es gestattete. Besonders geeignet waren dafür Schmuckgegenstände aller Art, die neben der Wertaufbewahrung auch der Eitelkeit der Menschen dienten.

Die reine Form der Thesaurierung begann erst mit der Schaffung des Geldes in seiner Form als Münze oder Papierschein (5). Bedingt durch die Gewißheit, das Geld jederzeit im Verkehr gegen benötigte Ware eintauschen zu können, eignete es sich in besonderem Maße als Wertaufbewahrungs- und Werttransportmittel (6). In letzterer Hinsicht wird das Geld verwandt bei

(1) Weber, Geld, Banken , Börsen S. 4; Mises, Theorie S. 9
(2) Helfferich, Geld S. 293
(3) Menger, Geld S. 578,579
(4) D 40, 7, 9, 2: ... ea enim in obligatione consistere, quae pecunia lui praestarique possunt.
(5) Koch, Handbuch S. 114; Glodschmidt, Handelsrecht S. 1066; Gerloff, Entstehung S. 170 f
(6) Helfferich, Geld S. 311

Reisen, Umzügen und Auswanderungen. Das beste Beispiel für den Dienst des Geldes als Wertaufbewahrer ist der Kriegsschatz des Deutschen Reiches in Höhe von 120 Millionen Reichsgoldmünzen, der bis 1914 im Juliusturm in Spandau aufbewahrt wurde.

Das Geld aber hat in dieser Funktion nie die Ausschließlichkeit erreicht, die es als Zahlungsmittel oder Wertmesser erlangte. Stets hat es Güter gegeben, die ebenfalls der Wertaufbewahrung dienten wie Edelmetalle in ungeprägter Form, Schmuckstücke und Edelsteine. Dies gilt um so mehr, als sich diese Güter in der Vergangenheit nicht selten als die wertbeständigeren erwiesen haben.

7) Kapitalisierungsfunktion

Die Sicherheit, die das Geld als Wertaufbewahrungsmittel gewährte, hatte jedoch den Nachteil, daß so Vermögenswerte brachlagen, die, entsprechend eigesetzt, den Berechtigten zusätzlichen Gewinn eingebracht hätten. Die Möglichkeit dieser Verwendungsart des Geldes reicht von der Errichtung eines Sparkontos bei der Bank gegen entsprechende Zinsen bis zur Anlage des Geldes in frei konvertierbaren Wertpapieren.

Zur Schaffung dieses Gelddienstes bedurfte es des Vertrauensmomentes der Rechtssicherheit und der Wirtschaftsstabilität. Für den Hingebenden muß die auf Geld lautende Forderung in der Zukunft - zumindest nominell - ohne Wertverlust realisierbar sein, soll er sich zur Kapitalanlage des Geldes entschließen. Auf diese Weise erfüllt das Geld neben dem Zweck der Wertaufbewahrung den der gewinnbringenden Produktivität.

Beruht das Wesen des Kapitals letztlich allein darauf, daß seine Verwendung dem Ziele dient, es am Ende ohne Wertverlust oder sogar mit Gewinn zurückzuerhalten, so wird Geld zum Repräsentanten des Kapitals (1) in seiner disponibelsten Form (2).

Die Anzahl der täglich abgeschlossenen Darlehnsverträge wie

---

(1) Hildebrand, Theorie des Geldes S. 76

(2) Wagner, Sozialökonomische Theorie des Geldes und Geldwesens S. 126; Menger, Geld S. 581

die Höhe der Kapitaleinlagen bei den Geldinstituten zeigt die besondere wirtschaftliche Bedeutung des Geldes in seiner Funktion als Vermittler von Kapitalübertragungen.

Der Streit, der im Laufe der Jahrhunderte an der Frage der historischen, wirtschaftlichen und juristischen Priorität der Geldfunktionen erbrannte, führte lediglich zu einem weiteren Anwachsen der Geldliteratur. Eine Klärung des Geldbegriffs war auf diese Weise nicht zu erzielen, da die Hervorhebung einer bestimmten Dienstleistung des Geldes abhängig war von der speziellen Betrachtungsweise des Autors. Ein Jurist wird beispielsweise der Tauschmittelfunktion nicht die Bedeutung zukommen lassen wie der Zahlungsmittelfunktion (1), während umgekehrt der Wirtschaftler die Bedeutung des Geldes vornehmlich in der Tauschmittlerrolle sieht (2).

==========

2. Kapitel: Die Geldlehre Savignys

I Einleitung

Das zweite Kapitel der Arbeit soll sich nun mit der Geldlehre Savignys auseinandersetzen, die zwar nicht zum Gegenstand umfangreicher Auseinandersetzungen geworden ist, die aber dennoch Savigny zu einem Mitbegründer der modernen juristischen Geldlehre machte (3).
Bereits 18 Jahre nach Erscheinen des " Obligationenrechts " bezeichnete Goldschmidt , Befürworter eines deutschen Gesetzbuches und insoweit Gegner Savignys (4), die Geldlehre als eine " allbekannte und berühmte Darstellung " (5).

---

(1) so Hartmann, Über den rechtlichen Begriff S. 9 ff
(2) vergl. Menger, Geld S. 564 ff
(3) Nußbaum, S. XIII
(4) Landsberg, S. 938 ff
(5) Goldschmidt, ZHR 13, 367 f

Die ihm im 19. Jahrhundert zuteil gewordene Anerkennung hat das Werk und sein Autor bis in die 1. Hälfte des 20. Jahrhunderts beibehalten. So sah Wagner in dem 1. Band des " Obligationenrechts " " das deutsche Hauptwerk der Geldliteratur " (1), und für Nußbaum war es " die erste Untersuchung, die den Gegenstand in prinzipieller Weise mit Mitteln der neueren juristischen Wissenschaft zu erforschen unternimmt " (2).

Was aber ist so außergewöhlich an Savignys Geldlehre, daß sie alles bis dahin Bekannte unbedeutend erscheinen ließ und im Lauf der weiteren Entwicklung der Wertbestimmung des Geldes nur wenig von ihrer Bedeutsamkeit einbüßte ?

In der Tat waren die Erörterungen über das Thema " Geld" sowohl in der Rechtswissenschaft wie auch in der Wirtschaftstheorie lange Zeit nicht über eine summarische Aufzählung der Funktionen des Geldes hinausgekommen. Es fehlte an einer systematischen Erörterung. Diese war dringend notwendig, da die Gerichte sich in damaliger Zeit mit Fragen des Geldes und Geldwertes befassen mußten.
Um so beachtlicher ist Savignys Geldtheorie, die ihre Bedeutung nicht der vom Autor begründeten " Historischen Rechtsschule " verdankte, sondern der übersichtlichen Zusammenfassung der Lehrmeinungen und Erkenntnisse, verbunden mit klaren Begriffsdefinitionen.

Weiterhin berücksichtige Savigny in bisher nie dagewesener Weise die Anschauungen anderer Wissenschaftszweige, insbesondere der Staatswirtschaft. Nicht Thibaut, Unterholzner, Mühlenbruch, Puchta und Vangerow waren die Autoren, deren Ansichten über das Geld (3) er seiner Lehre zugrundelegte, sondern die Werke Hoffmanns, Helferichs und Raus (4) sowie vor allem die

(1)Nußbaum, S. XIII

(2) Wagner, S. 728

(3) Thibaut, §§ 99,100; Unterholzner, Randbemerkungen S. 114 f; Mühlenbruch, Pandektenrecht, S. 342 ff; Puchta, Pandekten § 38; Vangerow, S. 31 ff

(4) vergl. Savigny, Obligationenrecht S. 406 f

rechtswissenschaftlichen und staatswirtschaftlichen Abhandlungen Hufelands.

Weiterhin war für die damalige Zeit die Lösung der Kollision verschiedener Interessen bei der Geldwertbestimmung bedeutsam. Nach jahrhundertelangem Primat der staatlichen Autorität in Fragen des Geldwertes wies Savigny auf die dadurch entstandenen Mißstände in der Vergangenheit hin und gewährte von nun an der öffentlichen Meinung das Recht, den Wert der Zahlungsmittel selbst zu bestimmen (1).

Weiter verwertete er seine Erkenntnisse vom Gelde, dargestellt in " eifacher, leichtfließender Sprache" (2), zur Systematisierung des gesamten Privatrechts (3).

II Stellung des Geldes im Obligationenrecht

Die Unersuchungen Savignys über Geld und Geldwert findet man nicht im " System des heutigen Römischen Rechts ", sondern in seinem " Obligationenrecht ". Der 1. Band dieses zweiteiligen Werkes erschien im Jahre 1851, 10 Jahre vor dem Tod des Autors. Obwohl es den Abschluß seiner Literarischen Tätigkeit bildete, war für Savigny das Obligationenrecht kein unbekanntes Rechtsgebiet mehr. Bereits als 16jähriger hatte er sich während seiner ersten Studienzeit an der Universität Marburg als Schüler Weis' mit dem Pandektenrecht, namentlich mit dem Obligationenrecht und Erbrecht auseinandergesetzt (4).

Der Begriff der Obligation wurde von Puchta definiert als ein " Rechtsverhältnis, vermöge dessen Jemand (Gläubiger) ein Recht (Forderung) an einer Handlung eines Anderen (Schuldner) hat " (5). Diese Begriffsbestimmung findet sich ohne

(1)vergl. Souchay, Zeitschrift für Civilrecht und Prozeß IX, 340

(2) Enneccerus, Friedrich Carl v. Savigny und die Richtung der neuerren Rechtswissenschaft S. 347

(3) vergl. Savigny, System S. 367, 376

(4) Landsberg, S. 189

(5) Puchta, Cursus der Institutionen Bd. I S. 116

inhaltliche Abänderung auch bei Mühlenbruch (1), Böcking (2) und Savigny (3) wieder (4).

Savigny maß jedoch weniger dem Gegenstand der Obligation Bedeutung bei als den daran beteiligten Personen (5). Nicht die zu erbringende Leistung war entscheidendes Merkmal, sondern die Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit auf Seiten des Schuldners und die Erweiterung dieser Freiheit in gleichem Umfang auf Seiten des Gläubigers. " In jeder Obligation finden wir 2 Personen, die einander in ungleichem Verhältnis gegenüber stehen.Auf der einen Seite erscheint die persönliche Freiheit erweitert über ihre natürliche Grenze hinaus, als Herrschaft über eine fremde Person; auf der anderen Seite erscheint diese natürliche Freiheit eingeschränkt, als ein Zustand der Unfreiheit oder Notwendigkeit " (6).
Die Betrachtung von Recht und Freiheit unter diesem speziellen Blickwinkel war für Savigny nicht neu. Ähnliche Gedanken finden sich bereits in seinem " System " (7)!

Das heutige Recht verwendet den Ausdruck Obligation nicht mehr. An seine Stelle ist das Wort Schuldverhältnis getreten, als Bezeichnung für " ein Rechtsverhältnis, in dem sich zwei oder mehrere Personen als einander zu bestimmten Leistungen berechtigt und verpflichtet gegenüberstehen " (8).
Aber nicht nur die Bezeichnung hat sich geändert. Während das BGB im Rahmen der allgemeinen Schuldverhältnisse keine strenge Unterscheidung im Hinblick auf die geschuldete Leistung

---

(1) Lehre der Zession § 2 S. 20
(2) Pandekten des römischen Privatrechts Bd. I §§29, 181
(3) System S. 338, 339; Obligationenrecht S. 4 ff
(4) vergl. Kuntze, Die Obligation und die Singularzession S. 3ff
(5) Salkowski, Novation S. 1, 4
(6) Savigny, Obligationenrecht S. 4, 5
(7) Savigny, System S. 338 ff
(8) Larenz, Schuldrecht Allgemeiner Teil § 2 I

trifft (1), so schlüsselte Savigny das Obligationenrecht nach Begriff, Arten, Personen und Gegenstand der Leistungen auf.

Bei der Erörterung der geschuldeten Leistung kam er zum Schluß zu der Gruppe der unbestimmten Leistungen. Diese zerfallen nach seiner Ansicht in abstrakte Obligationen, generische Obligationen, Quantitäten und Geldschulden. Generische Obligationen entsprechen den heutigen Gattungsschulden, denn Leistungsgegenstand sind Sachen, die nicht individuell, sondern nur nach ihrem Gattungsbegriff (genus) bestimmt werden (2). Fehlt diesen, der Gattung nach bestimmten Sachen der individuelle Wert, so gehören sie nach Savigny zu den Quantitäten, die damit lediglich einen besonderen Unterfall der generischen Obligationen bilden (3). Voraussetzung dafür ist, daß der Wert dieser Leistungsgegenstände nur nach Zahl, Maß und Gewicht bestimmt wird (4). Zu diesen Quantitäten gehört als besonders wichtiger Fall das Geld.

Die Zahlungsmittel sind daher ein Teil der Quantitäten, die ihrerseits einen Sonderfall der Gegenstände generischer Obligationen bilden (5).

Die besondere Bedeutung des Geldes im Rahmen des " Obligationenrechts " dokumentiert sich auch in dem Umfang der Darstellung im Rahmen des Obligationenrechts: Mehr als 100 Seiten befassen sich mt Fragen des Geldes.
Ein Vergleich zum äußeren Umfang anderer Erörterungen über die Zahlungsmittel in damaliger Zeit geweist, wie ausnehmend wichtig dieses Rechtsgebiet für Savigny gewesen ist. So widmete Puchta diesem Leistungsobjekt in seinen Werken (6) nicht einmal 10 Seiten. Ähnlich kurz wurde das Thema Geld bei

---

(1) vergl. §§ 243, 244BGB

(2) vergl. Savigny, Obligationenrecht S. 399

(3) vergl. Savigny, Obligationenrecht S. 400

(4) Savigny, Obligationenrecht S. 400

(5) vergl. auch Menger, Geld S. 573, der Geld ebenfalls zu den generischen Oblgationen zählt.

(6) Pandekten S. 63 ff; Vorlesungen S. 90 ff

Vangerow (1) und Knapp (2) behandelt. Daraus läßt sich zugleich entnehmen, daß diese Autoren dem Geldproblem nur geringe Bedeutung beimaßen, aber auch, wie wenig es an Ergebnissen zu damaliger Zeit auf diesem Gebiet gab.

III Begriff des Geldes bei Savigny

Da die Lösung der Frage nach dem Inhalt der Geldschulden eine Klärung des Geldbegriffes voraussetzt, erwartet man bei Savigny innerhalb seiner Abhandlung über das Geld eine Definition der Zahlungsmittel, von der er ausging. Man wird jedoch vergeblich nach einer genauen Begriffsbestimmung suchen. Sie ist weder im " Obligationenrecht " noch im " System " zu finden. Vielmehr beginnt der Verfasser im " Obligationenrecht " das Kapitel " Geld " mit der Erörterung des Verhältnisses Geld - Vermögen, das in anderen Lehrbüchern, wenn überhaupt, erst nach eingehender Darstellung des historischen Ursprungs des Geldes, der Entwicklumg der Geldsysteme und der gegenwärtigen Wertbestimmung des Geldes zur Sprache kommt (3)

Bei der Untersuchung der Beziehung des Geldes zum Vermögen definierte Savigny den Begriff den Begriff des Vermögens " als die privatrechtliche Macht oder Herrschaft der einzelnen Personen über Stücke der äußeren Welt " (4).
Danach könnte man erwarten, bei der Erörterung des Vermögens Näheres über das Wesen des Geldes zu erfahren. Savigny ging in seinen Werken an zwei Stellen näher auf das Vermögen ein: im " Obligationenrecht " in der Einleitung des Abschnitts über die Geldschuld und die Funktionen des Geldes (5) und im " System " bei der Systematisierung der subjektiven Rechte (6). An beiden Stellen wird jedoch der Begriff des Geldes als bekannt

(1) S. 31 ff
(2) Staatliche Theorie S. 15 ff
(3) vergl. Helfferich, Das Geld
(4) Savigny, Obligationenrecht S. 404
(5) Savigny, Obligationenrecht S. 404 f
(6) Savigny, System S. 338 f, 376

voraussetzt. Selbst im Rahmen der Erörterungen über Geld und Vermögen ist keine Klarheit darüber zu gewinnen, welcher der beiden Begriffe zum Ausgangspunkt seiner Erörterungen wurde. Zu Beginn des Kapitels über das Geld stellte Savigny das Vermögen als das Primäre hin, an das sich der Begriff des Geldes anknüpfe (1). Zwei Sätze weiter (2) aber wurden das Vermögen und die mannigfachen Rechte des Eizelnen begründet und bewirkt durch das Geld (3). An dieser Stelle erscheint das Geld als das Primäre, das das Vermögen auf einen einheitlichen Nenner bringt.

Wenn Savigny später vorgeworfen worden ist (4), er habe der Erscheinung des Geldes mit einer belustigenden Hilflosigkeit gegenübergestanden, so mag dieser Vorwurf, wenn auch insgesamt gesehen unberechtigt, für diesen Teil der Abhandlungen zutreffen.
Aberfehlt bei Savigny wirklich jede Begriffsbestimmung des Geldes? Läßt sie sich nicht zumindest mittelbar aus seinen Erörterungen entnehmen, indem man herauszufinden versucht, in welcher Beziehung er den Begriff des Geldes an der jeweiligen Stelle verwendete, und daraus gewisse Gemeinsamkeiten ableitet?
Zunächst hat es den Anschein, als ob er im Gelde lediglich einen Wertmesser sah. Denn im Zusammenhang mit dem Vermögen einerseits und den Geldfunktionen andererseits spricht er vom Gelde als " allgemeinem Wertmesser " (5).
Eine derartige Folgerung aber wäre voreilig, da diese Stelle einmal im Zusammenhang mit der Betrachtung der Geldfunktionen gesehen werden muß, diese aber von Savigny unter der ungenauen Bezeichnung " Wertmesserfunktion " zusammengefaßt wurden. Geld als Wertmesser sollte lediglich diesen für ihn so eminent wichtigen Gelddienst besonders herausstreichen. Zum anderen

(1) Savigny, Obligationenrecht S. 404
(2) Savigny, Obligationenrecht S. 405
(3) Savigny, Obligationenrecht S. 405
(4) vergl. Goldschmidt, Handelsrecht S. 1067; ZHR 13, 368
(5) Savigny, Obligationenrecht S. 405

wollte er an dieser Stelle nicht grundsätzlich zum Begriff des Geldes Stellung nehmen. Ihn beschäftigte vielmehr die Relation: Vermögensrechte - Vermögen - Geld.

Aufschluß über das, was er unter Geld verstand, gibt seine Betrachtung über die Funktionen der Zahlungsmittel als Wertmesser und Wertrepräsentant. In diesem Zusammenhang (1) gab er zu erkennen, worin das Wesen des Geldes besteht: " Das Geld als gewährt dem Eigentümer eine allgemeine, auf alle Gegenstände des freien privatrechtlichen Verkehrs anwendbare, Vermögensmacht, und es erscheint ... als selbständiger Träger dieser Macht ... " (2).

Diese Definition ist von anderen Atoren aufgegriffen worden (3) und wird auch heute noch als gültig angesehen (4). Da vor Erscheinen des " Obligationenrechts " in der gesamten Geldliteratur vergeblich nach dieser Definition zu suchen ist (5), muß Savigny zu ihren Mitbegründern gezählt werden (6). Dabei hat es bei ihm keiner seitenlangen Erörterungen bedurft, um zu diesem Ergebnis zu gelangen. Er entwickelte seine Begriffsbestimmung auch nicht aus der Vielzahl der Funktionen des Geldes oder aus den vielen Definitionen anderer Autoren. Er stellte sie als etwas allgemein Bekanntes und völlig Selbstverständliches hin, als Ergebnis der Betrachtung der Wertrepräsentationsfunktion. Wieviel Savigny hiemit im Hinblick auf die Frage nach der Solution der Geldschulden und der Systematisierung der subjektiven Rechte bereits gesagt hat, vermag man erst am Schluß seiner Erörterungen richtig erkennen.

IV Die Geldfunktionen

Im ersten Kapitel seiner Geldlehre beschäftigte sich Savigny

(1) Savigny, Obligationenrecht S. 406
(2) Savigny, Obligationenrecht S. 406
(3) Isele, AcP 129, 128
(4) vergl. Simitis S. 428
(5) lediglich bei Hoffmann, Die Lehre vom Gelde S. 12 und Rau Bd. I §§ 177 ff, 257 finden sich Anhaltspunkte
(6) vergl. Wolff S. 569

mit den einzelnen Funktionen des Geldes. Dabei beschränkte er seine Ausführungen auf den Dienst des Geldes als Wertmesser, der bei ihm in einer doppelten Funktion erscheint (1). Diese bewußte Unvollständigkeit im Vergleich zu bereitsbekannten wie auch zu später erschienenen Funktionsdarstellungen (2) zeigt, daß der Autor auch hier eigene Wege ging. Für Savigny hatte das einen besonderen Grund, der jedoch erst im Laufe der Darstellungen der einzelnen Fragen erkennbar wird.
Geld als Wertmesser diente Savigny einmal als Werkzeug zur Feststellung der Werte der einzelnen Vermögensgegenstände. Insoweit bot seine Lehre nichts Neues. Geld als Wertmesser erfüllte aber die weitere Aufagabe, den von ihm gemessenen Wert aller Vermögensgegenstände zu vertreten. Es verlieh seinem Eigentümer dieselbe Macht wie die durch das Geld repräsentierten verschiedenartigen Vermögenswerte. Als selbständiger Träger dieser Macht war es für Savigny allen anderen Bestandteilen des Vermögens gleichgestellt. Ja, auf Grund der Möglichkeit der Wertmessung sämtlicher Wertgüter in Geld ließ sich für ihn das gesamte Vermögen mittels des Geldes in reine Quantitäten auflösen. Dingliche Rechte wie auch Obligationsansprüche hatten einen bestimmten, in Geld ausdrückbaren Wert, unabhängig von den Fähigkeiten und Bedürfnissen des Einzelnen (3).

Damit aber hat Savigny den Bereich des Geldes als Wertmesser verlassen. Was er hier darstellte, ist in Wahrheit die Wertrepräsentationsfunktion des Geldes (4), die begrifflich klar von der Wertmesserfunktion zu trennen ist. Wertmessung und Wertrepräsentation ließen sich allenfalls unter dem Begriff " Wertausgleich " zusammenfassen, wie Lukas es getan hat (5): Bei der Wertmessung der Güter durch das Geld vollziehe der

(1) vergl. Savigny, Obligationenrecht S. 405
(2) vergl. S. 8 ff
(3) Savigny, Obligationenrecht S. 406
(4) vergl. S. 14 f
(5) Lukas, S. 7 f; vergl. auch Weber, Allgemeine Volkswirtschaftslehre S. 218; Keynes, S. 3 ff

Mensch einen gedanklichen Wertausgleich, bei der Wertübertragung durch das Geld als Wertrepräsentant einen sachlichen Wertausgleich.

Es ist nicht anzunehmen, daß Savigny die Wertrepräsentationsfunktion des Geldes bewußt der Wermesserfunktion unterordnen wollte. Der Wertmesserdienst war für ihn lediglich Ausgangspunkt und Vorstufe, um zu der für ihn so wichtigen Wertrepräsentationsfunktion zu gelangen.

Damit endete zugleich bei Savigny die Funktionsbetrachtung. Kein Wort verlor er über das Geld in seiner Bedeutung als Tauschmittler, Thesaurierungsmittler und insbesondere Zahlungsmittler. Das Fehlen auch nur einer Erwähnung dieser Gelddienste ist um so erstaunlicher, als gerade die Zahlungsmittelfunktion von jeher für den Juristen bei der Abwicklung von Verträgen und beim Schadensersatz von eminent wichtiger Bedeutung war (1).

Sucht man nach einer Erklärung dafür, so läßt sich zunächst sagen, daß sich die fehlenden Funktionen aus der Wertmesser- und Wertrepräsentationsfunktion infolge gegenseitiger Bedingtheit ableiten lassen. Die Tatsache, daß sich der Wert eines jeden Vermögensgegenstandes messen und durch dieses Meßinstrument ersetzen läßt, hat zur Folge, daß sämtliche Vermögensgegenstände gegen Geld eingetauscht werden können (Tauschmittler) und im Falle der Uneinbringlichkeit durch das Geld zu ersetzen sind (Zahlungsmittler). Da der Preis nichts anderes ist als der in Geld ausgedrückte Wert einzelner Güter, ist auch hier eine Relation zwischen Wert- und Preismesser festzustellen. Aus dem Dienst des Geldes als Werträger folgt weiter, daß dieser Wertträger nicht unmittelbar nach Erhalt weitergeleitet werden muß, sondern erst bei Bedarf gegen andere Vermögensgüter umgesetzt wird. Bis zu diesem Umsatz bewahrt das Geld diesen von ihm verkörperten Vermögenswert auf (Wertaufbewahrungsfunktion) und überträgt ihn erst bei Rechtssubjektswechsel auf den anderen (Werttransportfunktion).

---

(1) vergl. Helfferich, Das Geld S. 285

Selbst die Kapitalisierungsfunktion steht in unmittelbarer Beziehung zum Gelde als dem Stellvertreter aller Werte: Erst durch die Repräsentation des Vermögens im Gelde wird die Mobilität der Werte erreicht, die notwendig ist, um durch entsprechenden Einsatz des Geldes (= Kapital) das Vermögen nutzbar zu machen, es zu kapitalisieren.

Weit wichtiger als dieser Erklärungsversuch für das Fehlen einzelner Funktionen ist die Tatsache, daß Savigny für seine Geldlehre allein das Geld in seiner Bedeutung als Werrepräsentant benötigte. Dieser spezielle Gelddienst genügte ihm für die begriffliche Erklärung der Zahlungsmittel, für die Lösung der Frage nach dem Inhalt der Geldschulden, für die Reduktion des Vermögens auf etwas allen vermögenswerten Objekten Gemeinschaftliches und letztlich auch für die Bildung eines Systems subjektiver Rechte.

V Staatsmacht und Volkswille

1) Geldwert und Staatsmacht

Wie aber kommt das Geld dazu, selbständiger Träger von Vermögensmacht zu werden und damit das Vermögen in eine gleichartige, nicht gleichwertige Masse aufzulösen? Für die Gesellschaftsordnungen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts gibt es darauf nur die Antwort, daß es der Staat ist, der dem Gelde dank seiner Machtbefugnisse einen ganz bestimmten Wert gesetzlich beilegt und die Öffentlichkeit darauf vertrauen kann, daß jeder diesen Wert anerkennt.

Im 19. Jahrhundert wurde diese Staatsmacht unter Hinweis auf die Erfahrungen un der Vergangenheit von einem Teil der Autoren der Geldliteratur geleugnet. Zu ihnen gehörte Savigny. Er stellte allein auf die Anerkennung durch die öffentliche Meinung ab. Durch die Bereitschaft eines jeden, das Geld zu einem ganz bestimmten Wert anzunehmen, werde dem Geld dieser Wert beigelegt. Die Ansicht, daß der Staat dem Menschen den Glauben an den Wert des Geldes aufzwinge, wies er ausdrücklich zurück (1) , weil das Volk in seiner Gesamtheit stärker sei. An Hand

(1) Savigny, Obligationenrecht S. 407

von Beispielen versuchte Savigny diese Auffassung zu bestätigen (1). Die Negierung der Staatsgewalt für die Geldwertbestimmung gipfelte in dem Satz, daß durch die Tätigkeit einer Regierung wahres Geld entstehe, wenn und in soweit die öffentliche Meinung es als soches anerkenne (2). Ohne diese Zustimmung bleibe der Einfluß des Staates auf die Herstellung der Zahlungsmittel beschränkt.

2) Der Begriff der öffentlichen Meinung

Demjenigen, der sich in den Veröffentlichungen Savignys auskennt, der sich insbesondere mit dem Werk " Vom Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft ", mit Band IV und V seiner " Vermischten Schriften " und auch mit seinem " System" beschäftigt hat, dem ist die dominierende Roll der öffentlichen Meinung bekannt. Der Begriff der öffentlichen Meinung läuft wie ein roter Faden durch seine Schriften und verkörpert eines seiner Grundprinzipien, vor allem bei der Frage: Wie entsteht das Recht (3) und wie ändert es sich im Laufe der Zeit?

Dieser Grundgedanke erscheint in einer Vielfalt von Wortschöpfungen, ohne daß Savigny inhaltlich damit etwas verschiedenes zum Ausdruck bringen wollte. Anstelle von " öffentlicher Meinung " (4) sprach er von " Gemeinschaft des Rechtsbewußtseins " (5), " gemeinsamer Überzeugung, gleichem Gefühl innerer Notwendigkeit, gemeinsamem Bewußtsein des Volkes " (6), " Meinung des Volkes, Volksglaube " (7), " gemeinschaftlich lebendem und wirkendem Volksgeist " (8), " Volksseele " (9).
Immer tauchte in diesen Begriffen das Wort Volk auf, untrennbar

(1) Obligationenrecht S. 416
(2) Obligationenrecht S. 408
(3) System S. 13 ff
(4) Obligationenrecht S. 408
(5) System S. 17
(6) Vom Beruf S. 5, 8
(7) Vermischte Schriften Bd. V, S. 128, 137; System S. 13; vergl. auch Zwilgmeyer, Rechtslehre Savignys S. 18 f
(8) Savigny, System S. 14
(9) Wolf, Große Rechtsdenker S. 377

verknüpft mit dem, was Savigny als Volksgeist bezeichnete (1). Was aber stellte er sich unter " Volk " vor und wie entstand dieser " Volksgeist ", diese " öffentliche Meinung "? Volk bedeutete für ihn - ohne daß er es ausdrücklich erläuterte - einen Organismus höherer Art, ein stets werdendes und sich weiter entwickelndes Ganzes. Dieser Begriff ist streng von der anderen Bedeutung dieses Wortes zu trennen: Volk als Summe der gleichzeitig lebenden Zeitgenossen. In diesem Organismus Volk bildet sich seiner Ansicht nach ein Gefühl des Zusammenlebens, der Gemeinschaft, ja, der inneren Notwendigkeit, das seinen Ausdruck findet in dem Bewußtsein des Volkes (2).
Nicht das räumliche Zusammenleben ist dabei entscheidend, sondern die geistige Gemeinschaft, die diese Individuen miteinander verbindet (3). Diese geistige Gemeinschaft ist aber keine Erscheinung nationaler Realität oder Ausdruck nationaler Zusammenghörigkeit, sondern muß als kultureller Begriff, als kulturelle Tradition (4) verstanden werden. Volk als Ursprung diese Bewußtseins ist nicht politische und auch nicht geschichtliche Nation, sondern " die durch gemeinsame Bildung verbundene geistige und kulturelle Gemeinschaft " (5).

Diese dominierende Rolle des Volkes und Volksgeistes auf dem Gebiet des Rechts war nicht Savignys ureigenste Schöpfung, wenn sie auch unter ihm erst in dieser Tragweite zu Tage trat. Die Geschichte des Begriffes " Volksgeist " läßt sich bis zu Montesquieu zurückverfolgen (6). Für ihn war der " Esprit de la nation " die jeweilige geistige Eigentümlichkeit des Volkes, beeinflußt durch Boden und Klima einerseits, Gesetz und Religion andererseits. War für Montesquieu der Volksgeist das Produkt dieser organischen Kräfte, so sah Savigny in ihm die organisch schöpferische Kraft selbst.

---

(1) vergl. Landsberg, S. 216
(2) Savigny, Vom Berufe S. 5, 8
(3) Savigny, System S. 19
(4) Wieacker, Privatrechtsgeschichte S. 355 f, 391 ff
(5) Wieacker, Privatrechtsgeschichte S. 393
(6) Montesquieu, Buch 19, Kapitel 4

Weiter finden wir die Idee des Volksgeistes bei dem englischen Staatsdenker Burke, vor allem aber bei den deutschen Romantikern (1). Deren philosophische Grundlagenlagen in Fichtes " Wissenschaftslehre ", Schellings " Ideen zu einer Philosophie der Natur ", " Von der Weltseele " und in Schleiermachers " Reden über die Religion ". Ausgelöst durch den Widerstand der Gewaltherrschaft Napoleons wurde die Idee des nationalen Volksgeistes zum beherrschenden Gedanken und durchdrang alle Bereiche des geistig - kulturellen Lebens.

Der Streit, von wem Savigny diesen Begriff dem Wortlaut und dem Inhalt nach übernommen hat, läßt sich mit letzter Sicherheit nicht klären. Wolf (2) und Zwilgmeyer (3) waren der Ansicht, daß er zumindest das Wort den Werken Puchtas entnommen habe (4), während nach der Auffassung Landsbergs (5) das Wort Volksgeist den Werken Hegels entstamme.
Ob auch die Idee des Volksgeistes von Puchta bzw Hegel (6) herrührte, oder über Herder (7) oder Schelling (8) zu Savigny gelangte, soll im Zusammenhang mit Savignys Einstellung zur Rechtsphilosophie erörtert werden. Jedoch ist bereits jetzt darauf hinzuweisen, daß Savigny seit dem Erscheinen von Puchtas " Gewohnheitsrecht " im Jahre 1828 er diesen Ausdruck in seinen Vorlesungen gebrauchte. So heißt es in einer Kollegnachschrift einer Pandektenvorlesung Savignys von C. Goeriz aus dem Jahre 1830: " Es ist nicht das Aggregat der einzelnen Willen, was die Gemeinsamkeit des Rechts hervorbringt, nicht durch zufällige Übereinstimmung entsteht das Recht in seinem Urzustand, sondern es ist der in jedem einzelnen als Glied des Naturganzen wirkende Volksgeist " (9).

---

(1) vergl. Stern, S. 23
(2) Wolf, S. 377
(3) Zwilgmeyer, S. 21 f
(4) vergl. Puchta, Gewohnheitsrecht, I Teil
(5) Landsberg, S. 216
(6) Landsberg, S. 216
(7) vergl. Zwilgmeyer, S. 21
(8) vergl. Landsberg, S. 214
(9) zitiert bei Zwilgmeyer, S. 23 Fußn. 6

Dieses Bewußtsein, für Savigny und Eichhorn (1) der Schöpfer und Bewerter subjektiver Rechte, hat durch Schleiermacher und Fichte die gleiche Bedeutsamkeit auf religiösem und sittlichem Gebiet gefunden (2).

Jedoch ist insoweit eine Einschränkung zu machen, als man bei Savigny die romantische und zugleich nationalpolitische Zuspitzung des Volks- und Volksgeistbegriffes, wie Fichte ihn prägte, vermißt, das Volk vielmehr als Kulturphänomen anzusehen ist.
Für Savigny ist dieser Volksgeist eine " individuelle Offenbarung des allgemeinen Menschengeistes " (3), keine eigentümliche Willkür des jeweiligen Volkes. Der Unterschied bestehe einzig in gewissen kulturellen Eigentümlichkeiten des Volksgeistes gegenüber dem Menschengeist.

3) Bedeutung der Staatsmacht
Mit der Aussage Savignys, daß die öffentliche Meinung bestimme, was und in welchem Umfange ein Gegnstand Geld sei und daß insoweit die Staatsmacht von sekundärer Bedeutung sei, hat er gleichzeitig zu einem weiteren Problem Stellung genommen, das von Anbeginn seiner Lehrtätigkeit seine mündlichen und schriftlichen Äußerungen mitbestimmte: die Stellung des Staates zum Recht, zu Gesetzgebung und zum Geldwert

Der Einfluß staatlicher Macht auf die Geldwertbestimmung kann nur dann richtig gewürdigt werden, wenn man die Bedeutung des Staates für die Geldwertfestsetzung in der Vergangenheit zur Lehre Savignys in Beziehung bringt. Auszuklammern ist die historische Entwicklung der Geldwerttheorien, da diese Theorien im Zusammenhang mit der Frage nach dem Inhalt der Geldschulden behandelt werden sollen.
Im Mittelalter, der Zeit der ersten Äußerungen über Staatsmacht und Volksmeinung bei der Schaffung und Bewertung des

(1) Einleitung in das deutsche Privatrecht
(2) Rudorff, Friedrich Carl v. Savigny S. 35 f
(3) System S. 21

Geldes, dominierte die Ansicht, daß der Wille des Gesetzgebers über Geld und Geldwert entscheide (1). Exemplarisch ist hierfür die Äußerung Johannes Fabers aus der Zeit Philipps VI (2) : " Princeps habet potestatem dare cursum et valorem monetae. Igitur constitutio et ordinatio sua legat " (3). Philipp VI. nahm für sich das Recht in Anspruch, " de faire telles monnayes et donner tel cours tel prix comme il nous plaisit et bon nous semble " (4).

Ähnlich zutreffend hat auch der russische Geldtheoretiker Iwan Possoschkow aus der Zeit Peters des Großen diesen Gedanken formuliert : " Wir verehren den Zaren wie Gott selbst und wir gehorchen in allem seinem Willen, wir sehen nicht auf das Gewicht seiner Münzen, sondern auf die Inschrift, welche sie tragen. Was wir schätzen, ist nicht das Kupfer, aus dem sie gemacht wird, sondern der Name unseres Kaisers, der darauf geprägt ist " (5). In diesen Zitaten kommt nicht nur die Überzeugung der Herrscher des 17. und 18. Jahrhunderts bis hinab zu den kleinsten Fürsten zum Ausdruck, sondern auch die Meinung der Rechtsdenker aus damaliger Zeit : Gefällige Juristen versuchten, dieses Machtmonopol der Regenten rechtstheoretisch zu untermauern (6). Das Münzrecht wurde zum Attribut staatlicher Macht schlechthin (7).

Erst mit dem Niedergang staatlicher Autorität wurden Stimmen laut, die den Herrschern das Recht absprachen, über Fragen des Geldes und des Geldwertes autoritär zu entscheiden.

---

(1) Weber, Die Geldqualität der Banknote S. 21

(2) vergl. Hartmann, Über den rechtlichen Begriff S. 127; er spricht nur von Philipp von Valois. Es muß sich um Philipp VI. handeln (1285 - 1314), da erst mit diesem die Feudalfamilie der Valois an die Macht kam. vergl. Jacques le Goff, Das Mittelalter S. 290

(3) zitiert bei Hartmann, Über den rechtlichen Begriff S. 127

(4) vergl. Mises, S. 39

(5) zitiert bei Weber, Geldqualität S. 21

(6) vergl. Mises, Theorie des Geldes S. 39

(7) Endemann, Studien S. 171; Handelsrecht S. 396 f

Zu viele Münzverschlechterungen durch bewußte Manipulationen seitens der Herrscher hatten den Glauben des Volkes erschüttert, der Staat handele auf dem Geldsektor hauptsächlich im Interesse der Allgemeinheit. Zu oft hatten durch Gesetz angeordnete Neu- und Umprägungen zu Krisen und Geldentwertungen geführt (1).
Als Folge davon bildete sich in Kreisen der Wirtschaftler (2) und Juristen (3) die stetig wachsende Meinung, daß die vom Gelde unmittelbar Betroffenen, das Volk, bestimme, was gültiges Zahlungsmittel ist und zu welchem Wert es genommen wird.

Allen voran waren es die Autoren aus dem Bereich der Wirtschaft, da für sie die Diskrepanz zwischen Gesetzesbefehl und Realität besonders deutlich erkennbar war. So vertrat Say (4) die Auffassung, daß nicht das Landesgesetz, sondern die Gewohnheit bestimme, ob eine Ware zu Geld werde. Hufeland setzte an die Stelle der Gewohnheit die allgemeine Meinung, die Meinung der Menschen, die gemeine Meinung der Begehrenden, die bestimme, was Geld sei und welchen Wert es besitze (5).

Diese, insbesondere in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts vordringende Ansicht griff Savigny auf und machte sie sich für sein gesamtes Rechtssystem zu eigen. Nicht nur in geldrechtlichen Fragen negierte er den Primat des Staates. Auch " das Rechts selbst entstehe erst durch Sitte und Volksglaube, dann durch die Jurisprudenz, also durch innere, stillwirkende Kräfte und nicht durch die Willkür des Gesetzgebers (6)".
Der Gesetzgeber werde mehr und mehr in die Rolle des " staatlichen Protokollführers " verdrängt, dem es überlassen bleibe, die in der Öffentlichkeit rechtlich anerkannten Gewohnheiten aufzuzeigen (7).

---

(1) vergl. Helfferich, Geld S. 42 ff, 50 ff; Hufeland, Staatswirtschaftskunst, S. 49 ff;
(2) vergl. Jakob §§ 60 ff
(3) Schmidt § 56; Stryk, Lib XII, Tit, I § 12
(4) Say, Nationalökonomie Bd. I S. 420
(5) Hufeland, Staatswirtschaftskunst S. 49 f
(6) Vom Beruf S. 13
(7) Savigny, Vom Beruf S. 131; Enneccerus S. 348

Von Ausnahmen abgesehen (1) betrachtete man bis zu Savigny das Gesetz als die einzige Quelle des Rechts. Man denke nur an den berühmten Streit zwischen Thibaut und Savigny über die Notwendigkeit eines für alle deutschen Länder geltenden Zivilgesetzbuches. Mit echt patriotischer Wärme war Thibaut noch während der Befreiungskämpfe für ein derartiges Gesetzbuch eingetreten (2). Denn nach seiner Auffassung bestand auf dem Gebiete des Rechts das letzte und oberste Prinzip in dem Gesetz selbst.

Dieser Auffassung trat Savigny entgegen, der unter voller Anerkennung der Motive Thibauts zu dem entgegengesetzten Ergebnis gelangte (3) und in jeder Legalordnung nur einen Zwangsversuch zum richtigen Recht sah (4). Diese Grundverschiedenheit beider Autoren begann bereits beim Ausgangspunkt ihrer Erörterungen: Thibaut ging vom Gesetz aus und gelangte durch einfache Analyse zum jeweiligen Inhalt des Rechts. " Was das Gesetz als wirklich anerkenne, das muß der Untertan als wirklich betrachten " (5). Savigny begann bei der Persönlichkeit, dem Rechtssubjekt, der Freiheit, dem Willen des Einzelnen und entwickelte daraus ein System subjektiver Rechte.

Anlaß zu diesem Disput bildete der gerade in dieser Zeit des Niedergangs Napoleons laut widerhallende Ruf nach einem Gesetzbuch, und zwar nach einer Kodifizierung des gesamten Zivilrechts (6).
Savigny hielt eine derartige Gesetzgebung in damaliger Zeit nicht für möglich (7), da die Wissenschaft noch nicht fähig sei, ein derartiges Werk zu entwerfen (8). Die zur Schaffung eines Zivilgesetzbuches notwendige Rechtssicherheit und Gründ-

---

(1) vergl. Thomasius, der schon 100 Jahre vor Savigny dem Staat das Recht zur Gesetzgebung absprach; Manigk S. 25; Reberg, Über den code Napoleon

(2) vergl. Thibaut in Savigny, Vom Beruf, Anlage S. 116 ff

(3) Savigny, Vom Beruf

(4) Manigk, Savigny S. 130

(5) Thibaut § 99

(6) Savigny, Vom Beruf S. 17

(7) Savigny, Vom Beruf S. 20

(8) Savigny, Vom Beruf S. 49

lichkeit könne in der Zeit politischen Umbruchs unmöglich erreicht werden. Nicht einmal sprachlich sei man zur Bewältigung einer derartigen Aufgabe in der Lage (1).
Wenn Savigny weiter ausführte, daß es bis jetzt noch keiner Zeit gelungen sei, ein derartiges Gesetzbuch zu entwerfen, so leugnete er damit die Möglichkeit eines allgemeinen Zivilgesetzbuches auch für die Zukunft. Erst wenn in der allgemeinen Ansicht eine bestimmte Richtung sichtbar sei, könne diese vom Gesetzgeber zwar nicht untersagt, aber doch unterstützt werden. Nur insoweit falle dem Gesetzgeber eine echte konstitutive Aufgabe zu.

Wie sich Savigny diese Unterstützung im einzelnen vorstellte, erfährt man erst ein Viertel Jahrhundert später in seinem " System ": Sie könne einmal darin bestehen, daß das Volksrecht durch den Gesetzgeber dort ergänzt wird, wo es zu unbestimmt geblieben ist und wo in den Vorschriften selbst ein gewisser Spielraum geblieben ist (2). Zum anderen könne die Mitwirkung des Gesetzgebers als Unterstützung bei der Weiterentwicklung des Rechts angebracht sein. In Zeiten sich ändernder Sitten und Gebräuche könne das Volksrecht nicht sofort diesen Veränderungen Rechnung tragen. Hier müsse die Gesetzgebung zur Beendigung dieser Ungewißheit eingreifen. Ja, sie könne dabei sogar unentbehrlich werden (3).
Savigny ging aber noch einen Schritt weiter, indem er unter gewissen Voraussetzungen der Gesetzgebung gegenüber dem Volksrechteine Vorrangstelle einräumte; dann nämlich, wenn Zustände eingetreten sind, " die der Rechtserzeugung durch gemeinsames Volksbewußtsein nicht mehr günstig sind " (4). Damit aber hat Savigny die Ausschließlichkeit seiner im " Beruf " vertretenen Ansicht zumindest modifiziert, zumal er auf den folgenden Seiten des " Systems " zugibt, daß der Gesetzgebung keineswegs

(1) Savigny, Vom Berufe S. 52
(2) Savigny, System S. 40, 41
(3) Savigny, System S. 41
(4) Savigny, System S. 42

eine untergeordnete Rolle im Verhältnis zum Volksrecht zukomme.
Es kann leicht der Verdacht entstehen, daß Savigny sich mit dieser bewußt unbestimmten Formulierung eine Möglichkeit geschaffen hat, um im einzelnen Fall dem Staat ein Recht zur Gesetzgebung zuzusprechen. Denn was heißt " Zustände, die der Rechtserzeugung durch das gemeinsame Volksbewußtsein nicht mehr günstig sind "? Dieser Zustand, bedingt durch fortschreitende Bildung der Individuen (1), ist so schwer einzugrenzen, daß über die Frage, wann er eingetreten ist, jederzeit gestritten werden kann. Aus der von Savigny eingeräumten Ausnahme konnte leicht die Regel werden.

Sieht man von dieser, erst im " System " eingeräumten Modifizierung ab, so ist Savignys Urteil über die damaligen Rechtssysteme eine konsequente Folge der Einschätzung staatlicher Macht: Je nachdem, ob dem Leben des Einzelnen ein gewisser Spielraum überlassen blieb, wurde das Gesetz als begrüßenswert anerkannt oder als unzulänglich abgelehnt.
So wurde das Römische Recht als fortschrittlich beurteilt (2), da die Römer sich bewußt in der Gesetzgebung zurückgehalten haben und der Rechtsentwicklung durch das Volk den Vorrang einräumten.
Auch bei der Beurteilung des code civil (3), des Preußischen Allgemeinen Landrechts (4) und des Österreichischen ABGB (5) hat er diese Maßstäbe angelegt. Es wundert daher auch nicht, daß Savigny als Minister für Gesetzesrevision in der Zeit von 1842 bis 1848 keine größeren gesetzgeberischen Leistungen aufzuweisen hatte.Das lag zum Teil an seiner Natur, die eher dazu neigte, eine Materie völlig zu durchdringen, als abzuwägen und dann den Schritt zur Niederlegung im Gesetz zu wagen, wie auch an den äußeren Widrigkeiten der damaligen Zeit. Zum Teil aber

(1) Savigny, System S. 17
(2) Savigny, Vom Berufe S. 27 f, 33
(3) Savigny, Vom Berufe S. 44 f
(4) Savigny, Vom Berufe S. 81 - 95
(5) Savigny, Vom Berufe S. 95 - 108

war seine Rechtsauffassung daran schuld, die der allmählichen Entwicklung des Rechts, beeinflußt durch Sitte und Gewohnheit, die Vorrangstellung gegenüber der Gesetzgebung einräumte. Unter Berücksichtigung dieser generellen Einstellung zum Gesetzesrecht ist seine Haltung im Hinblick auf die Geld- und Geldwertqualität eine konsequente Folge aus der Beurteilung staatlicher Gesetzgebungsbefugnis. Aus heutiger Sicht beurteilt, wurde das Verhältnis Staat- Geld- Volk zugunsten des Volkes entschieden, wenn der Staat die Macht verloren hatte, sich gegenüber der öffentlichen Meinung durchzusetzen und zu Gunsten des Staates, wenn das Volk sich gegenüber den staatlichen Befehlen nicht zu behaupten vermochte.

Politische Stabilität war daher mitursächlich, als Knapp (1) im Jahre 1905 die Allmacht des Staates auf dem Gebiete des Geldes als " Errungenschaft der Weisheit " pries, als " kostbare Erscheinung des sozialen, staatlich geordneten Lebens "(2), hervorgerufen durch die niederen Zwecke des Gesetzgebers in der Vergangenheit.
Nicht weniger konsequent war daher auch die Haltung Budges im Jahre 1931, einer Zeit politischer und wirtschaftlicher Unsicherheit: Geld erlange seine Qualität seiner Ansicht nach dadurch, daß es von der Masse angenommen werde. Nur unter dieser Voraussetzung vermöge der Staat seine Anordnungen durchzusetzen, andernfalls sei er machtlos (3). Wörtlich fuhr er fort: " ... so erhellt daraus deutlich, daß staatliche Anordnungen hinsichtlich des Geldes nicht konstitutiv, sondern deklaratorisch wirken " (4).
Dieser Satz könnte von Savigny stammen, obwohl er 80 Jahre nach dem " Obligationenrecht " und nach der Gründung eines einheitlichen deutschen Reiches aufgestellt wurde .

Zusammenfassend läßt sich historisch betrachtet der Einfluß staatlicher Macht auf das Geld wie folgt formulieren : Die

(1) Knapp, Staatliche Theorie S. 31 ff
(2) Knapp, Staatliche Theorie S. 76
(3) Budge, Lehre vom Geld S. 43
(4) Budge S. 45

Macht des Staates auf dem Gebiet des Geldes ist direkt proportional zu der jeweiligen wirtschaftlichen Stabilität des Landes, die ihrerseits umgekehrt proportional ist zur Bedeutung der öffentlichen Meinung für die Bewertung der Zahlungsmittel.

4) Bedeutung des Metalls

Bei der Einschätzung des Geldes durch die öffentliche Meinung mußte Savigny notwendigerweise einen stabilisierenden Faktor finden, an dem sich diese Meinung orientiern konnte. Da aber bislang die Wertschätzung des Geldes von der Substanz abhing, mußte sie auch weiterhin der Ansicht des Volkes zugrundegelegt werden, weil das der einzig verläßliche Faktor war, sollte der staatliche Befehl unbeachtlich bleiben.

Bezüglich der Wahl der Substanz blieb Savigny nur die Möglichkeit, zwischen Gold und Silber zu wählen oder beide Metalle als Berechnungsgrundlage anzuerkennen. Denn allein diese Edelmetalle waren dank ihrer besonderen Eigenschaften für die Herstellung des Geldes und die Stabilisierung des Geldwertes geeignet (1).

VI Vorgänger bezüglich des Begriffes und der Funktionen ded Geldes

So eigenwillig Savignys Lösung hinsichtlich des Geldbegriffes und der Geldfunktionen ist, und so wenig er auf Rechtsvorgänger hingewiesen hat, auf deren Lehre er sich stützen konnte, so ist er dennoch nicht völlig unbeeinflußt zu den aufgezeigten Ergebnissen gelangt.

Die wenigen Hinweise im Text selber deuten bereits auf eine Besonderheit in seiner Geldlehre hin: Es waren nicht Juristen, die ihn beeinflußt haben, sondern es waren Staatswirtschaftler ,vor allem Hoffmann, Helferich, Hufeland (2) und Rau (3),

(1) Savigny, Obligationenrecht S. 408 ff

(2) Hufeland ist sowohl zu den Juristen wie auch zu den Staatswirtschaftlern zu zählen; vergl. Souchay S. 340, der ihn als hauptamtlichen Lehrer der Staatswirtschaft bezeichnet.

(3) Rau war Professor der politischen Ökonomie

die er zu Rate zog. Diese Staatswirtschaftler sind in die Reiher der Ökonomen einzuordnen, da ihre Lehre formell zwar ein Zweig der Politik war, materiell aber mit der Nationalökonomie zusammenfiel (1).

1) Volks- und Staatswirtschaftler

Bei der Frage nach dem Geldbegriff Savignys (2) wurde bereits darauf hingewiesen, daß es Rau und Hoffmann waren, die bei der Begriffsbildung zu ähnlichen Ergebnissen gelangt sind.
In historischer Reihenfolge ist von beiden zuerst Rau zu nennen. Der Kerngedanke Savignys, daß das Geld als selbständiger Träger der Vermögensmacht den Wert aller Vermögensstücke vertritt, kommt, wenn auch verklausuliert, in Raus " Lehrbuch der politischen Ökonomie " an mehreren Stellen zum Ausdruck. So heißt es in § 127: " Der Tausch und die anderen Geschäfte des Güterverkehrs bedürfen einer Sache , die von allen Menschen, wie auch immer ihre Vermögensverhältnisse sein mögen, gerne angenommen wird, die folglich als allgemeiner Gegenwert (Äquivalent) von Gütern und Leistungen dienen kann " (3). Damit betonte auch Rau die besondere Eigenart des Geldes, stellvertretend für alle Güter im täglichen Handel benutzt zu werden.
Auch die Begründung dafür, daß das Geld in einmaliger Weise sämtliche Werte zu repräsentieren vermag, zeigt bei beiden Autoren deutliche Übereinstimmung: Savigny führte es darauf zurück, daß die Allgemeinheit das Geld deshalb annehme, weil jeder weiß, daß der andere es bereitwillig zum selben Wert zurücknimmt (4). Rau argumentierte, daß das Geld " von jedem darum als willkommener Gegenwert genommen (wird), weil man weiß, daß andere es ebenfalls wieder gerne annehmen werden " (5).

Noch deutlicher lassen sich Parallelen ziehen zu den Werken

(1) vergl. Roscher § 17
(2) vergl. S. 28
(3) vergl. auch § 128 dieses Werkes
(4) Savigny, Obligationenrecht S. 407
(5) Rau §257; vergl. auch § 128

Hoffmanns (1). Savigny hat selbst darauf hingewiesen (2). Für Hoffmann war das Geld dasjenige Mittel, das statt eines bestimmten Gegenstandes die Macht verleiht, alles Käufliche bis zu demselben Wert zu kaufen (3). Geld werde so zum Repräsentanten dieser Macht (4).
Savigny beanstandete an diesen Ausführungen lediglich, daß Hoffmann die durch das Geld verkörperte Macht als Macht zu " kaufen " bezeichnete.
Beim Studium der Werke Hoffmanns sieht es zunächst so aus, als ob der Autor diesen Begriff " kaufen " nicht als symbolisch für die dem Gelde innewohnende allgemeine Vermögensmacht, als pars pro toto, verstanden wissen wollte, sondern als ob die Repräsentation durch das Geld auf den Kauf zu beschränken sei. Denn das Wort " kaufen " taucht bei Hoffmann immer in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Wort " Verkäufer " auf. Desgleichen, wenn von der Ablösung des Tausches durch den Kauf die Rede war, wenn statt eines bestimmten Gegenstandes als Äquivalent die Macht übertragen wurde, " alles Käufliche ...zu kaufen " (5). Erst in seinem im Jahre 1847 erschienen Werk " Was ist Geld ? " (6) wurde diese Unklarheit beseitigt. Wieder war von der Macht zu " kaufen " die Rede. Doch dieses Mal erläuterte Hoffmann, wie er diesen Begriff verstanden wissen wollte: "Wer die Befugnis hat, über eine große Masse von Sachen oder Diensten zu verfügen, besitzt eine große Macht, von allem demjenigen zu kaufen, welche diese Sachen oder Dienste begehren und bereit sind, Sachen oder Dienste zu geben " (7). Indem er den " Erwerb von Diensten " als " kaufen " bezeichnete, machte er deutlich, daß das Wort " kaufen " nur eine mißverständliche Bezeichnung war, etwa im Sinne von " hingeben ", nicht aber eine materielle Beschränkung. Damit ist eine inhaltliche

---

(1) Hoffmann, Die Lehre vom Gelde S. 1-12; Was ist Geld ? S. 533 ff
(2) Savigny, Obligationenrecht S. 406 Fußn. c
(3) Hoffmann, Die Lehre vom Gelde S. 10
(4) Hoffmann, Die Lehre vom Gelde S. 174
(5) Hoffmann, Die Lehre vom Gelde S. 10
(6) Hoffmann, Was ist Geld ? S. 533
(7) Hoffmann, Was ist Geld ? S. 533

Übereinstimmung zwischen Savigny und Hoffmann bezüglich des Geldbegriffs nicht mehr zu leugnen.
Die Frage der Priorität muß zugunsten Hoffmanns entschieden werden. Zwar wurde erst im Jahre 1847 deutlich, was Hoffmann unter dem Begriff " kaufen " verstand, also 7 Jahre nach Erscheinen des 1. Bandes des " Systems ", in dem Savigny schon das Geld in seiner Allgemeingültigkeit als Vermögensrepräsentant hervorhob (1). Doch bedetete Hoffmanns Erläuterung des Ausdrucks " kaufen " im Jahre 1847 lediglich eine Klarstellung gegenüber seinen Ausführungen aus dem Jahre 1838.
Wenn damit feststeht, daß bei der Definition des Geldbegriffes und der Funktionen Savigny Autoren aus dem Bereich der Wirtschaft zu Rate gezogen hat, so wird sein Verdienst keinesfalls geschmälert. Seine bestechende Formulierung, seine allgemeinverständliche Erläuterung und nicht zuletzt seine konsequente Anwendung dieses Geldbegriffs für die Solution der Geldschulden und die Systematisierung subjektiver Rechte haben in Verbindung mit der Bedeutung des Autors in damaliger Zeit dazu geführt, daß ihm die Bildung dieses Geldbegriffs zugeschrieben wurde . Für Mann (2) war Savigny der erste Jurist, der die Auffassung " Geld stellt Vermögensmacht, die Kaufkraft gemessen am Vermögen im Allgemeinen " dar, vertrat.

Da Geld als Träger abstrakter Vermögensmacht sich aus der Funktion des Geldes als Wertrepräsentant entwickelt hat und dieses wiederum beeinflußt wurde durch den Dienst des Geldes als Wertmesser, müßten sich ähnliche Parallelen zwischen den Staatswirtschaftlern und Savigny wie beim Geldbegriff, so auch bei den Geldfunktionen aufzeigen lassen.
Wieweit diese Autoren ihrerseits bereits Bekanntes verarbeitet haben, soll dabei unberücksichtigt bleiben; denn die Erkenntnis von den verschiedenen Gelddiensten läßt sich über Paulus(3)

(1) Savigny, System S. 339 ff, 369 ff
(2) Mann, Das Recht des Geldes S. 22f
(3) D 18, 1, 1 pr: " ... electa materia est ..."

bis auf Aristoteles (1) zurückführen und umgekehrt kontinuierlich von diesen bis in die Gegenwart verfolgen.

Von den im Jahre 1850 bekannten Wirtschaftsautoren, die sich mit dem Gelde beschäftigten, sind zunächst diejenigen außer Betracht zu lassen, die die Dienste des Geldes als Wertmesser und Wertrepräsentant leugneten oder die die Bedeutung des Geldes in anderen Funktionen erblickten. Zu diesen gehört - um nur ein Beispiel zu nennen - Eggers, der im Gelde nicht den allgemeinen Maßstab des Wertes aller Dinge sah, sondern lediglich eine Ware, deren Wert veränderlich ist wie der Wert anderer Waren (2). Geld hatte für ihn nur zwei Vorzüge: Es verschlimmerte sich nicht - im Gegensatz zu anderen Gütern - ohne Zutun der Menschen, und es fand an allen Orten und zu allen Zeiten Abnehmer (3). Wertmesser sei vielmehr die unentbehrliche Nahrung eines Menschen in einem Jahr oder an einem Tage(4). Angesichts dieser durch nichts begründeten Auffassung und der Undurchführbarkeit dieser Lehren in der Praxis erübrigt sich jede Kritik.

Jakob (5), ordentlicher Professor der Philologie, erkannte in seiner " Lehre über die Ökonomie " zwar die Wertmesserfunktion des Geldes an, leugnete jedoch ihre Selbständigkeit, indem er sie als logische Folge aus dem Dienst des Geldes als allgemeinen Tauschmittlers ableitete. Auf die Bedenken, die sich daraus ergeben, daß das Geld als Tauschmittel gleichzeitig die Bewertung des Tauschobjekts erfordert, ging er nicht ein.

Dagegen war es Rau, der die Dienste des Geldes als Wertmesser und Wertrepräsentant besonders herausgestellt hat. Seine Äußerung: " Es wurde allgemein üblich, das Vermögen der Menschen nach den Geldpreisen seiner Bestandteile zu bemessen ..." (6), stimmt sogar fast dem Wortlaut nach mit Savignys Äußerung

---

(1) Aristoteles, Nikomachische Ethik, Buch 5 Kap. 5; Politik, 1. Buch Bd. IV Kap. 3 Abschnitt 11

(2) Eggers S. 209

(3) Eggers S. 217

(4) Eggers S. 222

(5) Grundsätze der Nationalökonomie §§ 155, 169

(6) Rau § 63

überein: " ... das Geld erscheint zunächst in der Funktion eines bloßen Wertmessers zur Messung der einzelnen Vermögensbestandteile (1)". Wenn Rau im Laufe seiner weiteren Untersuchungen vom Preismesser sprach (2), so beruhte das allein darauf, daß der Wert eines Gutes, in Geld gemessen, die Bezeichnung " Preis " erhält (3).

Auch die zweite, von Savigny anerkannte Geldfunktion hat Rau in seiner grundsätzlichen Bedeutung anerkannt, indem er das Geld als " allgemeines Umlaufmittel " bezeichnete, " welches alle anderen Güter vertritt (repräsentiert) " (4).Die Parallelen im Hinblick auf den Begriff und die Funktionen des Geldes zwischen Savigny und Rau lassen sich weiter fortsetzen, so bei Fragen der Geldschöpfung (5), bei der Wahl des Geldstoffes und bei der Hervorhebung der Eigenschaften, die dieser Stoff haben muß (6).
Hinsichtlich der Übereinstimmung beider Autoren bezüglich der Funktionen des Geldes ist noch zu ergänzen, daß einerseits beide in ihren Werken dieselben Funktionen hervorhoben und daß andererseits sämtlichen anderen Geldfunktionen wie Tauschmittel-, Zahlungsmittel-, Wertaufbewahrungs- und Werttransportfunktion von keinem der beiden Verfasser auch nur eine Zeile gewidmet wurde. Dies ist zugleich ein weiteres Indiz für die Übereinstimmung Savignys mit einem Teil der Volks- und Staatswirtschaftler.

Wie bei der Frage des Geldbegriffs, so lassen sich auch bezüglich der Geldfunktionen Übereinstimmungen mit der Ansicht Hoffmanns feststellen. Für diesen waren ebenfalls nur zwei Funktionen begriffswesentlich: die Wertmesser- und Wertrepräsentationsfunktion. Geld war für ihn, wie für Savigny, Maß (7) und Repräs-

(1) Savigny, Obligationenrecht S. 405
(2) Rau §§ 178, 260
(3) vergl. S. 13 f
(4) Rau § 257
(5) Savigny, Obligationenrecht S. 406; Rau § 259
(6) Savigny, Obligationenrecht S. 408 f; Rau § 262
(7) Hoffmann, Die Lehre vom Gelde S. 1, 174

sentant (1) aller Werte. Andere Geldfunktionen wurden nicht erwähnt, entweder, weil sie als Konsekutivfunktionen in diesen beiden mitenthalten waren oder weil der Autor sie für so unbedeutend hielt, als daß sie besonders erwähnt werden müßten.

Ein kurzer Blick auf die Vielzahl der Wirtschaftsautoren in der Zeit von 1850 bis heute vermag zu verdeutlichen, welche Bedeutung Savignys Lehre über Begriff und Funktionen des Geldes im Bereich dieses, für ihn fremden Wirtschaftsgebietes zukam:
Knies, einer der führenden Wirtschaftler in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts, hob wie Savigny aus der Reihe der Geldfunktionen die des Wertmessers und Wertrepräsentanten hervor (2). Seiner Ansicht nach ließen sich die verschiedenartigsten Gebrauchswerte nur mit Hilfe des Geldes messen (3), und nur das Geld kommt als Träger des gesamten Vermögensbestandes in Betracht (4).
20 Jahre später äußerte sich Hildebrand in ähnlicher Weise, als er im Zusammenhang mit der Analyse des Kapitals die Bedeutung des Geldes in der Wertmessung und Wertträgerschaft sah(5). Fortgesetzt wurde diese bereits von Savigny vertretene Auffassung durch Wagemann (6) und Lukas (7), der Geld als den " Repräsentanten abstrakten wirtschaftlichen Werts " anerkannte und vor allem durch Mann (8), für den das Geld Vermögensmacht, verkörperte allgemeine Kaufkraft darstellte.

2) Hufelands Lehre vom Geld und dessen Funktionen
Bei der Untersuchung der juristischen Erörterungen aus der Zeit Savignys soll vorab Hufeland erwähnt werden, dessen Erkenntnisse in hohem Maße die Geldlehre des Hauptes der Histo-

(1) Hoffmann, Die Lehre vom Gelde S. 10, 174
(2) Knies, Geldentwertung S. 268; Kredit S. 174 f, 275 f
(3) Knies, Kredit S. 164 f
(4) Knies, Kredit S. 275, 276
(5) Hildebrand, Theorie des Geldes S. 32, 76 f
(6) Allgemeine Geldlehre Bd. I S. 95
(7) Aufgaben des Geldes S. 7, 13
(8) Das Recht des Geldes S. 22

rischen Schule beeinflußt haben. Seine Werke wurden im Bereich der Geldschulden für Savigny schlechthin richtungsweisend (1). Savigny hatte ihn in Weimar während seiner sächsischen Studienreise im Jahre 1799 kennengelernt. In seinem Brief vom 2. August 1799 an Creuzer bezeichnete er ihn als einen " ganz herrlichen Mann ", bei dem er Ideen und Ansichten fand, die ihn " entzückten ", insbesondere, was die " Achtung vor dem Römischen Recht " anbetraf (2).

Es gilt nunmehr festzustellen, ob auch im Bereich des Geldbegriffs eine geistige Verwandtschaft besteht. Im Gegensatz zu Rau und Hoffmann wurde in den Fußnoten hinsichtlich diese Teilbereichs der Geldlehre auf Hufeland nicht verwiesen.
Bei der Bildung des Geldbegriffs läßt sich eine Übereinstimmung zwischen Savigny und Hufeland nicht feststellen. War für Savigny das Geld als Repräsentant des Vermögens das Wesentliche der Erscheinung, so definierte Hufeland das Geld als " eine Sache, deren Tauschwert der Maßstab (oder vielleicht noch besser: das Maß) des Tauschwertes der übrigen Sachen ist " (3). Dieser Begriffsbestimmung ist aber zu entnehmen, daß Hufeland entscheidenden Wert auf eine Geldfunktion legte, die auch Savigny als eine der beiden begriffswesentlichen ansah: die Wertmesserfunktion. Mag hier noch die Ähnlichkeit der Ausführungen zufällig sein, bedingt durch die allgemeine Bekanntheit und Gebräuchlichkeit dieses Gelddienstes, so läßt sich durch die von beiden Autoren vorgenommene gleiche Bewertung des Geldes als Träger der Vermögensmacht eine geistige Verwandtschaft nachweisen. Denn wie für Savigny war auch bei Hufeland das Geld ein Gut für sich, Verkörperung eines bestimmten vermögensrechtlichen Wertes, als Teil der Gütermasse in einer Reihe mit allen übrigen Gütern stehend (4).

---

(1) vergl. Savigny, Obligationenrecht S. 480
(2) Stoll, Savignys sächsische Studienreise S. 13
(3) Hufeland, Staatswirtschaftskunst S. 11; Institutionen § 259
(4) Hufeland, Staatswirtschaftskunst S. 48 ff

3) Andere Juristen

Sieht man einmal von der Lehre Hufelands ab, so finden sich in Savignys Geldlehre nur wenig Hinweise auf die juristische Geldliteratur. Zum Teil liegt das daran, daß die Rechtswissenschaft in der damaligen Zeit wegen ihrer Unsicherheit im tatsächlichen Bereich des Geldes mit diesem Gegenstand nichts anzufangen wußte, zum Teil daran, daß Savigny seine Geldlehre bewußt an die Erkenntnisse der Staatswirtschaftler orientierte. Dennoch lassen sich geringe Übereinstimmungen zur jurustischen Geldlehre feststellen.
Hinsichtlich der Definition sin es vor allem drei Autoren, die das Wesen des Geldes ähnlich auffaßten und die dieses auch in entsprechenden Definitionen zum Ausdruck brachten: Schmidt, Büsch und Pfeiffer.

Aus der deutschsprachigen Literatur ist als erster Schmidt (1) zu nennen, der im Jahre 1763 - ähnlich wie Savigny - in seiner Abhandlung über die Bedeutung des Geldes in diesem Gut das Wertmaß aller schätzbaren Sachen und Arbeiten sah, das Mittel, um " alle Arten von den Mitteln unserer Erhaltung " (2) zu erlangen.

Ähnlich urteilte Büsch (3) im Jahre 1780, nach dessen Ansicht das Geld sowohl zur Beurteilung der " von allen einzeln und insgesamt erworbenen Auskommen " diente, als auch als Mittel verwandt wurde, um " sich alle ersinnlichen Bedürfnisse zu beschaffen ", gleichgültig ob Nahrungsmittel, Dienste oder Arbeit.

Nicht zuletzt gehört auch Pfeiffer (4) hierher, der gerade die Bedeutung des Geldes als Wertmesser hervorhob, sowie mit mehr oder weniger großen Einschränkungen Puchta (5), Koch (6) und

(1) Ausführliche Abhandlung der strittigen Rechts - Frage: In was für Münzsorten ist eine Geldschuld abzutragen?
(2) Schmidt §§ 39, 44
(3) Abhandlung von dem Geldumlauf Bd. 1 § 24; Bd. IV 9 10
(4) Praktische Ausführungen S. 51
(5) Pandekten §§ 63 ff
(6) Handbuch des Handelsrechts S. 113 ff

Vangerow (1), die ebenfalls im Gelde den Vertreter sämtlicher Vermögenswerte sahen.

Diese Übereinstimmung mit ihnen ist aber bei weitem nicht so groß wie bei Rau, Hoffmann, Helferich und Hufeland. Sie betrifft immer nur einzelne Punkte, wie z. B. die Funktion des Geldes als Vermögensträger, nicht aber den Gesamtkomplex des Geldbegriffes. Soweit sie allerdings vorhanden ist, kann sie nicht damit erklärt werden, daß hier eine allgemeine Rechtsauffassung wiedergegeben wurde. Diese hat in damaliger Zeit nicht bestanden. Denn es gab nicht wenige Autoren, die im Gelde nicht Wertmesser und Wertrepräsentant, sondern Tauschmittel, Zahlungsmittel und Preismesser sahen.

4) Philosophen

Zwischen Savigny und den Lehrmeinungen der Philosophie können nur wenige Beziehungspunkte bestehen, was den Begriff und die verschiedenen Dienste des Geldes anbelangt. Das Geld ist zu konkret, zu sehr politisches und praktisches Hilfsmittel im täglichen Leben und nicht zuletzt für den Nichtfachmann zu selbstverständlich, als daß es sich zum Gegenstand philosophischen Denkens eignen würde.
Einer der wenigen, die sich mit ihm auseinandergesetzt haben, ist Fichte (2). Er beschäftigte sich jedoch mit der konkreten Seite des Geldes, mit dem Stoff, aus dem die Zahlungsmittel hergestellt werden sollen. Das Ergebnis unterschied sich erheblich von Savignys Lösung. Fichtes Erkentnisse gipfelten in dem Satz, " das Geld werde aus den am wenigst brauchbaren Materialen gefertigt " (3). Je weniger Wert der Stoff besitze, desto geeigneter sei er zur Münzprägung. Zu den abstrakten Geldfragen, Begriff und Funktionen der Tauschmittel, nahm Fichte mit keinem Wort Stellung.

Kant, der sich in seiner Rechtslehre ebenfalls mit dem Begriff

(1) Pandektenvorlesungen S. 29 ff
(2) Fichte S. 46 f
(3) Fichte S. 46

des Geldes auseinandersetzte, unterschied zwischen der empirischen Seite des Geldes als Gebrauchsmittel zur Veräußerung, " Geld ist eine Sache, deren Gebrauch nur dadurch möglich ist, daß man sie veräußert " (1) und der intellektuellen Seite " Geld ist Maßstab des Fleißes, mit welchem Menschen und Völker untereinander Verkehr treiben " (2). Da Savigny nicht die Arbeit, den Fleiß des Einzelnen, sondern die Edelmetalle zur Grundlage des Geldes machte, scheidet die letztgenannte Perspektive für die Fragen der Übereinstimmung zwischen beiden Autoren aus.
Im Rahmen dieser Erörterungen setzte sich Kant auch mit dem Begriff und den Funktionen des Geldes auseinander. Mit seiner zu Anfang gegebenen Definition " Geld ist eine Sache, deren Gebrauch nur dadurch möglich ist, daß man sie veräußert " (3), läßt sich im Hinblick auf Savignys Geldlehre wenig anfangen. Kant präzisierte jedoch seine Auffassung im Laufe seiner Geldlehre dahin, daß dem Gelde in zweierlei Hinsicht Bedeutung zukomme: als Mittel der Veräußerung und als Maßstab aller Dinge. " Es ist das allgemeine Mittel, den Fleiß der Menschen gegeneinander zu verkehren, so daß der Nationalreichtum insofern er vermittelst des Geldes erworben worden, eigentlich nur die Summe des Fleißes ist, mit dem die Menschen sich untereinander lohnen und welcher durch das in dem Volke umlaufende Geld repräsentiert wird " (4)

Savignys Äußerung zu diesem speziellen Pnkt, seine Funktionsbetrachtung wie auch seine Relation Geld - Vermögen, stimmen inhaltlich damit überein, wenn man von der Beziehung zur Nation absieht. Ein Hinweis auf Kant ist allerdings im " Obligationenrecht " nicht zu finden.

---

(1) Kant, Rechtslehre § 31 I; vergl. auch Altmann, Geldlehre S. 7 ff
(2) Kant § 31 I
(3) Kant § 31 I
(4) Kant, Rechtslehre § 31 I

VII Vorgänger bei der Einschätzung staatlicher Macht

Die Feststellung, ob und inwieweit sich Parallelen ziehen lassen zu der Auffassung Savignys von der Bedeutung des Staates bei der Geldschöpfung und Geldbewertung, ist zugleich schwieriger und leichter als bei der Untersuchung des Geldbegriffs und der Funktionen: leichter, weil es nur zwei Lösungen gigt und daher keine derartig umfangreiche Skala verschiedener Meinungen bestehen kann; schwieriger, weil sich, da nur zwei Möglichkeiten bestehen, der Nachweis direkter oder indirekter Beeinflussung Savignys nur schwer feststellen läßt.

1) Wirtschaftler

Begonnen werden soll wieder mit den Wirtschaftlern, die in so vielen Teilbereichen der Geldlehre Savignys näher standen als die Juristen. Eine gleiche Einstellung hier zu finden wäre nicht überraschend, da für diesen Wissenschaftsbereich die Funktionen, die das Geld ausübt, entscheidend sind und nicht, was der Staat befiehlt (1).
Innerhalb dieser Gruppe kommt es vor allem auf das Dreigestirn Rau, Hoffmann und Helferich an, da zwischen ihnenund Savigny bereits Gemeinsamkeiten festgestellt wurden.

Rau, zeitlich als erster zu nennen, stellte sich die Frage nach der Priorität staatlicher Macht oder öffentlicher Meinung bei der Geldschöpfung ausdrücklich nicht. Aus zwei Stellen seines Lehrbuchs läßt sich jedoch seine generelle Einstellung zur Staatsmacht entnehmen: Bei der Einführung des Geldes (2) und bei der Geldqualität der Surrogate (3) sprach er dem Staat das Recht ab, zu bestimmen, was Geld ist und welcher Wert ihm beizumessen ist.

Auch Hoffmann stellte sich nicht direkt die Frage nach der Bedeutung des Staates im Rahmen der Geldschöpfung. Es kann jedoch

(1) vergl. Bendixen, Wesen des Geldes S. 13
(2) Rau § 259
(3) Rau § 294

auch bei ihm kein Zweifel bestehen, daß er in dem Willen der Allgemeinheit das entscheidende Moment sah; das geht daraus hervor, daß im Rahmen der Erörterung der Geldqualität papierner Zahlungsmittel diese nur solange als vollgültig, d. h. als vollwertig anzunehmen sind, solange sich die Regierungen das Vertrauen bewahren, keinen Mißbrauch zu treiben (1). Sei dieses Vertrauen einmal verwirkt, so setze sich die Ansicht der Allgemeinheit gegenüber dem staatlichen Befehl durch.

Anstelle von Helferich, der zu dieser Frage keine Stellung nahm, muß kurz auf Say (1833) eingegangen werden. Say trat mit Nachdruck für eine Geldwertbestimmung durch die Öffentlichkeit ein und bezeichnete das vom Staate beanspruchte Recht, den Geldwert zu bestimmen, als " eitle Anmaßung " (2). Er beließ - wie Savigny – der Regierung lediglich die Befugnis, Münzen zu prägen.

Diese Übereinstimmung mit Rau, Hoffmann und Say ist aber noch aus einem weiteren Grunde bemerkenswert, ohne daß man bei Savigny einen Hinweis darauf findet: Alle drei Autoren zählen zu den Anhängern eines der berühmtesten Wirtschaftswissenschaftler der damaligen Zeit: Adam Smith (3)
Während Say die Lehre Smith's in Frankreich popularisierte, sorgten in Deutschland Rau und Hoffmann für ihr Bekanntwerden (4). Die von ihnen vertretene Lehre bezeichnet man als die " Klassische Schule der Nationalökonomie " oder, wegen der starken Betonung der individuellen Interessen des Einzelnen, als das " System des Individualismus " (5).
Unmittelbare Übereinstimmungen zwischen Smith und Savigny lassen sich jedoch nicht feststellen. Für Smith war nicht das das Geld Maßstab der Güter, sondern eine genau festgelegte

---

(1) Hoffmann, Lehre vom Gelde S. 12, 189

(2) Say Bd. i S. 35

(3) vergl. Adam Smith, Eine Untersuchung über das Wesen und die Ursachen des Reichtums der Nationen

(4) vergl. Phillipovich S. 57

(5) vergl. Phillipovich S. 58

Menge Arbeit (1), durch die der Wert aller Waren zu allen Zeiten und an allen Orten abgeschätzt und verglichen werden sollte.

Zusammenfassend läßt sich eine Übereinstimmung zwischen Savigny und einzelnen Autoren aus dem Bereich der Volks- und Staatswirtschaft in dem Umfange, wie sie beim Geldbegriff und bei den Geldfunktionen vorgelegen hat, nicht feststellen.

2) Hufeland

Diese Übereinstimmung besteht umso mehr zwischen Hufeland und Savigny. Sie äußert sich nicht nur in der Grundeinstellung zum Staate, sondern ist darüber hinaus vorhanden im Detail und stellenweise im Wortlaut.
Hufeland sah die Stellung des Staates zum Gelde als das Hauptproblem der Geldlehre an. In der Darstellungsform der Frage und Antwort ging er auf die verschiedenen Argumente des Für und Wider ein, zeigte die verschiedenen Lösungsmöglichkeiten auf, mit denen der Staat Einfluß bei der Wertfestsetzung nehmen kann, um dann zu dem Ergebnis, gefaßt in einen beschwörenden Apell, zu gelangen: " Daß man es doch endlich lerne, im Bereich aller Güter herrscht nur die Meinung (des Volkes) und Meinungen kann selbst kein Gott gebieten " (2). Diese bestimme " zugleich das ganze Verhältnis der Stücke und den Grad, wie sie als Geld gelten sollen " (3). Durch Gesetz könne der Staat den Wert des Geldes nicht bestimmen, wolle er nicht am Bestand jeglichen wirtschaftlichen Handels selbst rütteln. Alles andere bedeute eine " schreiende, bald den Gläubiger, bald den Schuldner erdrückende Ungerechtigkeit " (4).

Diese, zum Teil emotional ausgedrückte Bewertung staatlicher Macht ist nur unter dem Aspekt verständlich, daß der Staat in der Vergangenheit durch oftmaligen Mißbrauch seiner Münz-

---

(1) vergl. Smith Buch 1, Kapitel 5
(2) Hufeland, Staatswirtschaftskunst S. 91, 105
(3) Hufeland, Staatswirtschaftskunst S. 105
(4) Hufeland, Staatswirtschaftskunst S. 92

hoheit diese Einstellung selbst verursacht hat (1).
Fehlte bei Savigny auch dieses Emotionale, so trat er dennoch mit derselben Entschiedenheit auf die Seite derer, die der öffentlichen Meinung das Vorrecht bei der Geldschöpfung einräumten.

3) Andere Juristen

Mit Hufeland war aber die Zahl derer, die sich bedingungslos für den Primat des Volkes aussprachen, nahezu erschöpft. Zu tief saß die Überzeugung von der Macht des Staates, im Rahmen seiner Münzhoheit zu bestimmen, was Geld sei und welcher Wert ihm zukomme.
Gerade im 18. Jahrhundert herrschte die Idee vor, daß das Recht ein Produkt der Gesetzgebung sei und daher auch nach Belieben des Gesetzgebers jederzeit abgeändert werden könne (2).
Es verwundert daher nicht, daß sich bekannte Juristen wie Pfeiffer (3), Koch (4) und Thibaut (5) ausdrücklich für das Recht des Staates, Geld und Geldwert zu bestimmen, aussprachen. " Was das Gesetz als wirklich angenommen wissen will, muß der Untertan als wirklich betrachten, gesetzt, es sollte auch nicht wirklich sein " (6). Diese Worte Pfeiffers spiegeln das bis in die Zeit Savignys vorherrschende Bekenntnis zur Staatsautorität wieder. Verschwindend gering ist gegenüber dieser Gruppe die Anzahl derjenigen Autoren, die auf die Seite des Volkes traten und ihm die Macht der Bestimmung in

---

(1) so ließ Phillip der Schöne, der auch den Beinamen " Falschmünzer"trug, im Jahre 1295 eine neue Münzwährung prägen, die weniger Edelmetall enthielt als die seiner Vorgänger, ihnen aber den gleichen Wert beimaß. Gleichzeitig untersagte er die Ausfuhr von Edelmetallen und befahl die Ablieferung von Gold- und Silbergeschirr. Johann II (1407 - 1454) veränderte innerhalb von 10 Jahren den Wert der Währung 70mal ; vergl. Ascain und Arnaud S. 25 f

(2) vergl. Arndts, Rede zur Feier des Andenkens an Friedrich Carl v. Savigny S. 10

(3) S. 53 ff

(4) Handbuch des Handels- und Wechselrechts S. 115 ff

(5) §§ 99 ff

(6) Pfeiffer § 99

in Geldfragen einräumten. Zu ihnen gehört auch Busch (1), der die Fähigkeit des Geldes, alle Bedürfnisse zu erfüllen, nicht auf den staatlichen Befehl, sondern auf die Übereinstimmung der Menschen zurückführte und die Bestimmung über Geld und Geldwert ebenfalls dem Volke überließ.

Des weiteren zählt dazu Puchta, der zwar Schüler und Nachfolger Savignys war (2), aber vor diesem mit Veröffentlichungen über Geld an die Öffentlichkeit trat (3). Trotz der Tatsache der zeitlichen Priorität kann die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, daß er in seinen Werken bereits das noch nicht schriftlich niedergelegte Gedankengut Savignys über Geld und Geldschuld verarbeitete. Savigny selbst hat sich in seiner Geldlehre an keiner Stelle auf ihn berufen.
Puchtas Abneigung gegenüber der Allmacht dees Staates zeigt sich in mehreren Abschnitten seiner Rechtslehre. So hob er die Juristen als Vertreter des Volkes und als Repräsentanten des nationalen Rechtsbewußtseins für die Schöpfung des Rechts hervor (4). Insbesondere lehnte er die Macht des Staates ab, Geld und Geldwert zu bestimmen (5). Handele der Staat gegen dieses Prinzip, so begehe er eine Nötigung gegenüber seinen Untertanen, etwas gegen ihren Willen als Geld anzuerkennen.

VIII Kritik bezüglich Savignys Lehre über die Geldfunktionen

Galt es bisher, Parallelen zwischen Savigny und einzelnen Juristen und Wirtschaftlern bezüglich des Geldbegriffs, der Geldfunktionen und der Beurteilung staatlicher Macht auf dem Gebiete der Geldschöpfung aufzuzeigen, so sollen nunmehr die Autoren zu Wort kommen, die hinsichtlich dieser Bereiche an der Lehre Savignys Kritik übten. Sodann gilt es festzustellen, ob diese Kritik zu Recht beseteht.

---

(1) Bd. II, Buch 4, § 10

(2) Puchta studierte von 1816 - 1820 in Erlangen und befaßte sich mit Schriften Savignys. Im Jahre 1842 wurde er Nachfolger Savignys in Berlin; vergl. Landsberg S. 439 ff

(3) Puchta, Vorlesungen 1. Auflage §§ 38 ff

(4) vergl. Landsberg S. 448 ff

(5) Vorlesungen §§ 90 ff

Da Savigny eine Begriffsdefinition nicht bewußt herausstellt, sondern eine solche nur mittelbar aus seiner Funktionsbetrachtung zu entnehmen ist, beginnt die eigentliche Auseinandersetzung mit seiner Geldlehre erst bei der Erörterung der Funktionen.
Bereits aus Seite 26 ff wurde darauf hingewiesen, daß Savigny nur die Wertmesser- und Wertrepräsentationsfunktion erwähnte und auch, warum er sich auf diese beiden Gelddienste beschränkte.
Diese Darstellungsweise erfuhr nicht nur Kritik im Hinblick auf das Fehlen einer Hervorhebung auch anderer Funktionen. Vielmehr nahm man vor allen Dingen Anstoß daran, daß Savigny sich als Jurist auf rein wirtschaftliche Gelddienste berief.

Haupt dieser Kritik ist Gustav Hartmann, der, wie er selbst sagte (1), in einem kritischen Anhang zu Savignys allbekannter und berühmter Darstellung darzulegen versuchte, daß Wertmesser und Wertrepräsentant zur wirtschaftlichen Seite des Geldes gehören und für die Lösung juristischer Geldprobleme bedeutungslos sind.

In diesem Sinn äußerte sich auch Phillipovich (2), der erst unter Hinzuziehung der Zahlungsmittelfunktion dem Gelde rechtliche Bedeutung beimaß.
Hartmann führte weiter aus, daß der Wert den Grad der Brauchbarkeit eines Gutes gegenüber einem anderen verkörpere (3). Dieser Wert lasse sich aber nicht durch Rechtsnormen bestimmen, sondern allein durch den Verkehr (4). Der Rechtsordnung sei es allenfalls überlassen, Art und Form der Wertsubstanz zu bestimmen. Ebenso sei es bei der Repräsentation des Vermögens durch Geld. Die verschiedenen Zahlungsmittel als körperliche Substanz seien juristisch bedeutungslos, da gerade erst durch Hinzuziehen weiterer Maßstäbe Wertschwankungen vermieden werden könnten, nicht aber durch Gold- und Silberstücke (5).

(1) Über den rechtlichen Begriff S. IV
(2) S. 270
(3) Hartmann, Über den rechtlichen Begriff S. 4
(4) Hartmann, Über den rechtlichen Begriff S. 5
(5) Hartmann, Über den rechtlichen Begriff S. 7

Müßte man Hartmann bei der Einschätzung dieser beiden Gelddienste Recht geben, so wäre Savignys Geldlehre einzig im Bereich wirtschaftlicher Erörterungen von Bedeutung und könnte auf Grund dieser falschen Ausgangsposition nicht für die rechtlich entscheidende Frage nach dem Inhalt der Geldschulden herangezogen werden.

Im Rahmen der Funktionsbetrachtung auf Seite 18 wurde bereits darauf hingewiesen, daß das Geld sowohl für den Wirtschaftler als auch für den Juristen von gleichrangiger Bedeutung ist, ohne daß im einzelnen zwischen einer rechtlichen und einer wirtschaftlichen Seite des Geldes getrennt werden konnte. Würde man Hartmann folgen, so bestünde bei diesen Funktionen eine auffallende Inkongruenz zwischen juristischer und wirtschaftlicher Geldlehre in der Weise, daß die von Savigny hervorgehobenen Gelddienst für die Wirtschaft höchst bedeutungsvoll, für das Recht aber völlig nebensächlich wären.

Untersucht man die verschiedenen Aufgaben des Rechts in bürgerlichen Streitigkeiten nach heute gültigen Vorschriften, so zeigt sich bald, daß auch für die Juristen das Geld in seiner Eigenschaft als Wertmesser unentbehrlich ist. So ist das Geld bei der Verurteilung zum Schadensersatz im Rahmen der §§ 823ff BGB, bei der sekundären Leistungsverpflichtung nach den §§ 275 ff, 320 ff BGB und bei der Berechnung erbrechtlicher Geldansprüche wie beim Pflichtteilsanspruch als rechtlich notwendiges Hilfsmittel anzuerkennen (1).

Der gleiche Nachweis läßt sich bezüglich der Wertrepräsentationsfunktion des Geldes führen. Auch auf diesen speziellen Gelddienst kann der Jurist nicht verzichten, will er z. B. den Schuldner bei Unmöglichkeit der Leistungserbringung von der persönlichen Schuldnerhaft befreien und gleichzeitig den Gläubiger verpflichten, Geld als vollwertigen Ersatz anzunehmen (2).

Hinzu kommt, daß Hartmann bei der Kritik an der juristischen Bedeutung der Wertrepräsentationsfunktion im Gelde die

---

(1) Goldschmidt, Rechtstheorie S. 370 f; Knies, Geld S. 342 f

(2) vergl. S. 14 ff

körperliche Substanz sah, deren Tauschwert als allgemeiner Maßstab des Wertes der Vermögensgegenstände diente (1). Damit aber ging er von anderen Voraussetzungen aus als Savigny, der zwar ebenfalls der Substanz Bedeutung beimaß (2), aber nur, um der öffentlichen Meinung ein konstantes Orientierungsmittel zu geben. Daher muß die Kritik Hartmanns an Savignys Funktionsbetrachtungsweise als unbegründet zurückgewiesen werden.

IX Kritik bezüglich Savignys Einschätzung staatlicher Macht

Aus der Situation, wie sie sich dem Juristen und Wirtschaftler in der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts darbietet, muß die Lehre Savignys strikt abgelehnt werden, da der Staat auf Grund unbestrittener Gesetzgebungsbefugnis sich die alleinige Macht vorbehalten hat, zu bestimmen, welchen Objekten Geldqualität zukommt und welcher Wert ihnen beigelegt wird. Es lassen sich direkte Bezeihungen zwischen der Macht des Staates und seinem Einfluß auf das Geldschöpfungs- und Geldwertproblem herstellen in der Weise, daß mit dem Aufstieg der Macht des Staates auch dessen Einfluß auf dem Geldsektor zunimmt. In gleichem Maße tritt die Bedeutung der öffentlichen Meinung für diese Frage in den Hintergrund.
In die Sprache eines Wirtschaftlers übersetzt bedeutet dieses Gesetz, daß ab einer gewissen Stufe der Verkehrswirtschaft das wirtschaftliche Handeln und Überlegen bezüglich des Geldwertes staatsbestimmt ausgerichtet ist (3). Daraus folgt, daß in Zeiten staatlicher Machteinbuße, wie man sie zuletzt in der Wirtschaftskrise der 20er und 30er Jahre des 20. Jahrhunderts erlebt hat, die Diskussion um die Bestimmung des Geldwertes wieder auflebt (4). Ein Rückblick bis in die Zeit der Geldlehre Savignys zeigt dieses Wechselspiel.

---

(1) vergl. Savigny, Obligationenrecht S. 408

(2) Hartmann, Über den rechtlichen Begriff S. 7

(3) vergl. Zwiedineck S. 184

(4) vergl. Ettinger, Der Valorisationsanspruch S. 21 ff; Geller, Wertkonstanz S. 311 ff

Dabei erübrigt sich ein Eingehen auf diejenigen Autoren, die Savigny in der Einschätzung der Staatsmacht folgen. Ihre Ansicht wiederzugeben würde nur eine Wiederholung bedeuten. Auch wird bei der Frage der Geldschuld noch im einzelnen darauf einzugehen sein. Der Rückblick beschränkt sich daher auf die Ausführungen derjenigen Autoren, diedie Bedeutung des Volkes in Fragen des Geldwertes völlig verneinen oder nur für gewisse Geldarten oder Vertragsvereinbarungen gelten lassen.

Hier ist in historischer Reihenfoge als erster Ravit zu nennen, der unter Würdigung des " Obligationenrechts " Savignys zu dem Ergebnis kam. daß es das Gesetz sei, das das Wesen des Geldes bestimme. Erst durch den staatlichen Zwang, den das Gesetz ausübe, erhalte das Geöd seinen Wert (1).

Ihm folgten im Jahre 1868 gleich 3 Autoren, die trotz verschiedener Ausgangspositionen zu ähnlichen Ergebnissen gelangten. Einer von ihnen war Hartmann (2). Er kam im Laufe seiner Untersuchung zu der Schlußfolgerung, daß weder dem Staat noch der freien Gemeinüberzeugung die ausschließliche Macht zukomme, den Geldwert zu bestimmen. Kurantmünzen und Papiergeld mit Annahmezwang unterstünden seiner Ansicht nach der Allmacht des Gesetzes, die vorschreibe, wieviel Wert den Zahlungsmitteln zukomme. Bei Scheidemünzen über den kritischen Betrag hinaus, ausländischen Geldsorten und einheimischen Geldmünzen aus einem anderen als dem als allgemeine Wertbasis anerkannten Edelmetall richte sich die Wertbestimmung nach dem Willen der Allgemeinheit oder der vertragsschließenden Parteien (3).

Ähnlich differenzierte auch Goldschmidt (4). Im prinzip bestimme der Will des Volkes den Wert des Geldes. Eine Ausnahme gelte jedoch für die Geldarten, die zur jeweiligen Landeswährung gehören (5). Da aber zu diesen alle im Augenblick voll

(1) Ravit S. 9 f, 50 f
(2) Über den rechtlichen Begriff S. 66 f
(3) Hartmann, Über den rechtlichen Begriff S. 75 f, 101 f
(4) Goldschmidt, Handelsrecht S. 1121 f, 1169 f
(5) Goldschmidt, Handelsrecht S. 1169

anerkannten metallenen Zahlungsmittel und das Papiergeld, dem der Staat den Zwang zur Annahme zu vollem Wert beigelegt habe, gehörten, so kommt dies der Ansicht Hartmanns und damit einer faktischen Anerkennung der Staatsautorität gleich (1).

Als dritter aus dem Jahre 1868 ist noch Endemann (2) zu nennen, für den ebenfalls Geldwert und Staatsmacht zwei unzertrennliche Faktoren waren.

Bis zum Erscheinen der ersten Auflage der " Staatlichen Theorie des Geldes " von Knapp im Jahre 1905 setzte sich zwar mehr und mehr diese Auffassung durch (3), ohne jedoch die Lehre Savignys endgültig zu verdrängen. Mit Knapps " Staatlicher Theorie " aber wurde die Lehre Savignys für einige Jahrzehnte zur Historie. Vorbereitet war seine Auffassung von der Allmacht des Staates auf geldrechtlichem Sektor durch die politische Einigung des Reiches in den Jahren 1870/71 und die daraufhin erlassenen Gesetze: Gesetz über die Ausgabe von Papiergeld vom 16. Juni 1870; Goldmünzgesetz vom 4. Dezember 1871; Münzgesetz vom 9. Juli 1873

Das Wer Knapps beginnt mit dem Satz: " Das Geld ist ein Geschöpf der Rechtsordnung ". Dieser Ausspruch wurde für Knapp zum unumstößlichen Gesetz ohne Ausnahme. Daher erschien ihm und Bendixen, der eine Ergänzung der " Staatlichen Theorie des Geldes " für den Bereich der Volkswirtschaft verfaßte (4), die Ansicht Savignys von der Allmacht des Volkes als Ausdruck der " Hilflosigkeit " (5).

Daß diese Nasicht des Hauptes der Historischen Schule nicht hilflos war, hat die Wirtschaftskrise der 20er und 30er Jahre des 20. Jahrhunderts gezeigt. Staatliche Macht vermag nur solange etwas auszurichten, wie die Allgemeinheit sich dieser Macht unterordnet.

---

(1) Goldschmidt, Zur Rechtstheorie des Geldes S. 367 f

(2) Das Deutsche Handelsrecht S. 370 f

(3) vergl. Knies, Geld S. 191; Koch, handels- und Wechselrecht S. 115 f

(4) Bendixen, Wesen des Geldes 1908

(5) so Bendixen, Zur Staatlichen Theorie S. 15; vergl. auch Knapp, Staatliche Theorie S. 17

X Einzelne Geldarten bei Savigny

Nachdem Savigny dargelegt hatte, worauf der eigentliche Wert des Geldes beruhe, wendete er sich denjenigen Geldsorten zu, die keine metallene bzw. keine vollwertig metallene Grunglage besitzen: dem Papiergeld und der Scheidemünze. Er faßte diese beiden Arten unter der Bezeichnung " Zeichengeld " zusammen.

1) Das Papiergeld

Da die Geldqualität abhängig war von der Bewertung durch die öffentliche Meinung, die sich ihrerseits an der " wertvollen " Metallsubstanz orientierte, mußte Savigny das Papiergeld, dem diese Substanz fehlt, bei Beibehaltung seines Grundsatzes als ein Geldsurrogat bewerten. Er charakterisierte es als etwas, " was das wirkliche Geld nur vorstellt" (1). Dieser Glaube der Öffentlichkeit an den Wert des Geldes könne allenfalls begründet werden durch das Vertrauen zur Regierung des einzelnen Staates, der sich dieser " Zahlungsmittel " bediene (2). Andererseits aber mußte er zugeben, daß diese Art von Zahlungsmitteln in der Wirtschaft ständig an Bedeutung gewann. Dies kam bei ihm nicht nur darin zum Ausdruck, daß er es sich bei der Beurteilung des Papiergeldes nicht leicht machte und ihre Vorteile anerkannte (3), sondern auch darin, daß er das Papiergeld an anderer Stelle (4) als wirkliches Geld bezeichnete. Die Grundsätzlichkeit seiner Auffassung von der Geldwertqualität wurde auf diese Weise durch die Effektivität des Faktischen teilweise verdrängt.

Da aber das Vertrauen zur Staatsregierung, Ersatz für die wertvolle Metallsubstanz, oftmals erschüttert worden war, war sein zweites Argument gegen die Anerkennung der Geldeigenschaft der Hinweis auf die in verschiedenen Ländern durch diese " Geldart " verursachten Wirtschaftskrisen. Savigny zeigte sich hier

---

(1) Savigny, Obligationenrecht S. 413

(2) Savigny, Obligationenrecht S. 413

(3) Savigny, Obligationenrecht S. 414

(4) Savigny, Obligationenrecht S. 439; insoweit besteht ein Widerspruch zu der auf S. 413 geäußerten Auffassung über die Geldqualität des Papiergeldes

nicht als Theoretiker, sondern als ein Mann der Praxis, der von der Effektivität im Wirtschaftsleben auf die Qualität in der Theorie schloß, für den die Edelmetalle " der Glaubensartikel der wirtschaftlichen Welt " (1) waren.
Die Beeinflussung durch die negativen Erfahrungen führte bei ihm sogar zu dem Urteil, daß der Gebrauch des Papiergeldes ein untrügliches Zeichen verrütteter Staatsfinanzen sei (2), und durch das Papiergeld das Vertrauen durch eine mißbräuchliche Finanzwirtschaft stets aufs Neue erschüttert werde.
So fehlt es im " Obligationenrecht " auch nicht an Hinweisen auf die Geldmiseren der europäischen Staaten, die sich der papiernen Zahlungsmittel bedienten. In Frankreich waren es die Assignate, die er zu Recht als Beispiel geldrechtlicher Mißwirtschaft anführen konnte (3).
In Österreich sank das Papiergeld ebenfalls ständig im Wert, seit Maria Theresia seine Einführung am 1. Juli 1771 unter der Bezeichnung " Bancozettel " dekretiert hatte. Auf Grund der politischen Situation der Jahre 1811 - 1816 und 1848 war die Finanzmisere dieses Landes besonders eklatant zum Vorschein getreten (4) mit der Folge, daß immer mehr Papiergeld in Umlauf gesetzt wurde, was lediglich bewirkte, daß sich der Kursverlust bei Papiergeld im Verhältnis zu den metallenen Zahlungsmitteln ständig vergrößerte.
Als lobendes Beispiel führte Savigny Preußen an , dessen Zustand des Geldwesens nach seiner Auffassung bis zur Einführung des allgemeinen Landrechts im Jahre 1794 deshalb so befriedigend war,weil es noch kein Papiergeld kannte. Erst im Jahre 1806 seien papierne Zahlungsmittel in Form von Tresorscheinen ausgegeben worden. Savigny übersah jedoch, daß bereits 1766 die Herstellung von Banknoten unter bestimmten Voraussetzungen für zulässig erklärt wurde (5).

---

(1) Rist S. 85, 86
(2) vergl. Bendixen, Geld und Kapital S. 43
(3) vergl. Savigny, Obligationenrecht S. 437 f
(4) vergl. Noback S. 1398 ff
(5) Hartmann, Über den rechtlichen Begriff S. 133 Fußn. 11

War für Savigny das Paoiergeld nicht eine spezielle und zugleich vollwertige Geldart, so mußte er ihre Ausgabe rechtlich anders qualifizieren. In Übereinstimmung mit einzelnen Autoren der damaligen Zeit (1) sah er die Papiergeldemission als Begründung eines Schuldverhältnisses mit dem Staat an. Der Inhaber des Papiergeldes sei zugleich Forderungsberechtigter gegenüber der Staatskasse. Auch insoweit bewertete Savigny weniger die juristische Bedeutung dieser Geldart als die nationalökonomisch - finazielle Seite dieser politischen Operation (2).
Er konnte sich bei seiner Beurteilung auf Rau stützen, der diesen besonderen Aspekt des Geldes deutlich hervorhob und hinsichtlich des Geldcharakters ähnlich widerspruchsvolle Ausführungen machte wie Savigny:
Einerseits räumte Rau die vollwertige Anerkennung des Papiergeldes ein unter der Bedingung, daß der Herausgeber jederzeit die Verpflichtung übernehme, es in vollem Umfang in Münzen auszuzahlen (3). Andererseits aber hob er den Surrogationscharakter dieser Zahlungsmittel hervor, da ihnen im Gegensatz zu den Münzen lediglich Vertreterfunktion zukomme (4).

Es gab jedoch bereits zu diesem Zeitpunkt Stimmen, die in wahrhaft prophetischer Voraussicht das Metallgeld für das ökonomische Leben als unzureichend betrachteten (5) oder die den Grundsatz aufstellten: je weniger Stoffwert, desto geeigneter als Geldsubstanz (6).

2) Die Scheidemünze
Ähnlich wie mit dem Papiergeld verfuhr Savigny mit der Scheidemünze, die zwar aus Metall hergestellt wurde, aber, da entweder nur aus Kupfer oder aus einer Legierung von Kupfer und Silber (Billon), einen nur geringen Metallwert besaß. Sie

(1) Rau Bd. III § 487
(2) Kuntze, Inhaberpapiere S. 426 f
(3) Rau Bd. I § 294
(4) Rau Bd. I § 294
(5) vergl. Müller, Elemente der Staatskunst Bd. II S. 206
(6) Fichte S. 46, 47

diente zur Zahlung von Kleinstbeträgen, zumal eine Ausprägung von Silber- oder Goldmünzen zu einem derartig geringen Wert nicht möglich war. Eine Annahmepflicht des Gläubigers bestand bei diesen Münzen nur bis zu einer gewissen, genau festgesetzten Höhe. ImGegensatz dazu war das Kurantgeld, das aus Gold oder Silber bestand, in beliebiger Höhe zu akzeptieren. Da die Scheidemünze - im Gegensatz zu Papiergeld - doch einen, wenn auch geringen Wert hatte, stellte Savigny sie mit mathematischer Präzision in die Mitte zwischen Papiergeld und Edelmetallmünze (1). Auch hier fehlte es nicht an ausführlichen Beispielen über die Gefahr und den Mißbrauch, den der Staat mit diesen Münzen treiben konnte und schon getrieben hatte.

3) Die Rechnungsmünze

Zum Ende seiner Betrachtung verschiedener Geldarten ging Savigny noch mit wenigen Worten auf die Bedeutung der Rechnungsmünzen ein (2). Wie schon so oft, so fehlte es auch diesesmal an einer Definition. Savigny beließ es bei einer Aufzählung der in damaliger Zeit gebräuchlichen Rechnungsmünzen: des Talers und des Guldens. Die Erwähnung dieser beiden Münzsorten zeigt zugleich, was Savigny damit meinte: die in dem jeweiligen Lande allgemein anerkannten Grundmünzen, zu denen die anderen Münzen in ein bestimmtes Beziehungsverhältnis gesetzt wurden, ohne daß diese Grundmünzen geprägt sein mußten (3).

Streng davon zu unterscheiden ist das Rechnungsgeld, dessen Eigenart darin bestand, fiktiver Wertmesser, Maßstab mit willkürlichen Dimensionen zu sein (4). Auf diese Gelderscheinung ging Savigny mit keinem Worte ein.

Wenn Goldschmidt ihm später vorhielt (5), er hätte Rechnungsgeld und Rechnungsmünze verwechselt, so ging dieser Vorwurf

---

(1) Savigny, Obligationenrecht S. 415, 418

(2) Savigny, Obligationenrecht S. 419

(3) vergl. dazu die Ausführungen bei Hufeland, Staatswirtschaftskunst S. 31

(4) Goldschmidt, Handelsrecht S. 1178

(5) Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts S. 1178

ins Leere, da Savigny die Bezeichnung Rechnungsmünze zu Recht für die Benennung von Taler und Gulden verwandte.

Savignys Ansicht über Papiergeld und Scheidemünze war aber für ihn kein unumstößlicher Lehrsatz, sondern eine Schlußfolgerung aus der allgemeinen Geldwertbestimmung. In Zeiten wirtschaftlicher Stabilität und dominierneder Staatsmacht auf dem Gebiet der Geldschöpfung und Geldbewertung, die ein unbedingtes Vertrauen der öffentlichen Meinung zu dem vom Staate festgesetzten Geldwert zur Folge haben, wäre eine Anerkennung des Geldcharakters dieser Zahlungsmittelarten auch ohne Metallsubstanz mit der Lehre Savignys vereinbar.
Indem Savigny dem Staate die Macht absprach, zu bestimmen, was als Geld anerkannt werden sollte, mußte er sich weiter mit der Frage der Solution der Geldschulden auseinandersetzen.

==========

3. Kapitel: Savignys Lehre von der Solution der Geldschulden

I Der Begriff der Geldschuld

Die Solution der Geldschulden galt noch in der Zeit Savignys als das Hauptproblem des Geldrechts (1). Man bezeichnete sie auch als die Frage nach dem Inhalt der Geldschulden. Sie war für Juristen deswegen von so großer Wichtigkeit, weil die Entscheidung über den Wert der Zahlungsmittel, die dazu dienen, eine auf Geld lautende Verbindlichkeit zu erfüllen, für jeden am Handel Beteiligten von eminenter Bedeutung war (2). Es gab im 19. Jahrhundert eine kaum übersehbare Rechtsprechung und Literatur, die sich mit diesem Problem auseinandersetzte. Für die Antwort auf die Frage nach dem Inhalt der Geldschulden ist zunächst notwendig, daß geklärt wird, was unter Geldschuld zu verstehen ist und welche Voraussetzungen vorliegen müssen,

(1) Wolff S. 635
(2) Menger, Geld S. 580

damit von einer Solution gesprochen werden kann.
Die Geldschuld setzt voraus, daß das Geld nicht als Spezies geschuldet wird, sondern als Genus. Folgerichtig ordnete Savignysie auch in Übereinstimmung mit der herrschenden Meinung unter die " Genusschuld " ein (1).
Diese Schuld kann in einer bestimmten Summe Geldes bestehen, ohne daß die Münzsorte genau festgelegt ist. Das bedeutete für das 19. Jahrhundert, daß mit der jeweiligen Landesmünze wie Taler, Gulden oder Krone je nach Belieben des Schuldners gezahlt werden konnte.
Eien Geldschuld ist aber auch dann gegeben, wenn die Verbindlichkeit auf eine gewisse Summe einer ganz bestimmten Münzsorte lautet (2). Die letztgenannte Modalität war in Deutschland im 18. Jahrhundert die in Verträgen gebräuchliche Vereinbarung (3).

Nicht zu den Geldschulden zählen die Obligationen, die primär auf einen anderen Leistungsgegenstand gerichtet sind und erst hilfsweise durch eine Geldleistung erfüllt werden (4). Ebensowenig gehören hierher diejenigen Fälle, in denen Geld als Ware geschuldet wird wie z. B. beim Ankauf ausländischer Währung (5).
Ist somit die Geldschuld auf Leistung einer bestimmten Summe Geldes gerichtet, so gilt nunmehr festzustellen, wie diese Summe der Höhe nach zu berechnen ist.
Diese Frage nach dem Inhalt der Geldschulden, genauer nach der Quantität der zu zahlenden Münzen, ist heute ohne jede Bedeutung, da einzig auf den dem Gelde aufgeprägten ziffernmäßigen Betrag abgestellt wird. Das aber ist nur deshalb möglich, weil lediglich eine Geldsorte im Umlauf ist, und kraft Gesetzes dieser ein bestimmter Wert vorgeschrieben ist, der von der Allgemeinheit auch respektiert wird. Die Verpflichtung zur

---

(1) Savigny, Obligationenrecht S. 399, 464; vergl. S. 22
(2) vergl. Helfferich, Geld S. 352 f; Sintenis S. 61 f; Vangerow S. 318
(3) Nußbaum S. 47
(4) Eckstein, Geldschuld S. 3
(5) Savigny, Obligationenrecht S. 464; Hartmann, Über den rechtlichen Begriff S. 68

Zahlung von DM 10.000,-- wird durch die Hingabe von nomilell DM 10.000,-- erfüllt.
Im 18. und 19. Jahrhundert aber gab es eine Unzahl verschiedener Münzsorten wie Taler, Gulden, Kronen, deren Verhältnis untereinander oftmals schwankte. Es fehlten gesetzliche Vorschriften, die den Kurs der verschiedenen Geldsorten festlegten. Hinzu kam, daß einzelne Herrscher versuchten, durch rasche und häufige Neuprägungen mit stets sinkendem Metallgehalt bzw. durch Überproduktion " minderwertigen " Geldes reich zu werden (1).
Daher war zwischen der Schuldsumme einerseits und der Zahlungssumme andererseits streng zu unterscheiden (2). Es drängte sich den Juristen wie den Wirtschaftlern des 19. Jahrhunderts die entscheidende Frage auf, welches der eigentliche Wert des Geldes ist, und wie man ihn ermitteln kann.

Zur Lösung dieser Probleme hat als erster entescheidend Savigny beigetragen, und zwar weniger durch die von ihm vertretene Lösung, als durch seine Definitionen der verschiedenen Geldtheorien, durch seine Argumente und durch seine systematische Darstellung. So wundert es denn nicht, daß selbst Wirtschaftswissenschaftler des 20. Jahrhunderts auf seine Erörterungen als Ausgangsbasis zurückgreifen (3).

II Begriff des Wertes im Rahmen der Geldschulden
Die Lösung des Geldwertproblems bei der Frage nach dem Inhalt der Geldschulden setzt voraus, daß Klarheit darüber besteht, was das Wort " Wert " beim Gelde bedeutet und worin dieser Wert seinen Ausdruck findet.
Bereits bei der Betrachtung der Wertmesserfunktion (4) wurde der Wertbegriff erläutert, ohne daß eine präzise und zugleich

(1) als Beispiel sei nur auf die Assignate, die während der französischen Revolution ausgegeben wurden, verwiesen; vergl. Savigny, Obligationenrecht S. 428, 437 f
(2) vergl. Goldschmidt, Handelsrecht S. 1161
(3) vergl. Helfferich, Geld S. 356
(4) vergl. S. 10 f

vollständige Definition gebildet werden konnte.Dieser Wert, bestimmt durch Knappheit eines Gutes in Relation zum Bedürfnis des Einzelnen (1), kann im Rahmen des Geldwertproblems auf zwei seiner möglichen Ausdrucksformen beschränkt werden: den Gebrauchswert und den Tauschwert (2). Sie näher zu erläutern erübrigt sich angesichts der klaren Begriffe.
Während bei Waren aller Art der Gebrauchswert gegenüber dem Tauschwert verschieden sein kann und von gleichrangiger und gleichwertiger Bedeutung ist, kommt es für die Lösung der Geldschulden in besonderem Maße auf den Tauschwert des Geldes an, da der Wert des Geldes letztlich darin besteht, gegen andere Güter eingetauscht zu werden, die der Erwerber dann unmittelbar gebrauchen kann. In dieser Mittlerrolle liegt der eigentliche Wert des Geldes (3).
Zu weit ging jedoch Mises (4), als er den subjektiven Gebrauchswert des Geldes völlig leugnete und einen solchen erst anerkannte, wenn die Münze wieder zu Metall geworden ist oder nur noch für den Numismatiker Bedeutung hat; wenn sie also ihre Eigenschaft als Geld aufgibt.
Die Funktion des Geldes als Wertmesser und Wertaufbewahrer zeigt, daß dem Gelde nicht nur ein Tauschwert zukommt, sondern unabhängig davon auch ein Gebrauchswert. Die Höhe dieser Werte bleibt jedoch stets die gleiche, und insoweit unterscheidet sich das Geld von der Ware. Die Ermittlung dieser Werte bedeutet zugleich die Berechnung der Quantität des zu zahlenden Geldes, um eine Geldschuld zu erfüllen.

III Die Theorien

Savigny unterschied als mögliche Kriterien für die Berechnung der Geldschulden den Metallwert, den Nennwert und den Kurswert (5). Ähnliche Einteilungen finden sich bereits bei

(1) Forstmann S. 121
(2) Roscher § 8
(3) Hufeland, Über die rechtliche Natur S. 11
(4) Mises, Theorie des Geldes S. 72 f
(5) Obligationenrecht S. 423

Koch (1), der für die Frage der Geldschuld als mögliche Lösungsmöglichkeiten den Wert des Geldes nach seiner Substanz, den äußeren Wert und den Handels- oder Kurswert aufzeigte.

1) Metallwert (2)

Bedingt durch die Auffassung von der Metallmünze als einer Quantität Edelmetall, bestimmt nach Gewicht und Legierung, setzte sich zunächst die Auffassung vom Metallwert des Geldes durch (3). Savigny definierte ihn als " den Wert, der jedem Geldstück zuzuschreiben ist wegen des in ihm enthaltenen Gewichts von reinem Silber oder Gold " (4). Diese Wertberechnungsweise ist keine Theorie im Sinne einer " Verarbeitung von Tatsachen und Modellvorstellungen bzw. Hypothesen zu einem Ganzen " (5), sondern lediglich eine Beschreibung und Berechnung der Substanzzusammensetzung der einzelnen Geldstücke. Da sie auf der Erkenntnis von der hervorragenden Bedeutung des Metalls beruht, gehört sie auch neben der Kurswerttheorie zum Metallismus (6).

Ermittelt wurde der innere Wert, die bonitas intrinseca (7). Wenn auch die Bestimmung des Geldwertes nach seiner Metallsubstanz in der Praxis seit den Anfängen des Münzwesens gebräuchlich war, ihre theoretische Erfassung vollzog sich erst im 14. Jahrhundert.

An der Spitze der Metallwerttheoretiker, die sich damals mit dem Gelde ausenandersetzten, steht der Franzose Nkolaus

---

(1) Das Recht der Forderungen S. 47 ff

(2) Ravit S. 45 bezeichnete ihn auch als den Stoffwert des Geldes; Goldschmidt, Handelsrecht S. 1079 differenzierte zwischen Stoffwert und Metallwert

(3) Endemann, Studien S. 426

(4) Obligationenrecht S. 426; vergl. auch Keller S. 91

(5) vergl. Schmidt, Philosophisches Wörterbuch, Stichwort " Theorie "

(6) Enderlen S. 10

(7) vergl. Ritter S. 93

Oresmius (gestorben 1382) (1), der die im täglichen Handel gewonnenen Erkenntnisse dahingehend zusammenfaßte, daß er die Quantität und Qualität der Münzsubstanz als das entscheidende für die Geldwertbestimmung anerkannte. Unbeantwortet blieb jedoch die Frage, ob bei der Berechnung auf den Metallwert abzustellen war, den Gesetz oder Gewohnheitsrecht vorschrieben oder den die einzelnen Münzen tatsächlich besaßen (2). Selbst Savigny ließ mit seiner Formulierung " ... Wert, der jedem Geldstück zuzuschreiben ist " (3) beide Lösungsmöglichkeiten offen. Erst seiner Auseinandersetzung mit denjenigen metallenen Zahlungsmitteln, in denen dieser tatsächliche Metallwert vom gesetzlich vorgeschriebenem abwich, ist zu entnehmen, daß es für ihn auf den jeweils real vorhandenen und nachprüfbaren Metallgehalt ankam.
So exakt dieser Wert mit Hilfe von Waage und chemischer Untersuchung ermittelt werden konnte, so ungeeignet war er für den täglichen Verkehr, da seine Berechnung mit Hilfe dieser Methode zu kompliziert und damit zu langwierig war.

2) Nennwert

Eine Lösung dieser Schwierigkeiten des Wertnachweises bot sich dadurch an, daß der Staat den Metallwert kraft seiner Autorität vorschrieb und dieser auf den Geldstücken selbst zu lesen war (4). Diese im Anfang rein deklaratorische Tätigkeit des Staates führte zusehens zu einer Diskrepanz zwischen den Angaben auf den Geldstücken und der tatsächlich im Gelde vorhandenen Metallmenge. Das Geld erhielt auf diese Weise einen vom realen Metallgehalt - Metallwert - unabhängigen Nennwert, auch äußerer Wert, bonitas extrinseca, gesetzlicher Wert genannt (5). Es war der Wert, der jedem Geldstück auf Grund der

(1) zitiert bei Ritter S. 93

(2) Wagner, Sozialökonomische Theorie S. 730 f

(3) Savigny, Obligationenrecht S. 426

(4) Savigny, Oblgationenrecht S. 426

(5) Glück, Pandekten S. 80 bezeichnete irrtümlich den Preis des Geldes, d. h. den Tauschwert, als die bonitas extrinseca, der durch die Menge der Waren bestimmt wird, die für die jeweilige Geldmenge erhältlich sind

Anordnung seines Urhebers beigelegt wurde, unabhängig von seiner Substanz (1).

Umstritten ist bei dieser Nennwertfestsetzung, ob sie sich kraft gewohnheitsrechtlicher Überzeugung entwickelt hat, wie Kaulla (2) behauptete oder ob sie erst dank staatlich autoritärer Wertfestsetzungentstand (3). Ein Rückblick in die Geschichte dieser Theorie zeigt, daß beide Lösungen richtig sind: Während Aristoteles (4) in seiner Nikomachischen Ethik das nominalistische Prinzip auf die " allgemeine Übereinkunft " zurückführte, vertrat Knapp (5) die Auffassung, daß der staatliche Befehl des Herrschers den Nennwert begründet habe. Diesem Streit kam zur Zeit Savignys lediglich noch historische Bedeutung zu; für einen gewohnheitsrechtlich entstandenen Nennwert des Geldes war im Zeichen wachsender staatlicher Autorität und zunehmenden Einflusses von dieser Seite bei der Schöpfung und Bewertung der Zahlungsmittel kein Raum mehr.

Ebenso wird die Frage nach dem geographischen Ursprung des Nennwertes zu einem Streitobjekt ohne materiellrechtliche Bedeutung. Während Mann (6) in Aristoteles den Autor sah, der sich als erster zur Nennwerttheorie bekannte, glaubten Hartmann (7) und Mommsen (8) den Römern die Nennwerttheorie zuschreiben zu müssen.
Dieser valor impositus (9) entwickelte sich dann zunächst in den Staaten, in denen die Regierung die Macht und die Autorität besaß, diesen Wert des Geldes unter Umständen auch gegen den Willen des Vilkes durchzusetzen. Prädestiniert war hierfür

(1) Savigny, Obligationenrecht S. 423; Keller S. 90
(2) Kaulla, Beiträge zur Entstehungsgeschichte S. 55
(3) Knapp, Staatliche Theorie S. 31
(4) Nikomachische Ethik Bd. V Kapitel 5
(5) Staatliche Theorie S. 76
(6) S. 68
(7) Über den rechtlichen Begriff S. 113 f
(8) Geschichte des Römischen Münzwesens S. 285 ff
(9) Endemann, Studien S. 172; Lotz S. 11

vor allem die kanonistisch mittelalterliche Zeit. Die Einstellung damaliger Herrscher gipfelte in dem Satz Johannes Fabers: " princeps habet potestatem dare cursum et valorem monetae " (1).
Dieser Wert ist dank der heute geregelten staatlichen Geldproduktion und Gesetzgebung der einzig anerkannte (2). Bedingt ist diese Allgemeingültigkeit nicht zuletzt dadurch, daß er - im Gegensatz zum Metallwert - auf alle Geldsorten anwendbar ist, insbesondere auch auf das Papiergeld. Wegen der fehlenden Metallsubstanz ist hier die Wertfestsetzung durch den Staat an Stelle des Vertrauens zum Materialwert der alleinige Garant.

Aufs engste mit dem Nennwertverbunden ist der sogenannte Zwangskurs. Dieser Begriff kann zweierlei bedeuten: einmal die Pflicht, das Geld als solches anzunehmen; zum anderen, dieses Geld zu dem ihm von der Obrigkeit beigelegten Wert gelten zu lassen (3). Nur in seiner letzteren Bedeutung ist er für den Nennwert von Wichtigkeit. Wenn der Staat schon dem Gelde einen Wert beilegt, so verfolgt er damit auch den Zweck, daß das Geld zu diesem Werte überall angenommen wird.
Savigny, ein Gegner des Nennwerts, versuchte die Bedeutung des Zwangskurses an mehreren Stellen in Frage zu stellen (4). Einmal, indem er anzweifelte, daß jede öffentliche Vorschrift über den Nennwert gleichzeiteig einen Zwangskurs vorschreibe (5), zum anderen, indem er mit Beispielen aus der damaligen Zeit nachzuweisen versuchte, daß der Zwangskurs weder häufig vorkomme, noch besonders wichtig sei. Daher gehörte für ihn der Zwangskurs nicht zum Wesen des Geldes, sondern konnte zufällig mit demselben verbunden sein (6). Hinter diesen Argumenten stand die Befürchtung damaliger Autoren, die auf Grund

(1) zitiert bei Hartmann, Über den rechtlichen Begriff S. 127
(2) vergl. Westermann, Sachenrecht § 30 V 1 a
(3) Hartmann, Über den rechtlichen Begriff S. 13
(4) Savigny, Obligationenrecht S. 425, 445
(5) Savigny, Obligationenrecht S. 445
(6) Savigny, Oblgationenrecht Bd. II S. 115

der Erfahrungen in der Geschichte im Zwangskurs nur ein weiteres Hilfsmittel des Staates sahen, dem oktroyierten Wert gegen den Willen des Volkes und oftmals gegen jede Billigkeit Gültigkeit zu verschaffen. Daher hat dieser Nennwert - insofern waren Savignys Bedenken mehr als berechtigt - trotz der im 20. Jahrhundert erlangten Allgemeingültigkeit Bewunderung und zugleich Ablehnung erfahren, je nach der Stabilität des jeweiligen Staates in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht.

War es für Knapp (1) zu Beginn des 20. Jahrhunderts " eine Errungenschaft hoher Weisheit ", eine " kostbare Erscheinung des sozialen, staatlich geordneten Lebens ", so war es für Wahle (2) Ausdruck des Staatswillens, das Geld ungestört verfälschen zu können; wie alles nicht organisch Gewachsenen trage es die Keime der Auflösung in sich.

3) Kurswert

Die mit dem Nennwert oftmals auftretenden wirtschaftlichen Ungerechtigkeiten versuchten Autoren des 19. Jahrhunderts dadurch auszugleichen, daß sie die mit dem Metall verbundenen Stabilisationsfaktoren dem Gelde zugrundelegten, dabei aber nicht die Menge der Metallsubstanz berücksichtigten, sondern die Menge des für das Geld jeweils erhältlichen Edelmetalls.
So entwickelte sich zwischen Nennwert und Metallwert der Kurswert, indem man einerseits einen Stabilisationsfaktor außerhalb des Geldes heranzog, dieser Faktor aber aus Edelmetall bestand (3).
Die treffenste Begriffsbestimmung diese Kurswertes findet sich bei Savigny. Er definierte ihn als denjenigen Wert, " welcher der allgemeine Glaube, also die öffentliche Meinung, irgend einer Art des Geldes beilegt " (4). Ungenau waren dagegen die Definitionen Dietzes, der den Kurswert als den Wert bezeich-

(1) Knapp, Staatliche Theorie S. 76
(2) Valorisationsproblem S. 131
(3) Wagemann S. 11 bezeichnet Savignys Geldlehre sogar als nominalistisch, da sie sich von der Vorstellung des inneren Geldwertes gelöst habe.
(4) Savigny, Obligationenrecht S. 432

nete, den " der Lauf der Handlung den Münzen beilegt " (1) und Kochs, für den der Kurswert identisch war mit dem Wert, zu dem das Geld gewöhnlich gegeben und genommen wurde (2).

Da die öffentliche Meinung bei der Wertbestimmung des Geldes zeitlich und örtlich schwanken kann, bedingt durch wirtschaftliche und politische Umstände, war die Wertbestimmung des Geldes durch sie für den täglichen Gebrauch und damit auch für die Erfüllung der Geldschulden unbrauchbar. Der Kurswert mußte auf etwas Unwandelbares zurückgeführt werden, damit er nicht der willkürlichen Bestimmung des Einzelnen unterworfen blieb und damit zur Erfüllung der mannigfachen Funktionen unbrauchbar wurde (3). Diese konkrete Grundlage sah Savigny in den Edelmetallen, die, wie die Geschichte zeigt, unter den begehrenswerten Gütern die beständigsten sind (4). Den Kurswert danach zu ermitteln hieß: Wieviel Gold oder Silber bekomme ich für dieses Geldstück zu einem ganz bestimmten Zeitpunkt?

Savigny erläuterte diese heute kaum noch bekannte Theorie an einem Beispiel (5): Wenn in einem Lande mit Silberwährung ein Darlehen in Geldstücken ausgezahlt wird, so muß der Schuldner bei Rückzahlung soviel Silber in Münzen zurückgeben, wie er zur Zeit der Darlehnshingabe für die gewährten Münzen hätte kaufen können. Es sind demnach zwei Wertungen vorzunehmen: Wieviel Silber kann bei Auszahlung des Darlehns für dieses Geld gekauft werden ? (1. Wertung) und wieviel Geld kann ich für diese errechnete Silbermenge bei Darlehnsrückzahlung erhalten? (2. Wertung) Die so ermittelte Geldsumme ist dann vom Schuldner zurückzuzahlen. Sie kann ziffernmäßig von der als Darlehn gewährten Summe verschieden sein und auch verschieden von dem nach dem Metallwert zu ermittelnden Betrag, wenn

(1) Dietze § 246

(2) Koch, Das Recht der Forderungen S. 48

(3) Savigny, Obligationenrecht S. 433

(4) Hufeland, Grundlegung S. 18 f, 23, 95; Hartmann, Über den rechtlichen Begriff S. 69 f

(5) Savigny, Obligationenrecht S. 457

naämlich die Münzen bei gleichbleibendem Nennwert die gleiche Menge Silber an Substanz enthalten, der Kurs aber, d. h. die Menge des dafür zu kaufenden Silbers, sich vermehrt oder vermindert hat.
Dieser Kurswert wurde in der Geldliteratur irrtümlicherweise oft als Bezeichnung für andere Werttheorien benutzt. Zum Teil erhielt der " Verkehrswert " des Geldes den Namen Kurswert (1) in Verkennung der Tatsache, daß der Verkehrswert bestimmt wird durch die Menge der Güter, die für die entsprechende Summe Geldes erhältlich sind. Andere Autoren (2) verwechselten den Kurswert mit dem " Valutawert " oder " Wechselkurs " (3), indem sie das Zahlenverhältnis des inländischen Geldes zu den Währungen verschiedener Länder als Kurswert definierten.

Die Herausbildung dieser dritten Theorie der Geldwertbestimmung läßt sich in drei zeitlich aufeinanderfolgende Abschnitte gliedern:
Zum ersten Abschnitt gehören diejenigen Autoren, die einen Ausweg aus den Nachteilen der Metall- und Nennwerttheorie suchten, indem sie das Geld in Beziehung zu wertkonstanten Gütern oder anderen Werten setzten (4). Ihre Vorstellungen waren zum Teil bruchstückhaft, ihre theoretischen Erwägungen nicht voll durchdacht; eine Anwendungsmöglichkeit in der Praxis wurde von ihnen nicht geprüft. Systematisch erfaßt wurde die Kurswerttheorie dann von Hufeland (5) an Hand eines konkreten Falles, der sich in Tirol in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts abgespielt hatte.
Die Autorität, die Hufeland dieser Theorie nicht zu geben vermochte, verlieh ihr Savigny durch sein " Obligationenrecht ".

---

(1) Beseler S. 309; Esser § 44 1 a; vergl. auch Savigny, Obligationenrecht S. 492 Fußn. m

(2) Larenz S. 139; Nipperdey S. 780

(3) Hufeland, Neue Grundlegung S. 354

(4) vergl. die Literaturangaben bei Savigny, Obligationenrecht S. 479, 480; Dietze § 246; und Hartmann, Über den rechtlichen Begriff S. 126 Fußn. 3

(5) Hufeland, Geld,Geldschulden S. 25 ff

Er erweiterte die theoretische Darstellung für alle Geldarten, stellte sie den anderen Theorien gegenüber und erörterte das Für und Wider, bevor er sich für eine von ihnen entschied. Das Bestreben Hufelands wie Savignys war es, mit Hilfe dieser Theorie einen gerechten Interessenausgleich zwischen Gläubiger und Schuldner herbeizuführen. Dem Gläubiger war daran gelegen, daß er bei Erfüllung der Verbindlichkeit durch Geld keine Werteinbuße erlitt; der Schuldner wollte verhindern, daß er bei Begleichung seiner Schulden wertmäßig nicht mehr aufwenden mußte, als er vorher erhalten hatte (1). Dieses erstrebenswerte Ziel der Wertäquivalenz von Leistung und Gegenleistung (2) war in Zeiten schwankender wirtschaftlicher und politischer Stabilität nach Hufelands und Savignys Auffassung nur mit Hilfe der Kurswerttheorie unter Zugrundelegung des Edelmetalls zu erreichen.

Bei der Wahl des Edelmetalls waren beide Autoren von dem Grundgedanken ausgegangen, daß dieses Gut die denkbar größte Wertstabilität innerhalb der zu diesem Zweck verwendbaren Güter biete (3).
Sie setzten sich damit bewußt in Widerspruch zu der bis dahin vorherrschenden Meinung, die den zweiten Entwicklungsabschnitt bildete, daß eine bestimmte Quantität Arbeit, der wirtschaftliche Ertrag eines Arbeitstages, die Basis für die Geldwertbestimmung abgebe (4). Bei dieser Wertberechnung blieb jedoch unberücksichtigt, daß ein Arbeitstag mit stets fortschreitender Kultur in seinem Erfolg zunimmt, daß seine Ergiebigkeit durch den Fortschritt der Wissenschaft und der Technik stets wächst. Eine Stabilisierung des Geldwertes ist auf diese Weise nicht möglich. Ebenso mußte der Versuch scheitern, die Wertbestimmung des Geldes auf ein festgesetztes Quantum Nahrung, insbesondere Getreide zu stützen. (5) Der genauen Fest-

(1) vergl. Neurath S. 487
(2) Eckstein S. 47; Roscher S. 127
(3) Hertza S. 39
(4) Jakob § 160; Smith Bd. I, Kapitel 5; Simmel S. 389
(5) vergl. Eggers S. 222

legung der Quantität dieser Nahrung und deren Zusammensetzung stehen unüberwindliche Schwierigkeiten gegenüber. Freilich - und das muß zugunsten der letztgenannten Versuche eingeräumt werden - bot auch das Edelmetall keine absolut unwandelbare Grundlage, sondern lediglich die relativ größte Wert- und Preisstabilität.

Die Kurswerttheorie, bezogen auf die Edelmetalle Gold oder Silber, berücksichtigte aber nicht nur die Interessen der an den jeweiligen Vertragsverhältnissen Beteiligten, sondern trug darüber hinaus auch den Erfahrungen mit dem Papiergeld der europäischen Länder Rechnung, dem ja ein außerhalb des Staatsbefehls liegendes Stabilisierungsmoment fehlt.
Die Anwendung der Geldwerttheorien in der Praxis zeigt, daß alle drei zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können: Bei einem gesunden Zustand des Geldwesens besteht Übereinstimmung aller drei Werte. Fehlt dieser, so kann es zu erheblichen Unterschieden zwischen Nenn-, Kurs- und Metallwert kommen. So führte Mißwirtschaft zu Beginn des 19. Jahrhunderts in Frankreich und Österreich zu erheblichen Abweichungen, bei denen der Kurswert zum Teil bis auf ein Hundertstel des Nennwertes herabsank (1). Es nützte wenig, daß der Staat Zwangskurse vorschrieb und diese unter Androhung der Todesstrafe durchzusetzen versuchte (2).

4) Tauschwert

Die Berücksichtigung wirtschaftlicher Interessen wurde - wie nicht anders zu erwarten - Savigny von Juristen zum Vorwurf gemacht, von Wirtschaftlern positiv hervorgehoben (3). In der Tat weist die Kurswerttheorie Parallelen zu der rein wirtschaftlichen Theorie vom Tauschwert des Geldes auf. Zwar hat Savigny sich mit dieser weiteren Geldwertbestimmung nicht auseinandergesetzt, sei es, daß sie ihm nicht bekannt war,

(1) vergl. Helferich S. 186
(2) das übersah Goldschmidt, Handelsrecht S. 1166 Fußn. 59
(3) vergl. Hartmann, Über den rechtlichen Begriff S. 69

sei es, daß er sie nicht für erwähnenswert hielt (1).
Ein Eingehen ist jedoch im Rahmen einer Abhandlung über Savignys Geldlehre deshalb notwendig, weil die Kurswerttheorie als ein Sonderfall dieser Tauschwerttheorie angesehen werden kann.
Mit dem Kurswert hat Savigny die Geldwertbestimmung aus dem Gelde selbst aufgegeben, eine Geldwertbestimmung, die keinerlei Rücksicht darauf nimmt, inwieweit die Zahlungsmittel wertvoll im Verhältnis zu anderen Gütern sind. Mit der Kurswerttheorie setzt er das Geld in Relation zu diesen Gütern und machte es für die Wertbestimmung von ihnen abhängig.

Diese Bezugnahme wird vervollständigt durch die Tauschwerttheorie des Geldes (2), die auch Binnenwert- (3) oder Warenwerttheorie (4) genannt wird (5).
Ausgangspunkt für die Berechnung des Geldwertes nach dieser Theorie ist die Tauschmittelfunktion. Das Geld ist Mittler zur Erlangung der jeweils gewünschten Güter. Es verkörpert das Anrecht auf die Gegenleistung, das in der Hingabe realisiert wird. Daher ist den Zahlungsmitteln ebenso ein Tauschwert zuzusprechen wie anderen Verkehrsobjekten, die untereinander oder gegen Geld umgesetzt werden (6).
Der Tauschwert des Geldes wird dabei nicht in Geld ausgedrückt, sondern in Waren und Diensten aller Art. Geld erhält durch diese Wertverkörperung im Hinblick auf die Wertmesserfunktion eine Doppelrolle. Es mißt die auszutauschenden Waren und wird selbst zur gemessenen Größe. Dieser Tauschwert, dargestellt in der Fähigkeit des Geldes, diejenigen Güter und Dienste zu " kaufen ", für deren Beschaffung Geld aufgewendet werden muß, ist zugleich Ausdruck der Kaufkraft

(1) letzteres erscheint auf Grund seiner wirtschaftlichen Betrachtungsweise höchst unwahrscheinlich
(2) Hertza S. 22; Arendts, Pandekten S. 335
(3) Hefermehl in Schlegelberger HGB § 361 Randnummer 4
(4) Carey, Volkswirtschaftslehre S. 305
(5) Gesell, Die Anpassung des Geldes S. 44 erkannte diesen Wert des Geldes als einzig gültig an
(6) Bendixen, Geld und Kapital S. 23f

dieser Zahlungsmittel (1). Da diese Kaufkraft von der Menge der Güter abhänget, die dafür erhältlich sind, kann sie auch nur an den Gütern in ihrer Gesmtheit gemessen werden. Diese bilden einen Preisindex, in dem statistisch das Austauschverhältnis Geld - Waren wiedergegeben wird. Die Ermittlung dieses " Preisspiegels " (2) ist das statische Problem des Geldes im Gegensatz zum dynamischen Problem, das darin besteht, etwaige Wertverschiebungen im Laufe der Zeit festzustellen.
Das Bestreben der Juristen, Wirtschaftler und Politiker war in diesem Zusammenhang darauf gerichtet, ein möglichst stabiles Geld zu schaffen, das sein Zahlenverhältnis (= Preis) gegenüber den Waren möglichst wenig veränderte. Durch die Relation zu dieser Vielzahl von Gütern, deren Wert selbst durch Umstände wie Produktion und Konsum beeinflußt wird, ändert sich die Kaufkraft des Geldes ständig, ohne daß die Ursachen immer festgesetllt werden können.
Die unternommenen Stabilisierungsversuche gingen sogar soweit, das Geld auch im Hinblick auf seinen Tauschwert nominalistisch zu gestalten (3). Diese nominelle Kaufkraft trat nach außen in der Festsetzung von Preisen und Preisrahmen in Erscheinung, wie man sie heute vor allem in den sozialistischen Ländern vorfindet.

Den Juristen aber interessiert in diesem Zusammenhang lediglich die Frage, wie sich diese Theorie zu den übrigen verhält und inwieweit sie für die Solution der Geldschulden anwendbar ist.
Bereits in der Einleitung dieses Kapitels wurde auf die Verwandtschaft zwischen Kurswert- und Tauschwerttheorie hingewiesen. Beide setzten zum Zweck der Wertfeststellung das Geld in Beziehung zu anderen Gütern: Beim Kurswert ist es ein ganz bestimmtes, das Edelmetall, beim Tauschwert eine

(1) Forstmann, Volkswirtschaftliche Theorie S. 186; Keynes S. 43
(2) Keynes S. 43
(3) Walras S. 8; Mises, Theorie des Geldes S. 229

beliebig veränderliche Anzahl, z. B. die lebensnotwendigen Güter. Der Kurswert läßt sich daher als besonderer Unterfall des Tauschwertes, als spezielle Ausprägung desselben, analysieren.
Verstärkt wird diese Einordnung, wenn man beide Wertbestimmungen in Zusammenhang mit dem Vermögen bringt. Bei der Kurswerttheorie ist die Verkörperung der Vermögensmacht in dem zu erwerbenden Silber oder Gold zu sehen, beim Tauschwert in den " käuflichen " Leistungen oder Waren. Wagemann folgerte daher zu Recht, daß es der Lehre vom Kurswert nicht widersprechen würde, wenn eine andere Ware an die Stell der Edelmetalle träte (1). Die Versuche, an die Stelle des Silbers oder Goldes Arbeit oder Nahrung zu setzen, wurden bereits im Zusammenhang mit der Kurswerttheorie aufgezeigt.
Say hat die generelle Möglichkeit durchblicken lassen (2), indem er den Wert der Münzeinheit einzig und allein durch Kauf und Verkauf, durch den Tauschwert, bestimmen wollte.

Es überrascht daher nicht, wenn Savigny als derjenige bezeichnet wurde, der als erster Jurist diese Tauschwerttheorie in spezieller Form für die Rechtswissenschaft brauchbar gemacht habe (3).
Dennoch kann sie in der Form, wie sie in der Wirtschaft angewandt wird, zur Erfüllung der Geldschuld nicht hinzugezogen werden, wenn auch behauptet wird, der Inhalt der Geldschuld bestehe letztlich in Bedarfsgütern, die für Geld angeschafft werden sollen (4).
Der prinzipielle und zugleich praktische Grund besteht darin, daß es unmöglich ist, diese Güter und Dienstleistungen nicht nur ihrer Gattung und Menge, sondern auch ihrer Güte nach festzustellen, so daß an Hand dieser Feststellung der Preis des Geldes ermittelt werden kann. Denn Voraussetzung wäre,

---

(1) Wagemann, Allgemeine Geldlehre S. 77
(2) Say S. 35
(3) Mann S. 35
(4) Seidler, Schwankungen S. 685 ff; vergl. auch Kaufmann S. 26

daß diese Güter zeitlich und räumlich stets gleich bleiben, daß die Ansprüche der Bewohner des entsprechenden Geldgebietes sich nicht verändern. Die menschliche Erfahrung zeigt, daß dieses nicht möglich ist. Hinzu käme, daß diese Berechnungsschwierigkeiten im Laufe der Zeit vervielfältigt würden und nicht mehr zwischen Einflüssen auf Seiten der Waren und Einflüssen auf Seiten des Geldes getrennt werden könnte (1)

Für die juristische Seite des Geldes, die Zahlung der Geldschulden, ist der Tauschwert (= Kaufkraft) der Zahlungsmittel daher unbrauchbar (2).
Damit ist auch eine Auseinandersetzung mit den weiteren Problemen dieser Theorie den Wirtschaftlern vorbehalten, die sich dabei einer unübersehbaren Fülle von Literatur gegenübersehen.

5) Außenwert
Ebenso hat der Außenwert des Geldes, auch Valuta genannt, für das Problem der Geldschuld keine Bedeutung. Er ist einzig wichtig für den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln und bei der Berechnung von Schulden in fremder Währung (3). Dem Juristen bleibt für die Lösung der Geldschuldfragen einzig die Wahl zwischen Metall-, Kurs- und Nennwert.

6) Andere Einteilungskriterien
Im Rahmen der Bestimmung des Geldwertes hat man sich im 20. Jahrhundert die Frage gestellt, worin - wenn überhaupt - der Wert des Geldes bestehe. Im Ergebnis ist man zu inhaltlich ähnlichen Lösungen gekommen, wie Savigny sie aufzeigte. Allerdings ging es dabei nicht um das juristische Problem, wie Geldschulden zurückzuzahlen sind - der Nennwert hatte sich bereits allgemein durchgesetzt - sondern worin der Wert des Geldes bestehe.

---

(1) vergl. Seidler S. 685 ff; Hartmann, Über den rechtlichen Begriff S. 69
(2) Andrae S. 75
(3) Nußbaum S. 60

Da die Autoren des 19. Jahrhunderts das Geldproblem aus diesem Blickwinkel nicht betrachtet hatten, ist eine eingehende Auseinandersetzung mit dieser Lehre nicht notwendig. Es genügt, wenn ihre Kriterien kurz aufgezeigt werden.

Bei der Frage nach dem Wert des Geldes, der mit Hilfe der Metall-, Nenn- und Kurswerttheorie berechnet werden kann, bieten sich drei Lösungsmöglichkeiten an, die auch sämtlich in der Literatur vertreten werden.
Für einen Teil der Autoren (1) sind Stoffwert und Geld untrennbar derart miteinander verbunden, daß der Geldwert einzig durch die Substanz bestimmt wird. Für die zweite Gruppe (2) ist der Stoff im Hinblick auf die Geldwertbestimmung bedeutungslos. Geld ist für sie lediglich ein Zeichen, ein Anweisung. Aus dem Geldwertproblem wird ein Geldpreisproblem.
Die dritte Gruppe (3) sieht den Wert des Geldes in seinen Funktionen. Für sie ist - im Gegensatz zu den Anhängern der Anweisungstheorie - das Geld wertvoll; jedoch nicht durch seine Substanz, sondern dadurch, daß es die verschiedenartigsten Aufgaben erfüllt.
Ein Vergleich der Metall-, Kurs- und Nennwerttheorie mit einer dieser Lehrmeinungen ergibt folgendes Bild: Zwischen der Metallwerttheorie des 19. Jahrhunderts und der Stoffwerttheorie des 20. Jahrhunderts lassen sich Parallelen ziehen, ebenso wie zwischen der Nennwerttheorie und der Zeichen- bzw. Anweisungstheorie. Die Kurswerttheorie hingegen steht zwischen der Funktions- und Anweisungstheorie. Einerseits sind die ver-

---

(1) Schmoller, Allgemeine Vokswirtschaftslehre Bd. II S. 78 f; Lotz, G. F. Knapp und seine Geldtheorie S. 331 ff; Diehl, S. 74; Stephinger, Geld und Wert S. 173 ff; Hildebrand S. 10 ff

(2) Ammon, Nationalökonomie S. 342 ff; Cassel, Sozialökonomie S. 41 ff; Liefmann, Geld und Gold S. 27; Bendixen, Währungspolitik S. 120 ff; Singer, Geld als Zeichen S. 65 ff; Kaulla, Grundlagen des Geldwertes S. 21 ff

(3) Gruntzel, Volkswirtschaftslehre S. 11; Oppenheimer, Theorie S. 122 ff, 486 ff; Budge, Banknote S. 230; Hilferding, Finanzkapital S. 4 ff; Gelesnoff, Volkswirtschaftslehre S. 271; Weber, Sozialökonomie S. 39 ff; Soda, Geld und Wert S. 54 ff; Herzfelder, Papierwährung S. 7 ff

schiedenen Gelddienste, insbesondere die Wertrepräsentationsfunktion, Bedingung und Ausgangspunkt für die Wertbestimmung des Geldes durch die öffentliche Meinung (1), andererseits verkörpert das Geld eine bestimmte Vermögensmacht, die im Umsatz gegen andere Güter deutlich wird.

IV Savignys Lösung

Nach der Aufzeichnung der verschiedenen, für die Solution der Geldschulden in Betracht kommenden Lösungen wurde durch Abwägen der verschiedenen Vor- und Nachteile die Lösung Savignys bereits angedeutet.

Ausgangspunkt der Lösung war für Savigny der Begriff des Geldes (2). Seine bisherigen Erörterungen über die Fragen, was ist Geld, welche Dienste verrichtet dieses Gut und wer bestimmt diesen Wert, waren nicht nur um ihrer selbst willen erfolgt. Sie beeinflußten auch die inhaltliche Bestimmung der Geldschulden. Savignys Lösung ist daher eine kontinuierliche Fortsetzung seiner Ansicht über Geld, Geldfunktionen, öffentliche Meinung und Vermögen.

Daneben griff Savigny bei der Bewertung der Metall-, Nenn- und Kurswerttheorie auf die Regeln über die Auslegung von Rechtsgeschäften zurück (3). Der Wille der Beteiligten, der bei der Abwicklung von Verträgen Berücksichtigung finde (4), sei bei der Geldwertbestimmung nicht sogleich erkennbar, da sich die Beteiligten wegen der allgemeinen Gebräuchlichkeit dieses Gutes keine Vorstellung darüber machen würden, worin letztlich der Geldwert bestehe. Halte man ihnen jedoch die Ergebnisse vor Augen, so gebe es auch für sie nur eine mögliche Entscheidung.

1) Ablehnung des Metallwertes

Diese Entscheidung könne nicht dazu führen, daß die Vertrags-

(1) Savigny, Obligationenrecht S. 405, 406
(2) Oblgationenrecht S. 400
(3) Obligationenrecht S. 441

parteien den Metallwert als den wahren Wert des Geldes betrachten würden, denn dieser Wert werde durch willkürliche Maßnahmen beeinträchtigt, und bleibe auch auf das Metallgeld beschränkt (1). Andere Geldarten, insbesondere Papiergeld, unterlägen einer Eigengesetzlichkeit und bedürften gesonderter Wertbestimmung (2).
Daneben sei die Metallwerttheorie nicht nur durch die Verschiedenheit der Geldsubstanzen in ihrer Anwendung beschränkt, sondern auch dadurch, daß sie auf andere Verträge als das Darlehn wegen der Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Schuldsumme nicht angewandt werden könne.

2) Ablehnung des Nennwertes

Ebenso unvereinbar mit seiner Grundauffassung war für Savigny die Nennwerttheorie. Das Geld als Verkörperung allgemeinster Kaufkraft und abstrahierten Vermögens erhalte diese Macht dank der öffentlichen Meinung und nicht dank staatlicher Autorität. Von dieser öffentlichen Meinung hänge es ab, welcher Wert dem Gelde zukomme. Diese öffentliche Meinung lehne es auch ab, sich den Wert des Geldes vom Staate vorschrieben zu lassen (3). Begrifflich sei daher das Geld als Wertrepräsentant mit der Nennwerttheorie unvereinbar.

Die zusätzlichen Argumente, die Savigny vorbrachte, dienten lediglich zur Stützung dieser konsequent verfochtenen Geldauffassung, wobei der Autor sich darauf beschränkte, die positiven Seiten des Kurswertes hervorzuheben, die ja gleichzeitig eine Folge der Nachteile des Metall- und Nennwertes waren.

Lediglich auf zwei Gesichtspunkte ging er im Rahmen der Ablehnung der Nennwerttheorie ein, da sie ihm besonders bedeutsam erschienen.
Einmal ist es die Tatsache, daß die Bestimmung des Geldwertes nach seinem Nennbetrag auf das jeweilige Staatsgebiet be-

(1) Savigny, Obligationenrecht S. 430
(2) Savigny, Obligationenrecht S. 452
(3) vergl. Hartmann, Über den rechtlichen Begriff S. 67 ff

schränkt bleiben muß, da der staatlichen Autorität jenseits der Grenzen jeglicher Einfluß fehlt.
Zum anderen bleibe die Einführung den Nennwertes, der vom Kurswert abweiche, von der Bevölkerung unbeachtet (1). Seine Heraufsetzung sei wirkungslos, da in gleichem Umfang auch die Geldpreise der Waren und Dienstleistungen, die der Staat dank bestehender Vertragsfreiheit nicht vorschreiben könne, steigen würden. Einzig bei der klageweisen Geltendmachung von primären (2) Geldforderungen könne der Gesetzgeber seinen Willen durchsetzen, da der zuständige Richter sich an den Staatsbefehl halten müsse.
Gleichzeitig zeige das ungerechtfertigte Heraufsetzen des Nennwertes die schädigende Absicht des Staates, dadurch einen Teil der Ausgaben einzusparen (3). Derartige Maßnahmen kämen der Einführung einer Steuer gleich und hätten die Erschütterung des Rechtsgefühls, den Verlust des Vertrauens zum Staate zur Folge.
Ein zusätzliches Argument gegen den Nennwert, das Savigny selbst nicht ausdrücklich erwähnte, aber seine Entscheidung mittelbar beeinflußt hat, ist die Tatsache, daß für ihn die Geldschuld eine Wertschuld war und nicht nur eine Betragsschuld. Dies läßt sich wiederum aus seiner Einschätzung des Geldes als Vermögensträger entnehmen. Die Bedeutung der Zahlung als Übertragung von Vermögensmacht (4) ist unvereinbar mit der Auffassung, daß die Geldschuld eine reine Betrgsschuld sei.

3) Bejahung der Kurswerttheorie
Einzig die Kurswerttheorie ist mit Savignys Auffassung vom Gelde als Vermögensrepräsentant vereinbar (5). Daher widmete er dieser valoristischen Theorie den meisten Raum bei der

---

(1) Savigny, Obligationenrecht S. 449
(2) die von Anfang an auf Geld gehen wie z. B. das Darlehn
(3) Savigny, Obligationenrecht S. 451
(4) Eckstein S. 6; Lehmann, Schuldverhältnisse § 11
(5) vergl. Forstmann, Volkswirtschaftliche Theorie des Geldes S. 5; Eckstein S. 1 - 6

Erörterung der Frage nach dem Inhalt der Geldschulden. Es ging ihm nicht nur darum, diese Lehre zur herrschenden Ansicht zu zu machen. Sie diente gleichzeitig der begrifflichen Erfassung des Geldes und der Abstrahierung subjektiver Rechte bei der Bildung eines Rechtssystems. Savigny begnügte sich hiebei nicht damit, die Theorie aus dem Begriff des Geldes heraus zu erklären. Er versuchte, durch mannigfache Argumente sogar die Gegner von der Richtigkeit seiner Entscheidung zu überzeugen, die eine andere Auffassung vom Geldbegriff und dessen Funktionen vertraten.
So berief er sich auf die Tatsache, daß die Kurswerttheorie nicht an Landesgrenzen gebunden ist (1), da die Wertbestimmung mit ihrer Hilfe unabhängig von der Staatsmacht erfolgt. Hinzu komme, daß auf Grund staatlicher Autorität und Eigenständigkeit in geldpolitischen Angelegenheiten die nominalistische Theorie niemals international ist (2). Für die Nennwerttheoretiker gebe es zwei Auswege: den Erwerb fremdländischer Münze und damit die Bildung eines Valutakurses, bestimmt von den jeweiligen Handelsbilanzen oder internationale Währungszusammenschlüsse.

Zwei Beispiele aus dem 19. Jahrhundert geben denjenigen Recht, die die letztgenannte Möglichkeit für unvollkommen halten, wenn nicht auf die Dauer ein politischer Zusammenschluß damit verbunden ist: der deut-sche Zollverein von 1834 und der deutsch - österreichische Münzverein von 1857

Einen weiteren Vorteil der Kurswerttheorie sah Savigny darin, daß sie als einzige den Willen der unmittelbar Betroffenen, der Staatsbürger, berücksichtige. In der Auseinandersetzung mit seiner Geldlehre wird gerade dieser Punkt angegriffen. Seine Gegner nehmen Anstoß daran, daß er den Vertragsparteien unterstellte, ihren Vereinbarungen habe, wenn auch zunächst unbewußt, der Kurswert zugrunde gelegen.(3)
Legt man seine Äußerung dahingehend aus, daß die Parteien sich vorgestellt haben, wieviel Silber oder Gold man für das Geld

(1) Savigny, Obligationenrecht S. 432
(2) Knapp, Staatliche Theorie S. 33
(3) Savigny, Obligationenrecht S. 461

zu einem bestimmten Zeitpunkt erwerben könne, so ist diese Kritik berechtigt, denn die Parteien sehen das Geld als eine zahlenmäßig selbständige Größe, als Verkörperung von Kaufkraft, nicht aber als Vertreter einer bestimmten Menge Edelmetalls (1). Es wär widersinnig zu behaupten, bei einem Streitwert von 3 Milliarden würde nicht an den Betrag, sondern an die dafür erhältlichen 1075 Tonnen Gold gedacht (2).
Derart widersprüchlich und lebensfremd wollte Savigny aber sein Argument nicht verstanden wissen. Ihm ging es darum, klarzustellen, daß die Parteien einen wirtschaftlichen Erfolg anstrebten, Werte übertragen und gleiche Werte zurückerhalten wollten, ohne Rücksicht auf die Nominalsumme (3).
Da dies aber in Zeiten stabiler Währungen wie in Zeiten wirtschaftlichen Niedergangs nur unter Hinzuziehung der Kurswerttheorie möglich ist, würden die Parteien bei Erfüllung der Geldschuld die Kurswerttheorie als vereinbart wissen wollen. Die Kurswerttheorie, unbeeinflußt vom Willen des Gesetzgebers, erscheine als die gerechteste unter den dreien (4) und daher dem Willen des Volkes entsprechend. Mit ihr lassen sich die Schwierigkeiten der Aufwertung von Geld und Geldschulden vermeiden (5). Diese Erkenntnis veranlaßte Goldschmidt im Jahre 1926, den Nominalismus als eine Irrlehre zu verdammen, " als deren Vater man eigentlich Mephisto bezeichnen müßte " (6). Letztlich gäbe es beim Kurswert keine Diskrepanz zwischen Vorschrift und Realität, wie sie bei der Anerkennung der Nennwerttheorie so oft bestehe.
An wenigen, aber eindrucksvollen Beispielen zeigte Savigny, wieweit ein derartiges Auseinanderfallen gehen kann (7).

---

(1) Jung, Bankiergeschäfte S. 313 f; Oppenheim, Die Natur des Geldes S. 366; Zwiedineck S. 184 ff
(2) Zwiedineck S. 185
(3) Saar S. 85, 108
(4) Ascain und Arnoud S. 7; Eckstein S. 34; Say S. 84
(5) Lehmann § 11 II 3 c
(6) Goldschmidt, Die Aufwertungskrise S. 12
(7) Savigny, Obligationenrecht S. 446

4) Argumente gegen den Kurswert

Angesichts all dieser Vorzüge wird es den Unvoreingenommenen verwundern, warum sich diese Lehre letztlich nicht durchgesetzt hat. Ein Blick in die Werke der Nennwerttheoretiker zeigt jedoch, daß jene in der Praxis undurchführbar, zumindest in Zeiten wirtschaftlicher Stabilität unbrauchbar ist.
Ist der Einwand Hartmanns, die Bezugnahme des Geldes auf das Edelmetall sei juristisch nicht zu begründen (1), noch vordergründig und mehr formaler Natur, so ist der zweite Vorwurf, daß das Edelmetall selbst keine Konstante bilde, um so begründeter (2). Angesichts der über Jahrzehnte sich hinziehenden Aufzeichnungen der Preisschwankungen des Edelmetalls vermag der Einwand Savignys, diese Schwankungen seien, wenn überhaupt, erst nach längeren Zeiträumen spürbar (3), nicht zu überzeugen.

Was die Kurswerttheorie aber zum Scheitern verurteilt, ist die Tatsache, daß die Ermittlung der jeweiligen Edelmetallmenge derart viel Zeit in Anspruch nimmt, daß sie für die sich schnell abwickelnden Wirtschaftsvorgänge unbrauchbar ist. Allein die Vorstellung, es müsse bei Rückzahlung eines Darlehns jeweils ermittelt werden, wieviel Gold oder Silber für die Summe zur Zeit der Hingabe des Geldes erhältlich war, verdeutlicht die Richtigkeit dieses Einwandes.
Savigny glaubte einen Ausweg darin gefunden zu haben, daß er an die Stelle der Edelmetalle als Bezugspunkt vollwertige Gold- und Silbermünzen gesetzt werden könnten. Damit aber verließ er die Grundlage der Wertstabilität und bezog all die Unsicherheiten des Münzgeldes mit in die Wertbestimmung ein (4), die er der Metallwerttheorie entgegenhielt und die er durch die Kurswerttheorie vermeiden wollte (5).

---

(1) Hartmann, Über den rechtlichen Begriff S. 69

(2) Hartmann, Über den rechtlichen Begriff S. 70

(3) Savigny, Obligationenrecht S. 434

(4) vergl. Hartmann, Über den rechtlichen Begriff S. 70

(5) Savigny, Obligationenrecht S. 427 ff; Nußbaum S. 66 und Eckstein S. 56 lehnten diese Möglichkeit schon aus dem Grunde ab, weil es nicht überall und zu allen Zeiten vollwertiges Münzgeld gäbe.

Auch weiß die Kurswerttheorie keine Lösung für den Fall anzubieten, daß in einem Lande Bimetallismus vorherrscht (1), d. h. daß zwei Geldsysteme mit verschiedenem Grundmetall gleiche Gültigkeit haben (2) und daß ihr Wertverhältnis zueinander sich ständig ändert. Es bleibt offen, ob dann für die Bestimmung des Wertes auf Gold oder auf Silber abgestellt werden soll.

Den Todesstoß erhielt die Kurswerttheorie in den Jahren 1870 - 1875. Politische Einigung einerseits und wachsende staatliche Macht andererseits führten dazu, nicht nur dem Gelde den Nennwert vorzuschreiben, sondern ihn auch in der Öffentlichkeit durchzusetzen (3).
Um die Mitte des 19. Jahrhunderts aber fehlte dem Staat die Macht, den Nennwert durchzusetzen. Aus der Sicht Savignys war daher die Bejahung der Kurswerttheorie auch eine Auswirkung fehlender staatlicher Autorität und fehlender verbindlicher Gesetze auf dem Gebiet des Geldwesens.

V Savignys Lösung im Verhältnis zu den Rechtsquellen

Savigny, der seine Lehre vom Gelde und Geldwert unabhängig von den verschiedenen Quellen des gemeinen Rechts entwickelte, ging im Anschluß an die Anerkennung der Kurswerttheorie dazu über, festzustellen, inwieweit seine Lösung mit den verschiedenen Rechtsregeln übereinstimmte. Diese nachträgliche Überprüfung an Hand der Quellen führte zugleich zu einer Bestätigung seiner Einstellung zum Recht und Gesetz.
Nach Savignys Ansicht kam der Rechtswissenschaft die Aufgabe zu, den Grundlagen und Ursprüngen des Volksgeistes nachzugehen,

(1) Savigny selbst schloß diese Möglichkeit an anderer Stelle nicht aus, vergl. Obligationenrecht S. 412 und S. 433

(2) vergl. Hartmann, Über den rechtlichen Begriff S. 72

(3) vergl. Art. 245 des Entwurfs eines allgemeinen Deutschen Gesetzes über Schuldverhältnisse aus dem Jahre 1866
§ 1 des Gesetzes über die Ausgabe von Papiergeld vom 16. Juni 1870
§§ 1 - 3 des Goldmünzgesetzes vom 4. Dezember 1871
Art. 1 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873
§§ 1, 5, 8 des Gesetzes über die Ausgabe von Reichskassenscheinen vom 30. April 1874
§§ 1, 4, 16 des Bankgesetzes vom 14. März 1875

insbesondere den Rechtsauffassungen früherer Völker, die den Volksgeist beeinflußt hatten (1). Dabei blieb jedoch die geltende Auffassung von Recht und Gesetz vorrangig gegenüber den aus den Rechtsquellen gewonnenen Erkenntnissen.

Der Umgang mit den Rechtsquellen geschah daher nicht in der Weise, daß Savigny sie seiner Lösung als gültig voranstellte und unter unbedingter Beibehaltung der Rechtsquellen seine Auffassung danach ausrichtete. Gerade das Beispiel seiner Geldlehre zeigt deutlich, daß er erst eine eigene Entscheidung nach Abwägung verschiedener Argumente fällte und dann verglich, inwieweit das gewonnene Ergebnis mit den Rechtsquellen übereinstimmte. Die Rechtsquellen waren daher - vom Ergebnis aus betrachtet - von sekundärer Bedeutung (2).

Hier zeigte sich Savigny mehr als moderner Rechtsdenker, denn als theoretisierender Restaurator antiquierter Rechte. Beweis dafür war nicht nur seine Bewertung der Rechtsnormen als solcher, sondern auch der oft freizügige Umgang mit ihnen und ihre großzügige Auslegung.
Der Stoff, der sich ihm dabei anbot, bestand aus dem Römischen Recht, den Germanischen Rechten sowie deren Modifikationen.

1) Das Römische Recht
In historischer Reihenfolge ist an erster Stelle das Römische Recht zu nennen, das das geltende deutsche Recht in seiner Gesamtheit entscheidend beeinflußt hat.
Zu dieser historischen Tatsache kommt Savignys besondere Vorliebe für das Römische Recht. Ursache dafür war einmal seine Bewunderung für die großen Juristen aus damaliger Zeit wie Gaius und Paulus und für ihre Werke als Ausdruck der vera ratio. Hinzu kommt, daß die Römer dem Erlaß von Gesetzen ebenso ablehnend gegenüberstanden und dem Einzelnen einen ähnlichen Spielraum an Handlungsfreiheit einräumten, wie Savigny es in seinen Werken anstrebte und wie er dies auch in seiner Geld-

(1) Vergl. Wolff S. 379

(2) vergl. Savigny, Vom Beruf S. 117 f; Stintzing, Friedrich Carl v. Savigny S. 56, 57

lehre vertrat (1).
Das bedeutet aber nicht, daß er die Erkenntnisse der Römer über Geld und Geldschuld kommentarlos übernahm. Im Gegenteil: Bevor er auf die wenigen Quellen zur Frage des Geldes und Geldwertes einging, dämpfte er den Optimismus derer, die von ihm als Ergebnis eine Übereinstimmung der Kurswerttheorie mit den Römischen Rechtsregeln erwarteten. Das vorweggenommene Ergebnis gipfelte in der Feststellung, daß das Römische Recht in Fragen der Geldwertlehre völlig unergiebig sei (2). Aus keiner einzigen Vorschrift ließen sich Anhaltspunkte entnehmen, welche der drei Theorien bei den Römern anerkannt war.

Diese Prämisse negativer Art versuchte Savigny in völliger Übereinstimmung mit Hufeland, seinem Vorbild in Fragen der Geldlehre (3), an Hand eineiger Beispiele nachzuweisen.
Zu diesen gehörte die berühmte Paulusstelle der Digesten D 18, 1, 1 pr (4). Die nach seiner Meinung völlig unergiebige Stelle diente Autoren wie Mees (5), Branchu (6), Voetus (7), Averani (8), Karlowa (9) und Hartmann (10) als Beweis für die Gültigkeit der Nennwerttheorie im Römischen Reich. Zum Teil wurde dieser Nachweis dadurch geführt, daß das Wort " quantitatis " (11), zum Teil dadurch, daß das Wort " aestimatio " (12) mit

---

(1) Savigny, Vom Berufe S. 19, 54
(2) Savigny, Obligationenrecht S. 469
(3) Hufeland, Über die rechtliche Natur S. 34 ff
(4) Savigny, Obligationenrecht S. 471
(5) de vi mutatae monetae S. 39 f
(6) Observation. jur. Rom. Decad II cap. 14
(7) commentariis ad pandectas Bd. III Lib. 12 § 24
(8) Interpret. jur. Lib. 3 cap. 11, 12
(9) S. 554
(10) Über den rechtlichen Begriff S. 111, 114
(11) Mees S. 35
(12) Hartmann, Über den rechtlichen Begriff S. 114; Karlowa S. 554; a. A. Mommsen S. 844 Fußn. 363, der aestimatio mit Kurs des Geldes übersetzte

Nennwert übersetzt wurde.
Savigny muß bei der Beurteilung dieser Stelle Recht gegeben werden, da aus dem Wortlaut allein die Anerkennung des Nennwertes sich nicht entnehmen läßt. Der Ausdruck " aestimatio ... qualitate quantitatis " ist zu vielseitig in seiner Bedeutung. Er bedarf der Auslegung, indem man die Geldauffassung der Römer hinzuzieht, die aber anderweitig gefunden werden muß. Bei einer derartig freien Interpretation besteht die Gefahr, daß die bereits vorgefaßte Meinung des jeweiligen Autors in die Stelle " hineingelesen wird " (1).
In gleicher Weise wurde von Mommsen, Cujacius und Goldschmidt (2) eine weitere Stelle der Digesten (3) als Beweis für die Gültigkeit des Nennwertes herangezogen. Savigny wies auch diese Stelle als Beweismittel zurück, da sich seiner Ansicht nach aus ihr keine Entscheidung für die Geldwertbestimmung entnehmen läßt.
So verwundert es nicht, daß die Mehrzahl der Autoren, die sich mit den Digesten auseinandersetzten, die Römer als Vertreter des Nennwertes ansahen (4), während Savigny, der diese Art der Interpretation als zu ungenau ablehnte, die gleichen Stellen als unergiebig für die Lösung beurteilte.

2) Das Kanonische Recht

Zum Kanonischen Recht verlor Savigny nur wenige Worte (5). Er ging lediglich auf einen besonderen Fall ein, der für die Anerkennung des Kurswertes spricht (6). Hartmann behandelte zwar ausführlicher das Verhältnis Geldlehre - Kanonisches Recht, begnügte sich jedoch mit der Feststellung, " daß in den Kanonischen Rechtsquellen sich nichts findet, was mit dem Nenn-

(1) vergl. Hartmann, Über den rechtlichen Begriff S. 114
(2) Mommsen S. 255, 844; Cujacius § 24; Goldschmidt, Handbuch S. 1121 ff;
(3) D 11, 10, 2; vergl. Savigny, Obligationenrecht 469
(4) Vangerow S. 32; WagemannS. 39; Knies, Geld S. 409
(5) Savigny, Obligationenrecht S. 476
(6) ausdrücklich hat Savigny aus dem Beispiel dies Folgerung nicht gezogen

wert in Widerspruch stände " (1). Die Bejahung einer der drei Theorien bleibe den weltlichen Rechtsordnungen vorbehalten.

3) Die Gesetzgebung zur Zeit Savignys

Zu der Gesetzgebung der " älteren " deutschen Partikularrechte verlor Savigny kein Wort. Grund dafür war die Tatsache, daß diese Gesetze nur eine ungenaue Vorstellung vom Gelde wiedergaben und es der Literatur und der Rechtsprechung überließen, in Zweifelsfällen eine Lösung zu finden. Wenn überhaupt vom Geldwert die Rede war, so fand der Metallwert bei Zahlung von Geldschulden Anerkennung (2).

a) Das ALR

Um so ausführlicher widmete Savigny sich dem Preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794. Er untersuchte diese Gesetzeswerk weit intensiver als die römischrechtlichen Vorschriften, indem er sich nicht damit begnügte, die einzelnen Paragraphen auf ihre Entscheidung zum Theorienstreit zu überprüfen, sondern sie in Beziehung brachte zum Zustand des Geldwesens zur Zeit der Schaffung des ALR. Vollwertig galten die silbernen Taler, der Friedrichsdor und die Scheidemünzen (3). Savignys Auffassung, Papiergeld habe es noch nicht gegeben (4) ließ - bewußt oder unbewußt - die auf Grund des Edikts von 1766 geschaffenen Banknoten unberücksichtigt (5).

---

(1) Hartmann, über den rechtlichen Begriff S. 115, 116

(2) P. II const 28 der Sächsischen Konstitution von 1572: Da der Valor und der Wert, und also bonitas extrinseca verändert, dadurch die Müntz gesteigert oder fellet, oder ganz abkommet, soll der Wert, wie er zur Zeit des Kontrakts gewesen, und dem Gleubiger mit der Bezahlung auf bestimmte Zeit nicht zugehalten, und es entstünde dem Gleubiger einiger Schaden oder Abbruch an der Müntze, demselben soll ihnen der Schuldmann auch ersetzen. Also auch, wann Schrot und Korn, und also bonitas intrinseca an der Müntz verändert, so soll die Bezahlung derer Müntz, die tempore contractus ganghaftig gewesen, oder da man die nicht haben kann, nach demselben Wert und aestimation geschehen.

(3) Savigny, Obligationenrecht S. 483, 484

(4) Savigny, Obligationenrecht, S. 496, 498

(5) Hartmann, Über den rechtlichen Begriff S. 153 Fußn. 1

Diese gesunde Geldwesen habe einer gesetzlichen Auseinandersetzung mit den Theorien nicht bedurft, da Nennwert, Kurswert und Metallwert zeitweise übereinstimmten, zeitweise nur unwesentlich voneinander abwichen. Der Kurswert sei lediglich bei Verpflichtungen auf ausländisches Geld sowie bei außer Kurs gesetztem oder entwertetem Geld anerkannt (1). Der Metallwert werde nur bei Veränderung des Münzfußes brücksichtigt ALR I 11 § 787 (2).

Seine bis zu diesen Vorschriften kommentarlose Wiedergabe gab Savigny in dem Augenblick auf, in dem er auf die Berücksichtigung des Nennwertes im ALR zu sprechen kam, bei § 790 (3). Diese Norm, die ihrem Wortlaut nach nichts über die Bewertung der drei Geldtheorien, sondern nur über " derselben Münzsorte " sagte, legte Savigny unter Hinzuziehung der Materialien (4) und des früheren Entwurfs (5) dahin aus, daß sie die Anwendung der Nennwerttheorie ausschließe. Die weitere Frage, ob der Gesetzgeber damit den Kurswert oder den Metallwert anerkenne, beantwortete er nicht.

§ 790 hat auf Grund seines unbestimmten Wortlauts in der Literatur verschiedene Deutungen erfahren. Er wurde als Beweis für die Anerkennung (6) oder Ablehnung (7) des Metallwertes wie auch für die Gültigkeit des Kurswertes (8) herangezogen.

Ebenso umstritten war die Bedeutung einer nachträglichen Ver-

---

(1) Savigny, Obligationenrecht S. 485; ALR I 11 §§ 785, 786 - 788, 789 - 791

(2) Savigny, Obligationenrecht S. 486

(3) ALR I 11 § 790: " Ist die Münzsorte, in welcher die Valuta gegeben worden, nicht außer Kurs, sondern nur ihrem äußeren Werte, ohne Veränderung des inneren Gehalts heruntergesetzt worden, so muß dennoch die Rückzahlung in eben derselben Münzsorte geleistet und angenommen werden ".

(4) Savigny, Obligationenrecht S. 491; Hartmann, Überden rechtlichen Begriff S. 133

(5) Savigny, Obligationenrecht S. 490

(6) Hartmann, Über den rechtlichen Begriff S. 133

(7) Dernburg, Schuldverhältnisse S. 39 Fußn. 1

(8) Koch, Recht der Forderungen Bd. I S. 59

ordnung zu den §§ 790, 791 (1). Bedingt durch die schädigende Wirkung des Krieges auf die Geldwertstabilität sollte eine Darlehnsschuld aus der Vorkriegszeit statt mit 24 Groschen nunmehr mit 36 Groschen zurückgezahlz werden.
Savigny sah darin die Aufhebung des § 790 und die grundsätzliche Anerkennung des Kurswertes (2), während Hartmann (3) die Anwendbarkeit dieser Verordnung auf den konkret zu entscheidenden Fall beschränken wollte, der mit Hilfe des § 790 allein nicht zu lösen sei.
Die Tatsache, daß lediglich diese ihrem Inhalt nach wenig deutlichen Normen sich mit der damals so wichtigen Frage nach der Solution der Geldschulden auseinandersetzten, zeigt, wie sehr der Gesetzgeber dieses Problem unterschätzte und wie hilflos er den tatsächlichen Schwierigkeiten der Geldbewertung gegenüberstand. Erst in den §§ 662, 666 des BGB für das Königreich Sachsen (4) wurde ausdrücklich der Nennwert und im Art. 245 des Entwurfs eines allgemeinen Deutschen Gesetzes über Schuldverhältnisse, Dresden 1866 (5) der Kurswert als gültig anerkannt.

b) Das österreichische Recht

Savignys Auffassung, der Vorteil des Kurswertes bestehe darin,

(1) Savigny, Obligationenrecht S. 494 f

(2) Savigny, Obligationenrecht S. 495

(3) Hartmann, Über den rechtlichen Begriff S. 134

(4) § 666: Unter dem Werte der gültigen inländischen oder diesen gleichgestellten ausländischen Münzsorten ist, sofern gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, der Wert zu verstehen, welcher den Münzen durch die Prägung beigelgt ist. Bei anderen Münzen entscheidet der Kurswert zur Zeit und am Ort der Zahlung.
Motive (vergl. Gruchot S. 102 Fußn. 69): die bekannte Streitfrage ist dahin zu entscheiden, daß unter den Werten der Münzsorten der Nennwert zu verstehen ist.

(5) Art. 245: Ist eine nach einer Münzsorte bestimmte Summe zu leisten, so hat der Schuldner den Wert zu ersetzen, welchen die geschuldete Summe in der Zeit der Entstehung der Schuld gehabt hat. Dieser Wert ist, wenn es sich um Rückzahlung einer empfangenen Summe handelt, nach dem Kurswerte der Münze zur Zeit und am Orte des Empfangs, und wenn es sich um eine andere Geldschuld handelt, nach dem Kurswerte am Erfüllungsort zur Zeit der Entstehung der Schuld zu bestimmen.

daß seine Gültigkeit nicht auf das Gebiet eines bestimmten Staates beschränkt sei, bedingte eine Untersuchung des Österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches vom 1. Juni 1811 (1). Dabei kam er zu dem Ergebnis, daß die darin enthaltenen Vorschriften über Geld und Geldwert " noch unwichtiger und gleichgültiger " (2) als die Vorschriften des ALR waren.

c) Das französische Recht

Dagegen bestand in der französischen Gesetzgebung und Literatur (3) eine einhellige Meinung über die Anerkennung des Nennwertes (4). Hier hatte sich die raison d'état, der Nennwert bei der Geldwertbestimmung, trotz Revolution und Geldkatastrophen durchgesetzt. Pothier, der angesehenste Jurist des 18. Jahrhunderts, hatte dank seiner Autorität dieser Geldwerttheorie zum Siege verholfen. Seine Lehrmeinung war im code aufgenommen worden (5).
Eine weitere Ursache war darin zu sehen, daß Frankreich eine politische Einheit bildete mit einer Regierung, die ihrem Willen Gesetzeskraft verlieh und die deren Befolgung mit drakonischen Maßnahmen durchzusetzen vermochte (6), sieht man einmal von dem mißlungenen Versuch, Papiergeld in Form von Assignaten einzuführen, ab.

d) Das englische Recht

Die Einigkeit hinsichtlich der Geldbewertung war in England im 19. Jahrhundert noch unbestrittener und gleichzeitig erstaunlicher als in den übrigen Ländern Europas, da das nominalistische Prinzip weder gesetzlich normiert war, noch Gegenstand höchstrichterlicher Entscheidungen bildete. Dies läßt sich nur dadurch erklären, daß - bedingt durch die Restauration der

---

(1) Savigny, Obligationenrecht S. 506 f
(2) Savigny, Obligationenrecht S. 508
(3) Art. 1895 des code civil vom 20. März 1804: " L'Obligation qui résulte d'un prêt en argent n'est toujours que de la somme numérique enoncée au contrat "
(4) Savigny, Obligationenrecht S. 499
(5) Savigny, Obligationenrecht S. 504, 505
(6) Savigny, Obligationenrecht S. 505

der englischen Goldwährung im Jahre 1816 - die Stabilität des Pfundes und die Autorität der Krone im Volke so fest verankert war, daß niemand den Nominalwert des Geldes bezweifelte (1).

VI Stand der Rechtslehre zur Zeit Savignys

War die Gesetzgebung in Deutschland nicht in der Lage, richtungsweisend bei der Bewertung der Geldschulden zu wirken, so ist weiter zu prüfen, inwieweit die Rechtslehre dies in ihrer Gesamtheit vermochte.

Savigny ging auf die Ansichten der Autoren des 17. und 18. Jahrhunderts nicht näher ein, sondern beließ es bei ihrer namentlichen Nennung und der von ihnen vertretenen Theorie (2). Anhaltspunkte in der Literatur finden sich bereits im Mittelalter (3). Es setzte sich zu Anfang die Auffassung durch, daß ausschließlich der Gesetzgeber den Wert des Geldes bestimme. Das Münzrecht war Attribut der höchsten öffentlichen Gewalt (4). Trotz Ungewißheit und Furcht vor ständigen Geldentwertungen setzte sich die nominalistische Geldbewertung in ganz Europa durch (5).

In der Mitte des 13. Jahrhunderts nahmen die Münzverschlechterungen - bedingt durch das Aussterben der Hohenstaufen und den Niedergang kaiserlicher Macht - ständig zu. Diese Entwicklung erreichte zu Beginn des 30jährigen Krieges ihren Höhepunkt (6). Gleichzeitig wurden Stimmen laut, die den Wert des Geldes nicht mehr an Hand der Ausprägung errechnen wollten, sondern vermittels seiner Substanz (7). Geld sollte nicht Sinnbild, sondern Repräsentant bestimmter Wertträger sein (8).

---

(1) vergl. Mann S. 75; Knapp, Staatliche Theorie S. 283 ff

(2) Savigny, Obligationenrecht S. 477, 481

(3) Seidler, Schwankungen des Geldwertes S. 687 f; Dopsch, Naturalwirtschaft und Geldwirtschaft S. 195 ff sprach von einer Geldwertliteratur erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts; vergl. auch die Erörterungen zur staatlichen macht S. 34 ff

(4) Endemann, Studien S. 171; Weber, Banknote S. 21

(5) Neurath S. 392

(6) Oppenheim S. 285, 286; Neurath S. 392; Schmoller S. 75

(7) Seidler S. 687

(8) Endemann, Studien S. 211

So wurde die Nennwerttheorie durch die Metallwerttheorie abgelöst, zu der sich die gleichfalls metallistische Auffassung vom Kurswert hinzugesellte. Diese Gegenbewegung fand ihren Niederschlag in denälteren deutschen Partikularrechten (1), konnte aber die Nennwerttheorie nicht völlig verdrängen. Aus der Sicht Savignys kämpften bis zum 18. Jahrhundert zwei Prinzipien bei der Geldbewertung miteinander: der Anspruch des Staates auf die Nennwertgestaltung der Zahlungsmittel und die Forderung der Allgemeinheit, den Geldwert nach seinem Metallgehalt oder Metallpreis zu bestimmen.

Dieser Kampf schien im 18. Jahrhundert zugunsten des Nennwerts entschieden zu sein, denn die herrschende Auffassung vom positiven Rechts als dem Ergebnis des gesetzgeberischen Willens, die Rechtsnormen als einzige Quelle der Entstehung des Rechts, stimmte ihrem Inhalt nach völlig mit dem Nennwert überein (2)

Sie erhielt - vorab gesagt - durch Savigny einen entschiedenen Gegner, der der metallistischen Theorie wieder zu gleichem Rang und gleicher Bedeutung verhalf.
Vorausgegangen waren eine Anzahl von Spezialuntersuchungen (3), die dazu übergingen, einen Zusammenhang zwischen Recht und wirtschaftlichen Erscheinungen nachzuweisen. Ausgangspunkt war nicht mehr das Gesetz, sondern der Mensch, das Volk als Schöpfer von Recht und Wirtschaft (4). Im Zuge dieser Wandlung kam von Seiten der Juristen der Hinweis, daß die nominalistische Geldtheorie sich dadurch negativ auszeichne, daß sie auf das Verhältnis Geld - wirtschaftliche Güter mit keinem Wort eingehe. Für Nominalisten sei das nationalökonomische Wert- und Preisproblem eine Unbekannte (5).

---

(1) Gruchot, Die Lehre von der Zahlung S. 101

(2) Arndts, Rede S. 10

(3) Helferich, Von den periodischen Schwankungen; Hermann, Der öffentliche Kredit; Nebenius, Staatswirtschaftliche Untersuchungen; Hoffmann, Die Lehre vom Gelde

(4) vergl. Arnold, Recht und Wirtschaft S. 54 f

(5) Folgerichtig war für Savigny das 18. Jahrhundert arm an guten Juristen; vergl. Savigny, Beruf S. 48

Zu den ersten Juristen, die diesen Mangel der Geldlehre anprangerten, gehörte Savigny, der mit den Mitteln dieser neueren, wirtschaftlich ausgerichteten Betrachtungsweise das Geld als Erscheinung des Lebens in sein " Obligationenrecht " aufnahm (1).

VII Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation

Zur Berücksichtigung der nationalökonomischen Erkenntnisse gehört es auch, daß die jeweilige wirtschaftliche Situation eines Landes mit in Betracht gezogen wird (2). Der Zahlungsmitteldienst ist nur eine, wenn auch wichtige Seite des Geldes. Ein Aufbau der juristischen Geldlehre allein auf dieser Funktion muß zwangsläufig einseitig bleiben. Geld als Wertmesser und Wertrepräsentant erfordert die Berücksichtigung der jeweiligen Lebensverhältnisse, und gerade diese machte Savigny zum Ausgangspunkt seiner Lehre (3). Diese Lebensverhältnisse spiegelten wider, daß das Papiergeld, mehr als einmal bis zur Wertlosigkeit herabgesunken, von der Öffentlichkeit nicht mehr als vollgültiges Geld anerkannt wurde und daß der Wert des Geldes sich danach berechnete, wieviel wertvolle Materie (= Edelmetalle) dafür zu erwerben waren.

VIII Die Historische Schule

Diese " realistische " Geldlehre Savignys mußte diejenigen in Erstaunen versetzen, die von ihm als Haupt der Historischen Schule die möglichst vollständige Restaurierung des Römischen Rechts erwarteten. Dieses Ziel aber setzte Savigny sich nicht, und dies war auch nicht die Grundidee der Historischen Schule. Sie bildete den Gegenpol zu der im 18. Jahrhundert vertretenen naturrechtlichen Rechtsauffassung, der die Idee zugrundelag, aus der Vernunft, der ratio und aus der Natur der Dinge ein gesamtes Rechtssystem abzuleiten (4). Dieser Versuch, das

(1) Nußbaum S. XIII
(2) Savigny, Obligationenrecht S. 482; Leist Heft 1 § 14
(3) Leist Heft 1 § 14
(4) Enneccerus, Savigny S. 23

positive Recht in Einklang zu brigen mit den allgemeinen, aus der Vernunft abgeleiteten Wahrheiten und Prinzipien mußte zu einem abstrakten Schema von Rechtsregeln führen, mit dem sich das täglich abspielende Leben nur schwerlich vereinbaren lassen konnte (1).

Dieser Lehre trat die um 1800 von Hugo ins Leben gerufene Rechtsschule entgegen. Hatte die Jurisprudenz bisher die Ansicht vertreten, das Recht sei ein Produkt des jeweiligen Zeitalters, so verstanden die Anhänger dieser neuen Richtung das Recht als ein untrennbares Stück der gesamten Kultur des Volkes, eng verbunden mit dem wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben (2).
Die Rechtsauffassung konnte sich dabei nicht mehr auf den jeweiligen Zeitabschnitt beschränken. Das geltende Recht war in seiner Gesamtheit Produkt der geschichtlichen Entwicklung, angefangen beim Römischen Recht. In diesem, der Historischen Schule zugrundeliegenden Leitgedanken vereinigten sich zwei Ideen: das Recht als historisches Ganzes und das Recht als Spiegelbild der praktischen Bedürfnisse der Gegenwart in allen Lebensbereichen.
Savigny, vielfach als Haupt dieser Schule gepriesen, sah in Übereinstimmung mit dieser Grundauffassung seine Aufgabe darin, Recht und Realität in Einklang zu bringen (3). Sein Ziel war es, jedes Rechtsoroblem zurückzuverfolgen, um so ein organisches Prinzip zu entdecken, dasdas, was noch lebendig war, absonderte von dem, was nur noch der Geschichte angehörte (4). Gleichzeitig wollte er die Gefahr vermeiden, daß das Recht in zwei Extreme abglitt: die Abstraktion des Rechts zum reinen System ohne Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten und das Absinken des Rechts zur reinen Kasuistik (5). Seine

(1) Savigny, System S. 24; Manigk S. 40
(2) Enneccerus, Savigny S. 21; Manigk S. 30; Bethmann - Hollweg, Erinnerungen S. 56
(3) Manigk S. 66 f; Savigny, Beruf S. 71, 72
(4) Manigk S. 74
(5) Manigk S. 168; Savigny, System ... Vorrede S. 20

Geldlehre beweist, daß ihm dieser Versuch gelungen ist. Die Berücksichtigung der Interessen der Öffentlichkeit an wertstabilem Geld bettete er ein in eine Geldlehre, die sich abstrakt erklären ließ und die auf alle Geldarten anwendbar war (1).
Die Kritik, die die Historische Schule und damit die Rechtsauffassung Savignys erfahren hat, behauptete das Gegenteil (2): Sie unterstellte, daß diese Lehre das Recht nicht mehr mit den Augen des Juristen, sondern mit den Augen des Historikers betrachte. Das Recht werde zum Gegenstand geschichtlicher Betrachtung und verliere jeden Kontakt zur Realität (3).

Gerade die Lehre vom Geld zeigt, daß Savigny und damit die Historische Schule dieser Vorwurf zu Recht nicht trifft. Die Kritiker verwechselten vielmehr das Arbeitsprogramm und die Einzelarbeit, die sich zwangsläufig auch mit den überlieferten Rechtsvorschriften auseinandersetzen mußte (4). Jeder, der Savignys " System " studiert hat, kann bezeugen, daß hier eine praktische Jurisprudenz unter Berücksichtigung allgemeingültiger Bedürfnisse gelehrt wurde (5).
Savigny verdient Dank dafür, daß er nicht den Versuch unternahm, das Römische Recht in seiner Gesmtheit zu restaurieren, sondern daß er dem Rechte und der Rechtsanwendung einen lebendigen Sinn verlieh und so das Recht aus seiner Starrheit und Abstraktheit befreite (6).

IX Savignys Geldlehre und seine Auffassung von der Entstehung des Rechts

Mit Aufkommen der Historischen Schule wandelte sich auch die Ansicht über die Entstehung des Rechts. War bis dahin der Ursprung des Rechts im Gesetz zu sehen, so sollte sich nun das

(1) Bethmann - Hollweg S. 65
(2) Kantorowicz, Savigny S. 48 ff, 56 ff
(3) Kantorowicz S. 49, 50
(4) Manigk, Savigny und der Modernismus S. 176; Was ist uns Savigny S. 201
(5) Manigk, Was ist uns Savigny S. 203
(6) vergl. Rudorff S. 68; Souchay S. 340

Recht aus dem gemeinsamen Bewußtsein des Volkes, aus dem alles durchdringenden Volksgeist entwickeln (1). Das Recht gab sein isoliertes Dasein auf. " Sein Wesen war das Leben des Menschen selbst, von einer besonderen Seite aus gesehen " (2).
Die Erzeugung des Rechts war nicht mehr die Tat eines bestimmten Organs, sondern die gemeinschaftliche Schöpfung des Volkes, Ausdruck des Volksgeistes (3), verdeutlicht in der gemeinschaftlichen Überzeugung aller. Recht schaffen bedeutete, die unbewußte Auffassung des Volksgeistes erkennbar machen (4).

Erst im 2o. Jahrhundert wurde die Tragweite dieser Beurteilung des Rechts voll erkannt. Außerstaatliche gesellschaftliche Kräfte wurden zur Quelle des Rechts als Verkörperung der jeweiligen gesellschaftlichen Anschauungen. Das Recht wurde zur gesellschaftlichen Potenz (5), gleich dem, was wir heute vermittels der §§ 157, 242 ins BGB transformieren. Diese Lehre war aber nicht allein Savignys Auffassung. Es war vielmehr eine der Grundideen des 19. Jahrhunderts, daß aus dem subjektiven Bewußtsein eines jeden Einzelnen und aus dem Zusammenwirken aller Kunst, Kultur, Sitte, Religion und Recht hervorging (6).

Die Lehre vom Geldwert beruhte auf derselben Grundidee, daß Volk und Volksgeist bestimme, was Geld ist und welcher Wert ihm zukommt (7).
So war Savignys Geldlehre eine kontinuierliche Fortsetzung seiner Idee vom Ursprung des Rechts.

---

(1) Enneccerus S. 34
(2) Savigny, Beruf S. 8, 18
(3) Wolf S. 376
(4) Wolf S. 377
(5) vergl. Oertmann S. 71 ff mit weiteren Nachweisen
(6) Rudorff S. 35
(7) Savigny, Obligationenrecht S. 407, 408

X Die unterschiedliche Bewertung der Geldschulden in der Literatur zur Zeit Savignys

1) Juristen

Bereits bei Erörterung des Geldbegriffs wurde darauf hingewiesen (1), daß die juristische Literatur zu diesem Problem nur wenig ergiebig war. Die Autoren, die sich ausschließlich mit dem deutschen Privatrecht auseinandersetzten, gingen auf die Fragen des Geldes und der Geldschuld mit keinem Worte ein (2). Der so gewonnene Eindruck verstärkt sich, wenn man die Rechtslehre zur Zeit Savignys auf ihre Entscheidung zugunsten einer der drei Theorien untersucht. Nicht umsonst hat Savigny ihren Vertretern nur wenig Raum gewidmet und sich mit der Aufzählung ihrer Namen und der Wiedergabe ihrer Ansichten begnügt (3).

Die Metallwerttheorie hatte in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts nur noch einen Vertreter: Puchta. Obwohl dessen Auffassung von der Entstehung des Rechts mit der Savignys übereinstimmte und er somit von den gleichen Voraussetzungen ausging, kam der bedeutenste Schüler Savignys (4) dennoch zur Metallwerttheorie. Für ihn waren Geld und Metallsubstanz identisch. Den Wert einer Münze berechnete er nach Gewicht und Feingehalt (5).

Die Nennwerttheorie wurde in der deutschsprachigen Literatur damaliger Zeit von Pfeiffer (6), Vangerow (7) und Thibaut (8) vertreten, wobei Thibaut im " Obligationenrecht " nicht einmal erwähnt wurde. Unter bewußter Mißachtung wirtschaftlicher

---

(1) S. 47 ff

(2) Gerber, System des Deutschen Privatrechts; Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht

(3) Savigny, Obligationenrecht S. 477 - 481

(4) vergl. Enneccerus § 37

(5) Puchta, Pandekten § 38; Vorlesungen S. 92

(6) S. 52 ff

(7) S. 30 ff

(8) §§ 99, 100

Interessen gelangten diese Autoren auf verschiedenen Wegen zur Anerkennung der Nennwerttheorie.
War für Pfeiffer (1) und Vangerow (2) die Anerkennung dieser Theorie in der Natur des Geldes und der Geldschulden selbst begründet, so beruhte sie für Thibaut auf dem Primat des gesetzes, das der Untertan zu befolgen habe. Bei Fehlen einer Vorschrift sei der Metallwert entscheidend (3).

Für den Kurswert hatten sich Titius (4), Dietze (5), Koch (6) und Mees (7) entschieden. Es fehlte aber ihren Ausführungen nicht nur eine Begründung, ein Eingehen auf das Wesen des Geldes und den Inhalt der Geldschulden; sie verwechselten auch den Kurswert mit dem Tauschwert (8) oder beschränkten die Anwendung dieser Theorie auf Goldmünzen, indem sie den Wert des Geldes nach der Anzahl der dafür erhältlichen Silbermünzen berechneten (9) und bei Silbermünzen denn Nennwert gelten ließen (10).
Die Mehrzahl der Autoren ist dagegen nicht unter die drei Theorien einzuordnen: Stryk(11), Schmidt(12) und Unterholzner (13) sprachen vom inneren Wert des Geldes als dem ent-

(1) S. 56
(2) S. 30
(3) Thibaut §. 100
(4) Diss. de pecuniae deterioris atque melioris ex aequatione praesertim in mutuo p. 8; Savigny führte ihn bei seiner Aufzählung nicht einmal auf
(5) §§ 69, 246, 260
(6) Recht der Forderungen S. 48 f
(7) Cap. 5 S. 25, 35
(8) Koch S. 56, 57
(9) Dietze §§ 68, 69
(11) Usus modernus Pandectarum Bd. I S. 404
(12) § 56 vergl. aber § 74
(13) Zusammenstellung Bd. I Randn. 11
(10) Dietze § 260

scheidenden, legten sich aber nicht fest, ob damit der Metall- oder Kurswert gemeint war. Büsch (1) wollte dem Gläubiger bei der Rückzahlung zwar die gleich Vermögensmacht zurückerstatten (2), ohne jedoch zu erläutern, wie dies konkret zu geschehen habe. Glück (3) und Mühlenbruch (4) eliminierten nicht einmal eine der drei Theorien.

Diese inhaltlich ungenauen und wenig ausführlichen Darstellungen machen mehr als eine Laudatio auf Savigny deutlich, welch ein Unterschied zwischen ihm und den zeitgenössischen Juristen bestand (5) und daß es sich für ihn nicht lohnte, zu ihren Werken ausführlich Stellung zu nehmen.

2) Wirtschaftler

Die Unterstützung, die Savigny durch die Wirtschaftler bei der Bildung des Geldbegriffs und seiner Funktionen (6) wie bei der Bewertung staatlicher Macht (7) erfuhr, blieb ihm bei der Geldwertbestimmung versagt. Der Vorwurf, der den Juristen damaliger Zeit gilt, trifft auch die Nationalökonomen.
Soweit sie überhaupt auf die Theorien eingingen, war der Erfolg minimal, das Ergebnis verschieden.
Hoffmann " löste " das Geldproblem mit dem Satz: " Münzen gelten immer nur soviel, als das in ihnen enthaltene Gold wert ist (8)". Wie der Wert des Goldes bestimmt wird oder ob er selbst das Ergebnis der Geldwertbestimmung ist, blieb offen, ebenso, auf welche Weise der Wert der Silbermünzen und des Papiergeldes errechnet werden sollte.

---

(1) Bd. I Buch I § 24; Bd. II Buch II § 10
(2) damit schied der Nennwert für ihn aus
(3) S. 69, 70
(4) Lehrbuch des Pandektenrechts S. 342 f
(5) Hufelands Geldlehre wird in einem besonderen Kapitel abgehandelt
(6) S. 39 ff
(7) S. 50 ff
(8) Hoffmann, Die Lehre vom Gelde S. 24, 25

Helferich (1) und Rau (2) entschieden sich für den Nennwert, mehr intuitiv als auf Grund wissenschaftlicher Analysen.

Jakob (3) war zwar Anhänger des Kurswertes, bezog das Geld aber nicht auf die Edelmetalle, sondern auf die Arbeit, die notwendig war, um der Erde eine gleiche Menge an Metallsubstanz abzugewinnen (4). Letztlich war auch zwischen Say und Savigny keine Übereinstimmung hinsichtlich der Geldbewertung zu erzielen, da Say sich für den Tauschwert entschieden hatte.

Die Ursache für die Ungenauigkeit und Dürftigkeit wirtschaftlicher Vorstellungen zu diesem Problem ist darin zu sehen, daß die Geldwertbestimmung für den Nationalökonomen nicht so bedeutsam ist wie für den Juristen, da er sich mit der Frage der Solution von Geldschulden nicht auseinanderzusetzen hat. Für ihn ist der Tauschwert des Geldes entscheidend, der wiederum dem Juristen nicht weiterhilft.

3) Hufeland

Die einzig ausführliche und überzeugende Darstellung der Geldwertberechnung gab Hufeland in seinen beiden wirtschaftlichen Abhandlungen " Vom Gelde " und " Neue Grundlegung der Staatswirtschaftskunst ". Ursache dafür war, daß er als Rechtswissenschaftler und Staatswirtschaftler sich mit der Bedeutung des Geldes für das Recht und die Wirtschaft auseinandersetzen mußte (5). Seine Leitidee war das Bestreben, den Beteiligten Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, so daß niemand bei den Geldgeschäften an Wert einbüßte (6). Die Verwirklichung dieses Ziels war ihm nur dadurch möglich, daß er die nominalistische und rein stofflich formale Wertbegründung des Geldes ablehnte(7).

(1) S. 11
(2) Bd. II § 266
(3) § 160
(4) vergl. Kant, Rechtslehre § 31 I
(5) Hufeland, Über die rechtliche Natur, Einführung S. 2
(6) Hufeland, Über die rechtliche Natur S. 26
(7) vegl. Altmann, Geldlehre S. 7 ff

Hufeland erreichte dies, indem er unter Zugrundelegung des auf S. 52 erwähnten Beispiels aus Tirol die Banko - Zettel in Beziehung setzte zu vollwertigem Münzgeld. " Man berechnet, wie viel die streitige Summe nach dem zur Zeit und am Ort eines jeden Kontrakts bestehenden Werte der Bankzettel in Geld ausmachte, also wie viel Metallgelde man für die gegebenen Bankgulden damals erhalten konnte und zahlt diese Metallgulden dann wirklich (versteht sich, aus dem Neupatentgelde in das heutige Reichsgeld berechnet) oder auch in Bankzettel, wie diese in dem heutigen Werte gegen Metallgeld stehen " (1). Werde nicht Papiergeld geschuldet, sondern Geldmünzen, so werde als Berechnungsmaßstab vollgültiges Silbergeld herangezogen (2).

Ein Vergleich zu Savignys Geldwertbestimmung macht deutlich, daß hinsichtlich des Papiergeldes und der Goldmünzen im Ergebnis völlige Übereinstimmung herrschte, da sich auch Savigny bei der Wertberechnung nicht des reinen Metalls bediente, wenn vollwertiges Silbergeld vorhanden war (3). Für den Fall, daß eine Wertberechnung des Silbergeldes erfolgen sollte, bot Hufeland - im Gegensatz zu Savigny - keine Lösung an. Eine Wertermittlung unter Bezugnahme auf Goldmünzen mußte er ablehnen, da für ihn das Silber die Grundlage des Geldes bildete (4).

In diesem Punkt zeigt sich der prinzipielle Unterschied beider Autoren: Hufeland konnte den Fall nicht lösen, weil er eine außerhalb des Geldes bestehende Wert- und Berechnungsgrundlage strikt ablehnte. " Das Geld hat keinen Maßstab außer sich " (5). Die Beziehung des Geldes z. B. zu Getreide oder Arbeit sei ein Verkennen der Natur des Geldes, die darin bestehe, daß sie allein durch ihren Tauschwert den Wert der

---

(1) Hufeland, Über die rechtliche Natur S. 25 f
(2) Hufeland, Über die rechtliche Natur S. 40
(3) Savigny, Obligationenrecht S. 433 Fußn. g
(4) Hufeland, Über die rechtliche Natur S. 28
(5) Hufeland, Über die rechtliche Natur S. 30

anderen Dinge messe (1), selbst aber nicht gemessen werde. Er lehnte damit Savignys Grundgedanken der unwandelbaren Grundlage des Geldes in den edlen Metallen ab (2).
In der Motivation beider Autoren, eine möglichst gerechte Lösung zu bieten (3), wie in ihren Ergebnissen, Wertbestimmung des Geldes durch Bezugnahme auf vollwertige Münzen besteht, abgesehen von der Ausnahme beim Silbergeld, völlige Übereinstimmung. Diese Übereinstimmung, die beim Begriff und den Funktionen des Geldes (4) und bei der Einschätzung staatlicher Macht (5) zwischen beiden Autoren festgestellt wurde, ist auch bei der Geldwertbestimmung gegeben. Die Übereinstimmung zeigt, wie sehr Savigny durch Hufeland, der als Staatswirtschaftler in seiner Rechtslehre das Ideengut der Nationalökonomie verwertete, beeinflußt wurde.

XI Savignys Geldlehre - eine wirtschaftliche Lösung ?
Galt es bisher festzustellen, inwieweit Savignys Geldlehre in Teilbereichen wie Geldbegriff, Geldfunktionen, Würdigung staatlicher Macht und Geldwert von Wirtschaftlern bestimmt wurde, so soll abschließend seine fertig entwickelte Geldlehre in ihrer Gesamtheit unter dem Gesichtspunkt des Geldes als Instrument der Rechtswissenschaft und Staatswirtschaft betrachtet werden.
Savigny wollte mittels der Kurswerttheorie den Einfluß des Gesetzgebers auf das Geld beseitigen. Damit trat er den Rechtslehrern entgegen , die sich mit der äußerlichen Beschreibung des Geldes, mit "alten scholastischen Zweifeln " (6) und mit der bis dahin herrschenden Nennwerttheorie begnügten. Savigny wollte Ungerechtigkeiten vermeiden. Er wollte die Parteien

(1) Hufeland, Über die rechtliche Natur S. 30
(2) dies verkannte Nußbaum S. 66
(3) Insoweit irrte Nußbaum S. 66, der Savigny unterstellte, aus formaljuristischen Gründen zur Kurswerttheorie gelangt zu sein
(4) S. 45 ff
(5) S. 52 ff
(6) vergl. Eichhorn S. 95 Fußn. 1

daran hindern, mit Hilfe des Nominalismus zu spekulieren (1). Neben Hufeland hat er als erster erkannt, daß eine wirtschaftliche Erscheinung, die wechselnde Kaufkraft des Geldes, in Krisenzeiten eine Veränderung der Geldschulden herbeiführen kann, da mit Hilfe der Nominalwertberechnung diesen Wertschwankungen nicht beizukommen ist (2).
Was die Gesetzgebung bis dahin niemals, die Rechtswissenschaft in nur unzulänglicher Weise versucht hatte, ist Savignys Geldlehre geglückt: Das Geld konnte unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Wirtschaftswissenschaft rechtlich bedeutsame Funktionen erfüllen (3).
Gleichzeitig war mit der Kurswerttheorie ein Zustand beendet worden, der 500 Jahre lang durch das Schwanken des Gehaltes und Wertes der Münzen eine Unsicherheit des Vermögensbesitzes und der Einkommen zur Folge gehabt hatte, ein Umstand, der, nach Ansicht Schmollers (4), die Bevölkerung mehr als alle Katastrophen geschädigt hat.

War die durch Savigny bekannt gewordene Kurswerttheorie auch letztlich nicht in der Lage, in Zeiten wirtschaftlicher Stabilität und anerkannter staatlicher Macht eine schnelle und reibungslose Geldwertberechnung zu ermöglichen, so sind zumindest Geldbegriff und Geldfunktionen Savignys für den Juristen wie für den Wirtschaftler von gleichem Nutzen:
Sie befreien das Geld von dem Makel, eine Ziffer zu sein, unter der man sich wenig vorstellen kann und geben ihm den Inhalt, abstrahierte Kaufkraft, absoluter Vermögensrepräsentant zu sein.
Das Geld aus dieser zahlenmäßigen Isolation zu befreien, wird immer dann akut, wenn das Geld wirtschaftlich an Wert verliert. Dieses Risiko müssen die Nominalisten notwendig in Kauf nehmen(5).

(1) Eckstein S. 34

(2) vergl. die Schwierigkeiten in der Rechtsprechung und Literatur während der Weltwirtschaftskrise in den 30er Jahren des 20. Jahrhunderts

(3) Bethmann - Hollweg S. 65; Mises, Theorie S. 65; Simitis S. 419

(4) Schmoller S. 75

(5) Esser § 44, 2

Als Folge davon wurden immer wieder Versuche unternommen, dieses Risiko möglichst gering zu halten; nicht zuletzt durch die Einführung sog. Wertsicherungsklauseln.
Wählt man zu diesen Umrechnungsfaktoren eine bestimmte Menge Edelmetall, so kommt dies Savignys Geldlehre unter Bezugnahme auf die Wertkonstanten Gold oder Silber gleich.

Mag aus dieser Sicht eines abstrakt denkenden Juristen Savignys Geldlehre ein Versuch sein, unbestimmte wirtschaftliche Erscheinungen an die Stelle " scharfkantiger Rechtsbegriffe " (1) zu setzen, so bleibt Savigny - auch aus dem Blickwinkel der juristischen Geldlehre - das Verdienst, das Geld in seiner allumfassenden Erscheinung erfaßt und unter Berücksichtigung neuester wirtschaftlicher und politischer Erscheinungen zu seiner abgeschlossenen und von Juristen wie Wirtschaftlern gelobten Geldlehre verarbeitet zu haben (2).

4. Kapitel: Verhältnis der Geldlehre Savignys zu seinem System

Eines aber kann hier schon festgestellt werde: Bei allem Widerspruch, den Savigny durch seine Lehre vom Gelde und der Geldschuld hervorgerufen hat, wird übersehen, daß diese Ausführungen im " Obligationenrecht " nicht nur dazu dienten, den Begriff der Zahlungsmittel und dessen Anwendung im Privatrecht zu klären, sondern aus dem viel bedeutsameren Grunde der Unterordnung verschiedener Teilgebiete des Rechts unter einen gemeinsamen Begriff. Ja, man kann sagen, die Analyse des Geldes und Geldwertes war lediglich Voraussetzung für die Berechnung des Vermögenswertes der einzelnen subjektiven Rechte und damit Hilfsmittel bei der Bildung eines Rechtssystems. Hier erscheint das Geld in einer bisher noch nicht angewandten Vermittlerfunktion.

I Entstehung der subjektiven Rechte
Diese über das Wesen des Geldes hinausgehende Vermittlerrolle

(1) vergl. Hartmann, Internationale Geldschulden S. 18
(2) Nußbaum S. XIII

verlieh Savigny dem Gelde bei der Bildung eines Rechtssystems, das auf das subjektive Recht als systembildendes Hauptelement aufgebaut war.
In dem Kapitel über die Entstehung des Rechts war die Bedeutung des Volkes im Verhältnis zur Macht des Gesetzgebers hervorgehoben worden (1). Danach ist das Recht in der Darstellung Savignys eine lebendige Kraft und Tätigkeit des Volkes (2), untrennbar mit ihm verknüpft. Das bedeutet zweierlei: ein gemeinsames Bewußtsein des Volkes als Subjekt der Rechtsüberzeugung und, dadurch bedingt, ein einheitliches, in sich geschlossenes Recht (3).
Inmitten dieser Lebensgemeinschaft steht der Mensch als Individuum und Mitschöpfer des Rechts (4). Aber er ist nicht von seiner Umwelt isoliert, sondern in ständiger Beziehung und Auseinandersetzung mit ihr und damit mit den anderen Gliedern des Volkes.
Dieses Nebeneinander beläßt dem Einzelnen einen Bereich, in dem er seine Macht entfalten kann, seinen Willen durchzusetzen vermag. Diese Macht nannte Savigny das Recht einer Person, das subjektive Recht (5). Inhaber dieses subjektiven Rechts war der Mensch, der es ausüben, inhaltlich verändern, aufgeben und übertragen konnte. Sichtbar wurde es nach außen vornehmlich dann, wenn um seine Inhaberschaft und seine Durchsetzung gestritten wurde (6).
Das subjektive Recht verleiht nach Savigny dem Einzelnen die Macht, über ein außerhalb seiner Person stehendes Gebiet, das seinerseits vielfältig in andere Rechtssubjekte und in tote Materie untergliedert ist (7). Ihre Beziehungen zueinander werden in Rechtsverhältnissen geregelt, die diese inhaltliche Vielfalt widerspiegeln.

---

(1) vergl. Seite 100 ff
(2) vergl. Savigny, Vermischte Schriften Bd. IV S. 141; Zwilgmeyer S. 19
(3) Oertmann, Staatliche ... Rechtsbildung S. 71 f
(4) Savigny, System S. 331
(5) Savigny, System S. 7
(6) Savigny, System S. 7
(7) Savigny, System S. 7

Das Nebeneianderbestehen von Rechtssubjekten wird aber nur möglich durch die Anerkennung einer Grenze, die die Existenz und die Ausübung der subjektiven Rechte des Einzelnen sichert (1). Garant dieser Grenze ist das objektive Recht, d. h. eine Summe von Rechtsvorschriften, die inhaltlich auf die subjektiven Rechte des Einzelnen bezogen sind.

II Einteilung der subjektiven Rechte

Da der Einzelne aber nicht nur von gleichberechtigten Personen, sondern auch von Sachen aller Art umgeben ist, sind die subjektiven Rechte auch inhaltlich verschieden, ebenso wie die Rechtsverhältnisse, die diese subjektiven Rechte als Ausdruck der individuellen Macht bzw. Machtlosigkeit regeln. Diese individuellen Befugnisse ergeben sich aus der Beziehung zur äußeren Welt und zur eigenen Person (2).
Die äußere Welt besteht ihrerseits aus der unfreien Natur und den fremden Personen.
Die Beherrschung der unfreien Natur mittels subjektiver Rechte ist nicht global, nur partiell: als Sache. Das Recht, das sich auf diese Teile bezieht, nennt man Sachenrecht (3).

Infolge des Strebens eines jeden Individuums nach Vermehrung seiner persönlichen Freiheit gestalten sich diese Rechtsverhältnisse zu den anderen Rechtssubjekten weit schwieriger. Diese Rechtsverhältnisse, Obligationenrecht genannt, können nicht zu einer absoluten Herrschaft über den anderen führen, denn sonst würde der andere seine Freiheit verlieren und zur Sache werden. Aus der personenbezogenen Macht würde eine sachbezogene, aus dem Obligationenrecht Sachenrecht (4).
Soll dies vermieden werden, ist die Herrschaft über eine fremde Person auf einzelne Handlungen zu beschränken. Sachenrecht und Obligationenrecht erweitern die Macht des Berechtig-

(1) Savigny, System S. 331, 332
(2) Savigny, System S. 338
(3) Savigny, System S. 338
(4) Savigny, System S. 338

ten nach außen hin über seinen bisherigen Herrschaftsbereich hinaus um das gleiche Maß, wie sie die Macht des Verpflichteten einschränken (1).

III Verhältnis der subjektiven Rechte zum Vermögen

Die Gesamtheit dieser subjektiven Rechte, die die Freiheit des Einzelnen nach außen erweitert, bezeichnete Savigny als das Vermögen. Er hielt diesen Ausdruck für den geeignetsten. Durch ihn werde deutlich, daß dank der erweiterten Rechtsstellung und der vermehrten Freiheit des Berechtigten dieser mehr Macht erlange, mehr vermag (2). Der römische Ausdruck " bona " sei weniger treffend, da dieses Wort auch im Sinne von Wohlsein, Beglückung verwandt werde und daher zu Mißverständnissen führen könne (3).

Die Zusammenfassung des Obligationen- und Sachenrechts unter dem Gesichtspunkte des Vermögens mache aus den verschiedenartigen Rechten " reine Quantitäten von gleichartigem Gehalt"(4).

Die Erweiterung der Rechtsstellung durch den Erwerb von Sachen- und Obligationenrechten und damit die Vermehrung des Vermögens auf der einen Seite habe die Verminderung des Vermögens in gleichem Umfang auf der anderen Seite zur Folge. Die Totalität des Vermögens des Einzelnen, als rechnerischer Saldo dargestellt, bestehe daher in einem Plus, einem Minus oder in einem plus - minus Null bei völliger Ausgeglichenheit (5).

IV Das Recht an der eigenen Person

Das Vermögen als Quintessenz eines jeden subjektiven Rechts war zugleich das Kriterium, das die verschiedenen Rechte auf einen Nenner bringen sollte und damit bei der Bildung des Rechtssystems das allgemeine Bindeglied darstellte. Damit

---

(1) Simmel S. 346
(2) Savigny, System S. 340 Fußn. b
(3) Savigny, System S. 340 Fußn. b
(4) Savigny, System S. 375, 376
(5) Savigny, System S. 376

tauchte zugleich die Schwierigkeit auf, die übrigen Rechte zu einer Quantität des Vermögens zu abstrahieren. Savigny blieb bei Beibehaltung dieses Grundsatzes nur dei Möglichkeit, ihnen die Eigenschaft als Recht abzusprechen oder aus ihnen einen Vermögensgehalt herauszukristallisieren.

Den erstgenannten Weg schlug er bei der Qualifizierung des Rechts an der eigenen Person ein. Diese Recht entstehe notwendig mit der Geburt und bleibe dem Menschen bis zu seinem Tode erhalten. Sein prinzipieller Unterschied zu einem Vermögensrecht bestehe darin, daß es nicht übertragbar und auch nicht vererblich sei. Als Grundlage und Voraussetzung aller übrigen Rechte sei es das Urrecht des Menschen. Bei der Bildung eines Rechtssystems seien jedoch nur die erworbenen Rechte zu berücksichtigen (1).

V Das Familienrecht

Um das Familienrecht in dieses System vermögenswerter Rechte einordnen zu können, mußte Savigny die polare Selbständigkeit der Individuen aufgeben, und dei Menschen als Teile in eine Gemeinschaft einordnen (2).
Schon hierin bestand der erste Bruch bei der Bildung seines Rechtssystems, da das Vermögen die Verkörperung der Rechte der Personen untereinander war, die sich unabhängig voneinander gegenüberstanden.
Der Mensch in der Gemeinschaft bedarf, wie Savigny hervorhob, der Ergänzung durch das andere Geschlecht in der Ehe, der väterlichen Gewalt und der Verwandtschaft (3).
Die Gesamtheit diese Rechte bezeichnete Savigny als das Familienrecht, die Familie als das erweiterte Selbst (4).
Diese Rechtsgebiet zerfalle in einen natürlichen, sittlichen und rechtlichen Teil (5), und nur der rechtliche Teil, potes-

(1) Savigny, System S. 335 - 338
(2) Savigny, System S. 340
(3) Savigny, System S. 341, 342
(4) Savigny, System S. 344
(5) Savigny, System S. 346, 347

tas, manus und mancipium, sei mit Hilfe des Vermögens zu erfassen (1), da diese Institute nicht zu den " natürlichen Familienverhältnissen " (2) gehören, die auf der natürlichen sittlichen Grundlage beruhen, sondern eine künstliche Erweiterung diese Rechtsgebietes darstellen.

VI Das Erbrecht

Nicht ganz so schwierig war für Savigny die Einordnung des Erbrechts in das System vermögenswerter Rechte, Der Unterschied zum Sachen- und Obligationenrecht bestehe " lediglich " darin, daß das Erbrecht als successio per universitatem nicht mehr an die Person des Inhabers gebunden sei, so daß das Erbrecht mit dem Tode nicht untergehe.
Bei diesem Rechtsgebiet sei das Verhältnis Subjekt - subjektives Recht umgekehrt: Das Vermögen, sonst Accidens, das lediglich die Freiheit und Macht des Individuums modifiziere, werde beim Erbrecht zum entscheidenden Faktor. Die Individuen als etwas Vorübergehendes seien in ihrer Bedeutung sekundär (3).

Sah Savigny im Sachen- und Obligationenrecht eine Vermögensvermehrung des Rechtssubjekts, die mit dem Tode endete, so wurde das Verhältnis von Rechtssubjekt und subjektivem Recht im Erbrecht ins Gegenteil verkehrt.
Den darin liegenden Widerspruch konnte er nur dadurch vermeiden. daß er alle subjektiven Rechte in Beziehung zum Staate setze. Erst durch diesen erhalte alles Recht " Realität und Vollendung " (4). Die subjektiven Rechte seien zunächst auf den Staat bezogen. Von diesem gingen sie über auf die einzelnen Rechtsgenossen. Bei deren Tod erlange der Staat sie wieder.
Diese Widersprüchlichkeiten bei der Systembildung sind nur dadurch verständlich, daß Savigny im Vermögen das allen

(1) Savigny, System S. 364
(2) Savigny, System S. 356, 357
(3) Savigny, System S. 384
(4) Savigny, System S. 380

Rechten Innewohnende sah. Sämtliche Befugnisse mußten daher, wenn sie als Rechte anerkannt werden sollten, vermögenswerten Inhalt besitzen, auch wenn damit die von Savigny anerkannten Grundsätze vom Primat des Rechtssubjekts, der Existenz eines Rechts an der eigenen Person und des Bestehens nicht vermögenswerter Rechte zugunsten dieses Systems aufgegeben werden mußten.

In dieser Systematisierung subjektiver Rechte zeigte sich Savigny von einer Seite, die bisher nur wenigen Juristen bekannt war. Zwar erfüllte das Werk nicht die Anforderungen, die bei Begründung eines Systems erfordert. Das Vermögen als Leitgedanke vermag nicht alle subjektiven Rechte nahtlos in dieses Schema einzufügen.
Dieser Mangel wurde mehr als wettgemacht durch das Herausarbeiten der verschiedenen Rechtsinstitute im Hinblick auf ihre praktische Bedeutung und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten. Savignys Rechtssystem enthält keine abstrakten Rechtsregeln, wie man es von den Naturrechtlern her kannte, sondern Reflexionen der Natur der Sache. Dieses Rechtssystem mangelte zwar an Geschlossenheit und innerer Einheit, es zeigte aber, wie wenig Savigny damit den Vorstellungen seiner Gegner von der Historischen Schule entsprach. So sahen sich vor allem diejenigen enttäscht, die von ihm eine vermittels diese Systems zu bewirkende Restauration des Römischen Rechts erwartet hatten (1).

VII Beeinflussung Savignys bei der Bildung eines Systems subjektiver Rechte mit Hilfe des Vermögens

Im Rahmen der Systematisierung subjektiver Rechte durch das Vermögen sucht man bei Savigny vergeblich nach den üblichen Literaturhinweisen. Dennoch ist es wenig wahrscheinlich, daß er diese Aufgliederung der Rechte ohne jedes Vorbild und ohne jeden Einfluß entwickelt hat.

---

(1) vergl. Stintzing S. 54 f

1) Gesetze

In den gültigen Vorschriften der damaligen Zeit wird man allerdings umsonst nach einer Aufgliederung der Rechte im Hinblick auf ihren vermögensrechtlichen Gehalt suchen. Die einzige Vorschrift, die die subjektiven Rechte in Verbindung mit dem Vermögen brachte, wurde im Jahre 1863, also 23 Jahre nach Erscheinen des " Systems " verkündet:

§ 682 des sächsischen BGB's:

" Forderungen sind Rechtsverhältnisse, vermöge deren eine Person, der Gläubiger, auf einen Vermögenswert in sich schließende Leistung, Handlung oder Unterlassung, einer anderen Person, des Schuldners, berechtigt ist ".

2) Das Römische Recht

Verwiesen wird in den Werken Savignys zu diesem Punkt auf die Digesten (1) und vor allem auf Gaius (2). Mit diesem römischen Rechtsgelehrten hat er sich eingehend beschäftigt, sah er doch seine Auffassung vom Recht und auch vom Gelde in Bezug auf das Recht bei diesem vielfach bestätigt.

Gaius' Werk , das erst 1816 von Niebuhr in Verona auf der Rückseite eines Manuskripts wiedergefunden wurde, hat Savigny unter anderem in zweimaligen Vorlesungen in Berlin analysiert (3).

Allerdings geht die gemeinrechtliche Unterscheidung von ius in re und obligatio nicht auf Gaius zurück; sie wurde erst durch die Glossatoren herausgearbeitet (4), Für Gaius waren Entstehung und Beendigung der Rechtsverhältnisse bedeutsamer als die inhaltliche Ausgestaltung derselben (5). Er faßte unter der Rubrik " ius quod ad res pertinet " das gesamte Vermögensrecht zusammen (6).

---

(1) Savigny, Obligationenrecht S. 406 Fußn. c, S. 471
(2) Savigny, System S. 376 Fußn. k
(3) Rudorff S. 61
(4) vergl. Wieacker, System S. 26 ff
(5) vergl. Puchta, Schriften S. 229
(6) Gaius, Institutionen II § 97, III § 87

Die Hervorhebung des vermögensrechtlichen Charakters dieser Rechte läßt zugleich die Gemeinsamkeiten Gaius' und Savignys erkennen (1).

3) Juristen

Als erster von ihnen soll Hugo zu Wort kommen. Er war für Savigny Vorbild bei der Beurteilung der Macht des Gesetzgebers und des Volkes, bei der empirisch geschichtlichen Auffassung vom Recht, bei der Kritik am Naturrecht wie auch bei einigen Teilen der Rechtslehre (2). Hinsichtlich der Beurteilung subjektiver Rechte nach ihrem Vermögensgehalt bestand jedoch keine Übereinstimmung (3).

Der Vergleich mit anderen Autoren damaliger Zeit führt zu ähnlichen Ergebnissen, da das Erfassen verschiedener Rechte im Savignyschen Sinne mehr der klassischen Auffassung der Römer entsprach als dem Denken gemeinrechtlicher Juristen. Diese hielten mehr von der naturrechtlich - abstrakten Betrachtung der Rechte.
Beispiel dafür ist Murhard, der die Güter, Teil der toten Materie, als Vermögen bezeichnete (4), dabei aber weder auf das Obligationenrecht, noch auf die Gemeinsamkeiten des Sachenrechts mit anderen Rechten einging.

Will man Puchta ebenfalls zu diesen Autoren zählen, so nur mit der Einschränkung, daß er als Schüler Savignys sich bereits in den Jahren 1816 - 1820 mit Savignys frühen Schriften auseinandersetzte (5), dessen Gedankengut verarbeitete und sich daher nachträglich nicht mehr feststellen läßt, inwieweit Puchta mit seinen Veröffentlichungen vor Erscheinen des " Systems " eigene Gedanken wiedergab.

---

(1) L. 3 pr. de O et A (Paulus 1 II Institut.); vergl. auch Sokolowski S. 1 - 4
(2) vergl. Savigny, Vom Beruf S. 9, 109
(3) vergl. Landsberg S. 32 ff; Enneccerus S. 25 ff
(4) Murhard S. 36
(5) vergl. Landsberg S. 439

Auch Puchta verwandte den Ausdruck " Vermögen " im Zusammenhang mit dem Begriff und den Funktionen des Geldes (1). Wenn ihm daher auch nicht eine Beeinflussung des " Systems " abgesprochen werden soll (2), so ging Savignys Bewertung subjektiver Rechte nach ihrem vermögensrechtlichen Inhalt nicht auf ihn zurück.

Auch ein Vergleich mit Unterholzners Rechtslehre bietet wenig Übereinstimmendes (3). Zudem ist darauf hinzuweisen, daß offenbleibt, was bei Unterholzner eigenständiges Gedankengut ist und was der Lehre Savignys entstammte, den er in Landshut kennenlernte und dem er den Ruf nach Breslau verdankte (4). Stellte Murhard auf die Güter als Vermögenswerte ab, so untersuchte Unterholzner die Obligationen auf ihren vermögensrechtlichen Gehalt (5). Sein Ergebnis, " die bei Schuldrechten vorkommende Leistung "sei" vermögensrechtlicher Art " (6), stimmt zwar in diesem Teilbereich mit Savignys Lehre überein, bedeutete aber in der damaligen Zeit nichts entscheidend Neues.

Zusammenfassend betrachtet sind Gemeinsamkeiten der Juristen mit der Lehre Savignys im Hinblick auf das Vermögen als Grundlage der Systembildung nur in einzelnen Teilbereichen festzustellen, nicht aber bei der generellen Systematisierung der subjektiven Rechte.

4) Wirtschaftler

Angesichts der Tatsache, daß in der Wirtschaftsliteratur nicht zu erwarten ist, ein Rechtssystem, ausgerichtet nach rein juristischen Gesichtspunkten, vorzufinden, erscheint es wenig aussichtsreich, Parallelen zwischen Savignys Rechtssystem und Lehrmeinungen der Wirtschaftler zu finden. Möglich aber ist

(1) Puchta, Pandekten § 38
(2) Zwilgmeyer S. 58
(3) vergl. Unterholzner Randn. 103, 104
(4) vergl. Unterholzner Vorrede S. VI
(5) Unterholzner Randn. 1
(6) Unterholzner Randn. 1, 103

eine Übereinstimmung bei der Grundidee Savignys: Sachen und Obligationen als konkrete Ausdrucksform des Vermögens und als Kern eines Systems. Angesichts der wirtschaftlichen Ausrichtung des " Systems " und des " Obligationenrechts " erscheint hier eine Übereinstimmung nicht ausgeschlossen. Diese Möglichkeit wird zur Gewißheit beim Studium der Werke Raus.

Ausgangspunkt war für Rau die Gesamtheit der Sachgüter. Sie bildeten das Vermögen des Inhabers (1). Zu diesen Sachgütern zählte er aber nicht nur die Sachenrechte, sondern neben Nutzungs- und Zehntrechten auch Forderungen gegenüber anderen Personen, wenn sie unbestritten waren und auf bestimmte Leistungen gingen (2). Der letztgenannten Einschränkung kam jedoch mehr prozessuale als materiellrechtliche Bedeutung zu. Raus Betrachtung des Vermögens des Einzelnen schloß mit dem Satz:" Daher setzt sich das Vermögen einer Person in subjektivem Sinne aus den Eigentumsrechten und aus den anderen Rechten der erwähnten Art zusammen " (3).

Die generelle Übereinstimmung, die man bei den Juristen der damaligen Zeit mit der Rechtsauffassung Savignys vermißte, trat hier deutlich zu Tage. Sie bildete einen weiteren Beweis für die Beeinflussung Savignys durch die Erkenntnisse der Nationalökonomie.
Es bleibt noch nachzutragen, daß auch Hermann die Güter der Menschen nach dem vermögenswerten Inhalt bewertete (4), auf die Forderungen jedoch nicht einging.

VIII Verhältnis Vermögen - Geld

1) Geld als Vermögensträger und Repräsentant
Die Abstrahierung der verschiedenartigen subjektiven Rechte wäre nur unvollkommen, wenn sie nicht zusammengefaßt und nach außen sichtbar gemacht werden könnte. Das Mittel, um

(1) Rau Bd. I § 22
(2) Rau Bd. I § 49
(3) Rau Bd. I § 49
(4) Hermann S. 21

dieses Ziel zu erreichen, ist es, den Wert der Sachen, Obligationen ... zu verkörpern durch die allseits bekannte Erscheinung: das Geld
Die einzelnen Rechte und Pflichten werden dank dieses Instruments des täglichen Lebens aufgelöst in reine Quantitäten, in Geldsummen. Das individuelle Vermögen, entweder Plus, Minus oder Nichts, wird zum Eigentum einer Geldsumme, zur unbezahlten Geldschuld oder zu plus minus Null (1).
Der Weg, auf dem Savigny zu diesem Ergebnis kam, läßt sich leicht rekonstruieren - wenn man seine Geldlehre kennt, d. h. wenn man das 11 Jahre später erschienene " Obligationenrecht " inhaltlich mit in das " System " einbezieht. Seine Auffassung vom Wesen des Geldes als Träger neutraler Vermögensmacht (2), seine Hervorhebung der Wertmesser- und Wertrepräsentationsfunktion des Geldes waren Bedingungen für die Abstrahierung des subjektiven Rechts; sie führten unmittelbar zum " System ". In seinen Worten " ... Geld erscheint ... in einer höheren Funktion, indem es den von ihm gemessenen Wert selbst in sich schließt (Wertträger) und so den Wert aller anderen Vermögensstücke vertritt (Wertrepräsentant) " (3) liegt der Schlüssel nicht nur zu seiner Geldlehre, sondern auch der Ansatzpunkt für die Einordnung der subjektiven Rechte unter den Vermögensbegriff. Gleichzeitig wird erkennbar, welche Bedeutung diesem Satz aus dem " Obligationenrecht " zukommt.

Die sich hieran anschließende Frage nach der Priorität: Geld oder Rechtssystem und Vermögen ? muß auch nach Klärung des Verhältnisses der Begriffe und der Beziehungen zueinander offenbleiben (4). Vieles spricht dafür, daß Savigny gewisse Vorstellungen vom Geld hatte, denen er dann im " System " eine überragende Bedeutung zukommen ließ und die er anschließend im " Obligationenrecht " systematisch erörterte und begründete.

(1) Savigny, System S. 376, 377; Obligationenrecht S. 406
(2) Savigny, Obligationenrecht S. 406
(3) Savigny, Obligationenrecht S. 405
(4) vergl. S. 23, 24

Die Beziehungen vom subjektiven Recht, Vermögen, Geld und Kurswerttheorie lassen sich so darstellen: Die subjektiven Rechte stellen in ihrer Gesamtheit das Vermögen dar, das in Geld abstrahiert und dessen Wert mittels der Kurswerttheorie bestimmt wird.

2) Beeinflussung Savignys

a) durch das Römische Recht

Übereinstimmungen zwischen Savignys Lehre und dem Römischen Recht lassen sich auch bei der Bewertung des Vermögens durch das Geld nicht leugnen (1). Der Grundsatz des Römischen Rechts, daß jede richterliche Verurteilung Geld zum Inhalt haben muß, Geld also stets als letztes zwangsweises Mittel bei der Solution dient, bot die rechtliche Möglichkeit, alle persönlichen Verpflichtungen in Geld umzuwandeln. Dieser Rechtssatz, den Hartmann auch " eine magna charta der persönlichen Freiheit auf dem Gebiete des Privatrechts " (2) bezeichnete, mag mit dazu beigetragen haben, daß Savigny in dem Vermögen das Mittel sah, alle subjektiven Rechte miteinander in Beziehung zu setzen. Savigny selbst hat in diesem Zusammenhang nur ein einziges Mal (3) auf das Römische Recht, und zwar auf Gaius verwiesen. Institutionen IV § 48:

" Omnium autem formularum, quae condemnationem habent, ad pecuniariam aestimationem condemnatio concepta est. itaque et si corpus ailquod petamus, velut fundum, hominem, vestem, aurum, argentum iudex non ipsam rem condemnat eum, cum quo actum est, sicut olim fieri solebat, sed aestimata re pecuniam eum condemnat ".

Die einzigartige Bedeutung, die Savigny wie auch die Römer dem Gelde bei der Abstrahierung subjektiver Rechte beimaßen, kommt hier deutlich zum Ausdruck

---

(1) vergl. Savigny, System S. 376 Fußn. k

(2) Hartmann, Über den rechtlichen Begriff S. 48; und den umfangreichen Quellennachweis bei Neuner S. 98 f

(3) Savigny, System S. 376

b) durch die Juristen des 18. und 19. Jahrhunderts

Der Eindruck, der bei der Systematisierung der Rechte vermittels des Vermögens gewonnen wurde, bestätigt sich auch hier. Während Murhard und Unterholzner mit keinem Wort auf das Verhältnis Vermögen - Geld eingingen, bezeichnete Puchta (1) das Geld als Mittel, mit dem man alle Vermögensgegenstände darstellen und ausdrücken kann.

c) durch die Nationalökonomen des 18. und 19. Jahrhunderts

Wieder war es Rau, auf den Savigny sich für die Bewertung des Vermögens durch das Geld berufen konnte (2). Obwohl Savigny sich in diesem Kapitel nicht auf Rau bezog, sind zum Teil wörtliche Übereinstimmungen zwischen beiden Autoren festzustellen. So findet sich bei Rau im Zusammenhang mit der Begriffserklärung des Vermögens folgender Satz: " Es wurde allgemein üblich, das Vermögen der Menschen in den Geldpreisen seiner Bestandteile zu bemessen " (3) oder " ... Es gereicht daher zur größten Bequemlichkeit, wenn man die Preise aller Güter in Quantitäten einer und derselben Sache ausdrückt.. "(4) und weiter, " ... eine solche Sache heißt Geld ... " (5), " ... es werden nämlich in Quantitäten desselben die Preise aller anderen Güter und Leistungen ausgedrückt " (6). Diese wörtliche Wiedergabe zeigt mehr als jede mögliche Analyse, wie sehr das Ideengut beider Autoren übereinstimmte und inwieweit Savigny in seiner Gedankenführung die Lehrmeinungen der Nationalökonomie verarbeitete.

3) Auswirkungen der Lehre vom in Geld abstrahierten Vermögen auf die Literatur

Fehlt bei den Juristen, die Savigny zeitlich nachfolgten, jeg-

(1) Pandekten § 38
(2) Rau Bd. i §§ 63, 127, 178, 260
(3) Rau Bd. I § 63
(4) Rau Bd. I § 178
(5) Rau Bd. I § 127
(6) Rau Bd. I § 260

liche Auseinandersetzung mit der Bewertung des Vermögens durch das Geld, so liefert die nach 1850 erschienene Wirtschaftsliteratur ein gegenteiliges Bild. Die Reihe der Namen wie Hasner, Knies, Wagner, Weber, Zwiedineck ließe sich weiter fortsetzen, wollte man nicht das all diesen gemeinsame Gedankengut wiederholen. Für sie alle ist das Geld ein Hilfsmittel zur Auflösung der Bestandteile des Vermögens in reine Quantitäten (1), eines Vermögens, das aus Wirtschaftsgütern und Forderungen aller Art besteht.

Wagner gestaltete die Bedeutung des Geldes als Repräsentant des Vermögens sogar zu einem eigenständigen Gelddienst aus: Geld als Wiedergabe totaler Vermögensmacht (2). Er sah im Gelde die disponibelste Form des Kapitals, den Repräsentanten eines jeglichen Vermögenswertes. Es werde als volkswirtschaftlich wichtigstes Instrument, als abstrakte Vermögensmacht die bequemste Form des Vermögens, der Repräsentant des Reichtums. Geld bedeute Macht.

Diese " einseitige " Berücksichtigung wirtschaftlichen Ideenguts auf der einen Seite wie die naturrechtlich beeinflußte Rechtsauffassung der Juristen in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts auf der anderen Seite mag dazu beigetragen haben, Savignys Rechtssystem wie auch seine Geldlehre als unbrauchbar und überholt abzuurteilen.

IX Savignys Einstellung zur Philosophie

In der Literatur herrscht Einigkeit darüber, daß Savigny sich nur oberflächlich mit der Philosophie befaßt habe. Man sah darin einen Ausdruck der Selbstbeschränkung (3). Savigny selbst hat die Begründung dafür bereits in seiner Marburger Methodenlehre angedeutet. Auch in Zeiten, wo keine Philosophie studiert werde, könne doch die Jurisprudenz in einem sehr blühenden

---

(1) Zwiedineck S. 78; Hasner S. 11; Knies, Das Geld S. 160, 275; Seidler, Schwankungen des Geldwertes S. 693, 694; Wagner S. 125, 126; Weber, Banknote S. 70

(2) Wagner S. 126

(3) vergl. Bethmann - Hollweg S. 67

Zustand sein (1).
Ein zusätzliches Indiz für diese Beschränkung ergebe sich aus dem Studienplan seiner Studentenjahre (2) und auch aus seiner Äußerung über die Einschätzung philosophischen Gedankengutes in Bezug auf die Jurisprudenz des 18. Jahrhunderts (3). Weiter wird auf seine Schrift " Vom Beruf unsrer Zeit ..." verwiesen, worin er sich von der verfehlten Methode des Naturrechts lossagte und in diesem Zusammenhang der Schaffung eines einheitlichen Gesetzeswerkes entschieden entgegentrat (4).

Dennoch steht fest, daß die Historische Schule und damit Savignys Einstellung zum Recht von bestimmten philosophischen Erkenntnissen ausging. Beim Studium seiner Werke, vor allem aber seines " Systems ", wird seine Auffassung von der Philosophie in Bezug auf das Recht und der sittlichen Bestimmung des Rechtssubjekts erkennbar (5).
Für die vorliegende Abhandlung ist Savignys Einstellung zur Philosophie nur bezüglich zweier Problemkreise von Bedeutung: Hat Savigny den Begriff Volksgeist dem Ideengut der Philosophen der damaligen Zeit entnommen, und inwieweit beruht sein System subjektiver Rechte auf Philosophischen Grundsätzen ?

Für den Begriff Volksgeist ist bestritten, inwieweit eine geistige Verwandtschaft zwischen Savigny und den ihm bekannten Philosophen bestand. Eine derartige Übereinstimmung kann, wenn überhaupt, nur zu Hegel oder zu Schelling in Betracht kommen.
Während Zwilgmeyer (6) jeglichen Einfluß Hegels auf Savigny leugnete, stellte Langsberg zumindest zu einzelnen Punkten eine Übereinstimmung zwischen beiden fest: Hegel wie Savigny

(1) Marburger Methodenlehre von 1802, 1803 S. 48, zitiert bei Hollerbach S. 300

(2) Kantorowicz S. 48; Enneccerus S. 50

(3) Bethmann - Hollweg S. 66; Savigny, Vom Berus S. 48, vergl. aber die Vorrede zur 2. Auflage S. 8

(4) Bethmann - Hollweg S. 66

(5) vergl. Savigny, System S. 52 ff

(6) Zwilgmeyer S. 54

lehnten das Naturrecht als Ausdruck " lebensleerer Reflektionsphilosophie, als Herrschaft des Verstandes und als Knechtschaft des Lebendigen " (1) ab. Sie bejahten beide das wirkliche, das vernünftig bestimmte Recht, dessen Ziel es sei, das gegenwärtige Leben zu erfassen. Während Savigny an dieser Stelle halt machte und die Entstehung des Rechts dem Volksbewußtsein zuschrieb, war diese Stufe für Hegel nur ein Durchgangsstadium zum Staate, dem obersten positiven Prinzip und damit zum Gesetzesrecht (2). So stand am Ende nicht nur eine persönliche, sondern auch eine geistige Gegnerschaft beider (3).

Unbeschadet dieser prinzipiellen Unterschiede bestehen in der Tat Gemeinsamkeiten zwischen ihnen: so Hegels Auffassung vom Recht als " Dasein der Freiheit im Äußerlichen ", wobei er zum " Äußerlichen " das Sachenrecht wie auch die Rechte an anderen Personen (Obligationenrecht) zählte (4). Ebenso findet sich der Gedanke vom alles erzeugenden Volksgeist bei Hegel wieder (5).
Auf dem Gebiete des Geldes und Geldwertes wurde der Nachweis gemeinsamen Gedankengutes von Savigny - wenn auch unter kritischer Würdigung - selbst erbracht (6).

Auch der Einfluß Schellings auf Savigny zur Bedeutung des Volksgeistes ist umstritten. Aus den Biographien beider ergibt sich, daß Savigny während seiner sächsischen Studienreise in den Jahren 1799 und 1800 in Jena Schellings Vorlesungen besuchte (7) und ihn auch während seines Landshuter Aufenthaltes in den Jahren 1808 bis 1810 wiedersah. Hinzu kommt, daß

---

(1) Hollerbach S. 170

(2) Hegel, System der Philosophie 3. Teil: Philosophie des Geistes §§ 492 ff; vergl. auch Stintzing § 47 ff; Hollerbach S.210

(3) vergl. Landsberg S. 345 ff

(4) vergl. Hegel § 496

(5) vergl. Brie, Der Volksgeist bei Hegel

(6) Savigny, System S. 376 Fußn. k: " Hegel bestimmt die Begriffe von Werth und Geld im Ganzen richtig ..."

(7) Stoll S. 117

Savigny Schellings " System " wie auch seine " Vorlesungen über die Methode des akademischen Studiums " gelesen hat. Eine Beeinflussung Savignys, die auf Grund obiger Angaben möglich erscheint, ist nun an Hand ihrer Ansichten über Recht, Gesetz und Volksgeist zu untersuchen.

Savigny wie Schelling sprachen sich in ihren Methodenkollegs gegen das Naturrecht aus, jedoch sind bereits hierbei ihre Ansatzpunkte verschieden. Während Savigny der juristischen Seite des Naturrechts den Vorwurf machte, romanische Rechtswahrheiten als eigene Erkenntnisse auszugeben, wandte sich Schelling gegen den Formalismus des Naturrechts, das seine Begriffe von irgendwo hernehme (1).

Deutlicher werden die Unterschiede zwischen Schelling und Savigny bei der Frage nach dem Ursprung des Rechts. Für Schelling war das Recht eine äußere Ordnung, die nicht von der Gemeinsamkeit der Überzeugungen einer kulturellen Gemeinschaft getragen werde, sondern von den Gesetzen (2). In diesem Zusammenhang ist auch Schellings Einstellung zum Staate bedeutsam. Für ihn war der Staat Selbstzweck, Organismus, in keiner Beziehung zum Volke. Für Savigny hingegen war der Staat organische Erscheinung des Volkes. Staat war die leibliche Gestalt der geistigen Volksgemeinschaft (3). Folgerichtig trat Schelling in den Jahren 1809 bis 1813 für ein Gesetzbuch im Bereich des Privatrechts ein (4), während Savigny in seiner berühmten Schrift " Vom Beruf unsrer Zeit ... " sich gegen ein solches Gesetz aussprach.

Gegensätze zeigten sich letztlich auch bei der Beurteilung des Volkes und Volksgeistes. Schelling war der Begriff Volk und Volksgeist, wie Savigny ihn verwandte, unbekannt (5). Daher konnte er auch die Entwicklung des Rechts nicht der Kraft und der Tätigkeit des Volkes (6) zuschreiben, sondern

---

(1) Hollerbach S. 308
(2) vergl. Hollerbach S. 315
(3) Savigny, System S. 21 f
(4) Hollerbach S. 309 f, 316
(5) Hollerbach S. 317
(6) Savigny, Vermischte Schriften I, 140 ff

dem Staat als ein vom Volke unabhängiger Organismus.
Eine unmittelbare und entscheidende Beeinflussung Savignys durch Schelling auf dem Gebiete des Privatrechts ist daher, entgegen der Ansicht Puchtas (1) und Manigks (2) mit Landsberg (3), Zwilgmeyer (4) und Hollerbach (5) auszuschließen.

Bleibt noch als letztes die Frage übrig, ob und wenn ja, welches philosophische Ideengut Savigny bei der Abfassung des Systems beeinflußt hat. Auszuschalten sind bei dieser Betrachtung von vornherein die zur Epoche der Romantik zählenden Fichte und Schlegel (6). Eine Stellungnahme zur Rechtssystematisierung fehlt bei ihnen.
Hingegen ist auf Herder einzugehen. Ihm brachte Savigny eine hohe Verehrung entgegen, und er setzte sich auch mit seinen Schriften auseinander (7). So verwundert es nicht, daß man den Leitgedanken Savignys, das Volksbewußtsein, die Volksseele als Erzeuger des Rechts, als schöpferische Kraft wie auch die Liebe für das geschichtlich Gewordene bei Herder vorfindet. Individuen bilden seiner Meinung nach eine einheitliche Lebensgemeinschaft; sie sind Produzenten des geistigen Lebens (8).

Bei Herder wie bei Savigny lag der Ursprung des Rechts in den organischen Kräften des Volkes. Sie bildeten die Grundlage der subjektiven Rechte und damit einen nicht wegzudenkenden Teil des " Systems " (9).

An Bedeutung aber werden die bisher genannten großen Denker

---

(1) Das Gewohnheitsrecht 1. Teil S. 59 Fußn. 3
(2) Savigny und der Modernismus im Recht S. 68 f, 71
(3) S. 213 f, 216
(4) vergl. Stoll, Der junge Savigny S. 368, 369; Zwilgmeyer S. 550
(5) S. 320
(6) vergl. Stoll, Der junge Savigny S. 368 f
(7) vergl. Zwilgmeyer S. 47 f; Hollerbach S. 320
(8) Wolf S. 367 ff
(9) vergl. Zwilgmeyer S. 47 ff

des 17. 18. und 19. Jahrhunderts überragt von dem Philosophen der damaligen Zeit: Kant. Mit ihm hat sich Savigny nicht nur eingehend beschäftigt, mit ihm finden sich auch die weitgehensten Übereinstimmungen (1).
Ausgangspunkt waren für Savigny Kants "Untersuchungen über die Grundsätze der natürlichen Theologie und der Moral ... " (2), in denen er die Behauptung aufstellte, daß eine jede Wissenschaft allein der Erfahrung entspringen könne, der Erfahrung, die die Geschichte lehrt. Dieser Gedankengang, mit der Rechtswissenschaft in Zusammenhang gebracht, spiegelt bereits eine der Grundideen Savignys wider.
Auch die weiteren Prinzipien des " Systems ": die Erweiterung der persönliche Freiheit durch die Vermehrung subjektiver Rechte mit Hilfe des Vermögens, beruhen auf dem Gedankengut dieses großen Philosophen der Klassik (3). Kant sah im Menschen ein sittlich autonomes Geschöpf, dem die Rechtsordnung die größte Freiheit ermöglichte (4). Auf dieser sittlichen Autonomie des Einzelnen baute Savigny den Begriff des subjektiven Rechts als Mittel zur Verwirklichung der Sittlichkeit auf (5). Nach Savignys Auffassung diene das Recht zwar der Sittlichkeit, aber nicht, indem es ihre Gebote vollziehe, sondern indem es ihre in jedem Einzelnen innewohnende Kraft sichere (6).
Savignys Freiheitsbegriff ist ausgesprochen kantisch gefaßt, als " Freiheit der Erfüllung der wahren Bestimmung des Menschen, nicht als Freiheit vom Kausalgesetz oder von einer Norm " (7).

---

(1) vergl. Hollerbach S. 302

(2) Landsberg S. 35

(3) " Durch den Vertrag also erwerbe ich das Versprechen eines anderen (nicht das Versprochene) und doch kommt etwas zu meiner äußeren Habe; ich bin vermögender (locupletior) geworden durch die Erwerbung einer aktiven Obligation auf die Freiheit und das Vermögen des anderen. Kant, Rechtslehre I. Teil, 2. Hauptstück, 2. Abschnitt § 20

(4) Wieacker, Privatrechtsgeschichte S. 332

(5) Wieacker, Privatrechtsgeschichte S. 353 ff

(6) Savigny, System S. 53 ff

(7) vergl. Stoll, Der junge Savigny S. 369 f

Die Gleichheit des Gedankengutes beider Autoren ließe sich an weiteren Beispielen aufzeigen, soll hier aber auf das spezielle Gebiet des Geldes als Vermögensmesser beschränkt werden. Wie Savigny so betonte auch Kant die Funktion des Geldes als Wertmittler (1), als Repräsentant des Vermögens. Auch er sah beim Vertrage das entscheidende Kriterium in der Tatsache, daß der Gläubiger durch den Abschluß vermögender (locupletior) werde (2).
So beweist gerade Savignys letztes großes Werk, daß seine Kritiker einem zweifachen Irrtum unterliegen:
Einmal widerlegt Savignys Übereinstimmung mit Kants Grundanschauung vom subjektiven Recht und individueller Freiheit die Behauptung, sein " System " sei a-philosophisch. Zum anderen zeigt die Bewertung der subjektiven Rechte mit Hilfe des Vermögens und die Berechnung des Vermögens durch das Geld, daß Savignys " System " nicht historisch ausgerichtet ist. Die Systematisierung der subjektiven Rechte, die Hervorhebung ihres vermögensrechtlichen Gehalts und die Bewertung durch das Geld zeigen, daß Savigny sein " System " nach modernen wirtschaftlichen Gesichtspunkten ausrichtete und nicht nach historischen Erkenntnissen.
Die Auswirkungen seiner Auffassung von der Entstehung des Rechts auf das, was er unter Freiheit und Sittlichkeit verstand, dargestellt im folgenden Kapitel, werden die Richtigkeit dieser Behauptung bestätigen.

X Konsequenzen aus der Einordnung des Geldes in das System subjektiver Rechte

1) Geld als Mittel zur Freiheit

Die Auflösung subjektiver Rechte an Hand ihres vermögensrechtlichen Inhalts und ihre wertmäßige Repräsentation durch das Geld machen deutlich, daß der Inhaber von Zahlungsmitteln mit Hilfe des Geldes nicht nur seine Bedürfnisse befriedigen

---

(1) Kant, Rechtslehre I. Teil, 2. Hauptstück, 3. Abschnitt, § 31 I

(2) Kant, Rechtslehre I. Teil, 2. Hauptstück, 2. Abschnitt, § 20

und seine Machtsphäre erweitern kann, sondern durch die obligatorische Verpflichtung anderer und durch den Erwerb von Wertgütern auch seine Freiheit vergrößern kann. Das Geld setzte durch sein Verbreitung eine Entwicklung in Gang, deren Bedeutung aus der Sicht des täglich mit Geld Umgehenden nicht hoch genug eingeschätzt werden kann.

Durch die Ablösung der Naturalwirtschaft, insbesondere der unmittelbaren persönlichen Haftung, mit Hilfe des Geldes, erlangte der Mensch seine individuelle Freiheit, seine Unabhängigkeit von einzelnen Mitmenschen wie von Sachgütern.
Mit der Ausbildung des Geldverkehrs läuft daher die Entwicklung der Freiheit parallel, so daß am Ende dieses Prozesses die volle Anerkennung des Geldes und die persönliche Freiheit des Einzelnen steht (1). Um diese Freiheit zu erlangen, bedarf der Mensch also des Geldes. Der Besitz dieser Materie ermöglicht es ihm, seinen Willen ungehindert zu verwirklichen, indem er die eigene Freiheit auf Kosten der Freiheit anderer erweitert (2).
Das führt im Privatrecht zu der Konsequenz, daß der Erwerb einer Forderung durch die Begründung einer Obligation den Gläubiger vermögender und zugleich reicher macht, ebenso durch den Erwerb einer Sache, während umgekehrt dieser Rechtsvorgang die Freiheit des anderen vermindert (3).

Diese rechtsphilosophische Erkenntnis findet sich in Savignys " System " wie auch in seinem " Obligationenrecht " wieder. Sie zeigt erneut, wie enorm wichtig für ihn das Geld als Vermittler der Freiheit war.
Das Streben der Menschen nach persönlicher Freiheit, das zur Zeit Savignys in den Verfassungen der Kulturstaaten seinen Niederschlag fand, hat dieser mittels seiner entwickelten Geldlehre in sein Privatrechtssystem transformiert. Geld als

---

(1) vergl. Helfferich, Das Geld 2. Buch, 1. Abschnitt, 3. Kapitel § 2; Roscher § 117; Schmoller S. 98

(2) vergl. Simmel S. 331, 347

(3) vergl. Kant, Rechtslehre I. Teil, 2. Hauptstück, 2. Abschnitt § 20; Savigny, System S. 376

Mittel zur Freiheit wurde zur Leitidee bei der Entwicklung des subjektiven Rechts, der Bedeutung des Vermögens im System wie auch der Abstrahierung der vermögenswerten Rechte durch das Geld.
Nach Ansicht Kants wie Savignys (1) ermöglicht diese Freiheit dem Menschen die Loslösung von seinen Mitbürgern und von seiner sachlichen Imwelt. Sie verleiht ihm gleichzeitig die Selbständigkeit, tun und lassen zu können, was er will. Diese persönliche Frei-heit hat aber auch eine Kehrseite: An die Stelle der Unabhängigkeit von einer einzelnen Person tritt infolge der Wertbestimmung des Geldes die Bindung an den Staat, der über den Wert des Vermögens, das in Geld besteht, entscheidet. Unter Aufgabe der damit verbundenen wirtschaftlichen Autonomie entsteht durch die Vielzahl von Rechtsbeziehungen zu anderen eine neue Art von Abhängigkeit. Der Mensch in der modernen Gesellschaft des 20. Jahrhunderts ist unabhängiger von dem Einzelnen aber abhängiger von der Gesamtheit seiner Mitmenschen durch das Geld geworden (2).
Diese Seite des Geldes hat Savigny in seiner Rechtslehre nicht berücksichtigt. Der Grund dafür liegt darin, daß er bei der Bestimmung der subjektiven Rechte und der Aufstellung seines Rechtssystems von der Freiheit gegenüber dem Einzelnen ausging.

2) Recht und Sittlichkeit

Die Folge dieser durch Geld gewonnenen Freiheit besteht darin, daß vom Recht keine Rücksicht auf den anderen gefordert wird, sofern die Grenzen des objektiven Rechts eingehalten werden. Persönliche Werte gehen verloren, das Gebot der Sittlichkeit wird eliminiert. Geld macht daher nicht nur frei, sondern bringt auch die Gefahr der Rücksichtslosigkeit des " Vermögenden " (3), die Gleichgültigkeit gegenüber anderen mit sich.

Savigny zog diese Konsequenz aus der Anerkennung der persön-

(1) Stoll, Der junge Savigny S. 369 ff
(2) Ritter S. 31
(3) Schmoller S. 98 f

lichen Freiheit. Er verdrängte das Gebot der Sittlichkeit aus dem Bereich des Rechts, indem er immer wieder den Vermögenscharakter der subjektiven Rechte und die Vermögensmacht als Mittel der Verwirklichung und Erweiterung der Freiheit ohne Rücksicht auf die Sittlichkeit betonte (1). Das Recht diene zwar der Sittlichkeit (2), sei selbst aber frei davon. " Es bleibt also dennoch wahr, daß dem Vermögensrecht als einem privatrechtlichen Institut kein sittlicher Bestandteil zuzuschreiben ist " (3).
Dieses sittliche Moment, bei Savigny Motiv und Lebensprinzip wie seine Einstellung zum Christentum, vermochte er nicht aus dem Familienrecht zu eliminieren. Diese Schwierigkeit war mit ein Grund dafür, daß ihm die Einordnung dieses Rechtsgebietes in das " System " so schwer fiel.
Indem Savigny sein System subjektiver Rechte auf die Begriffe Freiheit, Vermögen, Geld aufbaute, löste er es nicht nur von der Sittlichkeit, sondern auch von der Moral, Religion, Politik und Ökonomie. Mit dieser wertfreien Beurteilung setzte er sich in Widerspruch zu Hufeland, der den Begriff der Sittlichkeit mit in das Recht einbezog (4).

3) Savigny und der Wirtschaftsliberalismus des 18. und 19. Jahrhunderts

Die einzigartige Bedeutung des Geldes für das Recht und damit für die Macht und Freiheit des Einzelnen stimmte nicht nur mit der Lehrmeinung einzelner Wirtschaftswissenschaftler überein. Sie entsprach zugleich dem Ideengut des Wirtschaftsliberalismus, wie er sich in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts über Europa ausbreitete.
Tragendes Motiv dieser Lehre war die Forderung nach freier Bewegung der sich selbst überlassenen Individuen, Freiheit für die Durchsetzung ihrer Ideen auf dem Gebiete des Rechts und

(1) Savigny, System S. 332; vergl. Stahl Bd. II S. 128 f
(2) vergl. Manigk, Savigny und der Modernismus S. 114 f; Rudorff S. 35, 42 f
(3) Savigny, System S. 371
(4) Hufeland, Institutionen § 31

der Wirtschaft.
Ausgegangen von Adam Smith (1) hatte sich dieses System des Individualismus über Ricardo (2), Say (3), Rau (4) und Hoffmann (5) über ganz Europa verbreitet und ging unter der Bezeichnung " Klassische Schule der Nationalökonomie " in die Geschichte ein (6).

So verkörperte Savignys Auffassung vom Gelde die volkswirtschaftlichen Anschauungen der Schriftsteller der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts, die Geld und Staat voneinander trennten und im Zwangskurs ein Symptom der Entartung des Geldes sahen, während die Volkswirtschaftler der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts in dem Zwangskurs ein Attribut vollkommenen Geldes erblickten (7).

XI Historische Bedeutung der Geldlehre Savignys
Eine abschließende Würdigung Savignys im Rahmen dieser Abhandlung muß sich von der Thematik her auf seine Geldlehre im Zusammenhang mit seinem Rechtssystem beschränken. Diese Geldlehre weist trotz ihrer Undurchführbarkeit moderne Züge auf, da sie die wirtschaftliche Seite dieses Gutes in bis dahin unbekanntem Maße berücksichtigte und nicht mit zwingender Konsequenz beim Kurswert enden mußte, wie jüngere Autoren bewiesen.
Savignys Auffassung vom Geld als Repräsentant des Vermögens läßt sich in Zeiten wirtschaftlicher Stabilität und damit bei Vollwertigkeit des Geld - Nennbetrages auch mit der Nennwerttheorie vereinbaren, zumal sein Argument, die Bestimmung des Geldes gehe vom Menschen aus, bei allumfassender Staatsmacht

---

(1) Eine Untersuchung über das Wesen und die Ursachen des Reichtums der Nationen
(2) Principles of political economy
(3) Darstellung der Nationalökonomie oder der Staatswirtschaft
(4) Lehrbuch der politischen Ökonomie
(5) Die Lehre vom Gelde; Die Zeichen der Zeit im deutschen Münzwesen
(6) Phillipovich S. 57 f
(7) vergl. Menger S. 603

mit dieser übereinstimmen kann. Ist Savignys Kurswerttheorie auch zeit- bzw. umstandsbedingt, seine Auffassung vom Wesen des Geldes ist unbegrenzt gültig.
Zum Beweise sei auf die Geldlehre Phillipovichs verwiesen, der einerseits im Gelde den Repräsentanten des Vermögens sah (1), andererseits den Wert des Geldes nach seinem Nennbetrag bestimmte (2). Ein weiteres Beispiel jüngster Zeit zeigt die Auffassung von Simitis über Geld und Geldwert (3).

Savignys moderne Einstellung zum Gelde, bedeutsam nicht zuletzt in der Abstrahierung vermögenswerter Rechte, befreite ihn von dem Vorwurf, als Jurist lediglich in historischer Hinsicht gewirkt zu haben (4), wie auch von dem Urteil, sein " System " und das dazugehörige " Obligationenrecht " seien infolge des hohen Alters des Autors bei der Abfassung weniger bedeutsam (5).

Ferdinand Lasalle hat bereits im Jahe 1861 Savignys Lehre vom subjektiven Recht, Vermögen und Geld wie folgt gewürdigt:
" So gilt in Deutschland bekanntlich Savigny, der Chef der Hostorischen Schule, als ein Hauptrepräsentant der reaktionären Partei, während seine Prinzipien über erworbene Rechte doch wahrhaft revolutionär und umwälzend zu nennen wären neben der lächerlich widerspruchsvollen Stellung, welche von den Veteranen des Liberalismus in der Rechtswissenschaft hier eingenommen wird " (6).

Mit diesem Urteil über Savigny soll die Betrachtung und Würdigung seiner Lehre abgeschlossen werden. Es gilt nunmehr festzustellen, welchen Widerhall Savigny in der ihm nachfolgenden Zeit mit seiner Auffassung über Geld und Geldwert gefunden hat.
Dabei stehen Wirtschaftler wie Juristen vor der Frage, auf

(1) Phillipovich S. 272
(2) Phillipovich S. 271
(3) Simitis S. 428 f, 443 f
(4) Kantorowicz S. 49 f
(5) vergl. Jhering, Savigny S. 376; a. A. Wolf S. 394; Nußbaum S. XIII; Rudorff S. 68
(6) Lasalle, Das System der erworbenen Rechte S. VII

die Savigny in seiner Rechtslehre und auch in seinem Rechtssystem immer wieder hingewiesen hat: Hat der Staat die Macht, den Geldwert zu bestimmen ? Bejaht man diese Frage, so bedeutet das die Anerkennung des Nennwertes, wird sie verneint, bleibt als Konsequenz der Metall- oder Kurswert.

==========

5. Kapitel : Kritiker und Nachfolger Savignys

I Globale Kritik

Zu den einzelnen Argumenten, die gegen Savignys Geldwertbestimmung sprechen (1) und die in der nachfolgenden Zeit in der Literatur immer wieder auftauchen, tritt eine pauschal negative Einschätzung der Kurswerttheorie, bedingt durch den spezifisch ausgerichteten Geldbegriff, der dieser Geldlehre zugrundeliegt (2).

Eines dieser Argumente besteht in dem Hinweis darauf, daß Savigny bei der Entwicklung seiner Geldlehre von dem Mißbrauch, den Ausnahmeerscheinungen des Geldes ausgehe und nicht von einem gesunden Geldwesen (3). Die Nachteile des Papiergeldes, die wirtschaftlichen Ungerechtigkeiten bei der Nennwerttheorie, seien zwar bedauernswerte Begleitumstände, bei der noch nicht voll anerkannten, grundsätzlich aber einzig richtigen Theorie vom Nennwert des Geldes unvermeidbar.

Ein weiteres Minus in seiner Geldlehre stelle der falsche Bezugspunkt des Geldes dar: Eine Geldschuld habe Geldstücke zum Inhalt und nicht eine bestimmte Edelmetallmenge (4). Gold oder Silber als Grundlage der Wertermittlung seien daher eine

---

(1) S. 87 ff

(2) Hartmann, Über den rechtlichen Begriff S. 73; Internationale Geldschulden S. 18, vergl. aber S. 39

(3) Souchay S. 347, 348

(4) Helfferich, Das Geld S. 361, 356

petitio principii, da in keiner Weise ersichtlich sei, " warum das Maß für eine auf Geldstücke lautende Schuld ein nicht in obligatione befindliches Quantum rohen Edelmetalls sein soll " (1). Dies sei auch historisch falsch, da nachweislich die Münze im Verhältnis zum Edelmetall schon inihren Anfängen eine selbständige Größe dargestellt habe (2).

Zudem habe die alleinige Berücksichtigung der öffentlichen Meinung im Gegensatz zur staatlichen Autorität eine einseitige Bewertung des Geldes zur Folge, die sich mit den praktischen Bedürfnissen, die eine publica ac perpetua aestmatio verlange (Digesten 18, 1, 1), nicht vereinbaren lasse (3). Savigny verkenne die Bedeutung eines Währungssystems, eines staatlich geordneten einheitlichen Geldwesens, das Vorbedingung für ein gesundes Wirtschaftsleben sei (4).

Hauptargument aber ist und bleibt der Hinweis auf die Undurchführbarkeit der Kurswerttheorie in der Praxis. Da jede Forderung bei Anerkennung des Kurswertes einzeln zu ermitteln sei, müsse der Staat eine einheitliche Umrechnungsformel aufstellen, die, soll sie verwendbar sein, auf den Zeitpunkt der Entstehung wie auf den der Fälligkeit der Forderung keine Rücksicht nehmen könne. Damit aber sei die Kurswerttheorie im Kern bereits wieder aufgegeben.

Trotz all der Schwächen und Unzulänglichkeiten der Geldlehre Savignys ging die Mehrzahl der Autoren, die sich mit Geld und Geldwert auseinandersetzten, bei ihrer Lösung vom Begriff und den Funktionen des Geldes, wie Savigny sie im " Obligationenrecht " niederlegte, aus. Sie sahen in seiner Lehre eine gute Basis für die Entwicklung der Geldwerttheorien wie auch für die Befürwortung des Nennwertes (5).

---

(1) Helfferich, Das Geld S. 361
(2) Helfferich, Das Geld S. 361
(3) Dernburg, Pandekten Bd. II S. 75 f
(4) Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts S. 1121 Fußn. 14
(5) Helfferich, Das Geld S. 356

II Die Metallwerttheoretiker

Die Metallwerttheorie hat nach Erscheinen des " Obligationenrechts " nur noch wenige Anhänger gefunden. Zu offen waren ihre Nachteile durch Savigny dargelegt worden. Sie, die sich im ausgehenden Mittelalter gegen die Nennwerttheorie für Jahrhunderte durchzusetzen vermochte, wurde mehr und mehr zur historischen Reminiszenz.

Zu den wenigen, die weiter von der Richtigkeit dieser Lehrmeinung überzeugt waren, gehörte Puchta. Als Schüler und Nachfolger Savignys in Berlin hielt er an der Auffassung der Substanzwertigkeit des Geldes, meßbar nach Schrot und Korn, bis zu seinem Tode im Jahre 1846 fest (1). Sein Pandektenrecht war jedoch aus einem anderen Grunde interessanter. Es spiegelte die in der Literatur vorherrschende Unsicherheit über den Geldwert in anschaulicher Weise wider. Der erste Bearbeiter des Werkes, Rudorff, schloß sich Savigny und dessen Kurswerttheorie an, während der zweite Bearbeiter, Schirmer, die Nennwerttheorie vertrat. Dadurch gewann dieses Pandektenlehrbuch keinesfalls an Übersichtlichkeit, zumal in den letzten Auflagen alle drei Theorien-zum Teil im Text, zum Teil in den Fußnoten - aufgeführt wurden (2).

Von den Juristen ist neben den schon genannten nur noch Wächter zu erwähnen, der den Metallwert für den entscheidenden hielt und im Nennwert lediglich die Angabe der vorgeschriebenen Metallsubstanz sah (3). Unter dem Druck der wachsenden Staatsmacht mußte er indessen die Einschränkung machen, daß bei vorgeschriebenem Zwangskurs für die Beteiligten der Nennwert ausschlaggebend sei.

Unter den Nationalökonomen fand die Metallwerttheorie lediglich in Mises einen Anhänger (4). Ausgehend von den Unzuläng-

(1) Puchta, Pandekten § 38; Vorlesungen S. 92 f

(2) vergl. § 38 der 12. Auflage des Pandektenrechts aus dem Jahre 1877

(3) Wächter, Pandekten Bd. II S. 284, 285

(4) Mises, Theorie des Geldes S. 39 f; Zur Klassifikation der Geldtheorie S. 203 f

lichkeiten der Nennwerttheorie in der Vergangenheit sah er einzig in der im Gelde enthaltenen Substanz den Garant dafür, daß dieses Gut seine vielgestaltigen Funktionen erfüllen könne. Diese Argumentation war zu diesem Zeitpunkt im Hinblick auf die im Jahre 1924 bereits erlassenen Währungsgesetze überraschend.

III Kurswerttheoretiker

Ungleich größer ist die Zahl derjenigen, die Savigny dank seiner Analyse des Geldes im " Obligationenrecht " für den Kurswert gewinnen konnte. Die Rechtfertigung der Theorie in diesen Lehrbüchern erschöpfte sich jedoch darin, auf Savignys Argumentation zu verweisen oder sie kommentarlos zu wiederholen. Zusätzliche Kriterien, die diese Geldlehre stützen könnten, fanden sich nicht.

In zeitlicher Reihenfolge ist als erster Oppenheim (1) zu nennen, der, ohne auf das " Obligationenrecht " einzugehen, zu einer Geldwertbestimmung kam, die abhängig war von einem außenstehenden Gut, zu dem es bei der Wertermittlung in Beziehung gesetzt wurde. Welches Gut das war, blieb ungeklärt.

Im Jahe 1860,5 Jahre nach Oppenheims " Natur des Geldes ", erschien das Pandektenlehrbuch Pagenstechers. Er übernahm in diesem Werk die Geldlehre Savignys sowohl hinsichtlich des Begriffs als auch hinsichtlich der Geldwerttheorie. Obwohl seine Außführungen selbst im Wortlaut Übereinstimmungen mit Savignys Äußerungen zeigten, fehlt jeglicher Hinweis auf diesen (2).

Ein Jahr später schloß sich Keller, der ebenfalls ein Schüler Savignys war (3), in seinen " Vorlesungen über Pandekten " der Kurswerttheorie an (4). Er zählte die verschiedenen Möglichkeiten der Geldwertbestimmung auf, ging auf das Verhältnis Staat - Geld - Öffentlichkeit ein und hob den Kurswert als den

(1) Oppenheim S. 180 ff
(2) Pagenstecher, Pandekten Praktikum S. 31 f
(3) Landsberg S. 468, 469
(4) Keller, S. 90, 92

wirklichen Wert des Geldes hervor. " Weicht der Metallwert vom Nennwert ab, so bildet der Verkehr den Kurswert, gegen welchen der Nennwert, wenn auch durch die ganze Macht des Staates unterstützt, nicht aufkommen kann " (1).
Ihm folgte im Jahre 1874 Arndts (2) mit seinem Pandektenlehrbuch. Er entwickelte die gleiche Argumentation, der Wert der Münzen bilde sich im täglichen Verkehr dank der öffentlichen Meinung, die sich an der jeweils dafür erhältlichen Metallmenge bei der Wertbestimmung orientiere.
Gleich ihm stimmte auch Neurath mit Savigny darin überein, daß der Wert des Geldes sich danach berechne, " ... welches Quantum edlen Metalls ... für eine Mark, einen Gulden ... zu kaufen war " (3). Einen Hinweis auf Savigny wird man auch in diesem wirtschaftswissenschaftlichen Werk vergeblich suchen.

Zu den Anhängern der Kurswerttheorie zählten weiter Holzschuher (4) und Koch (5), letzterer jedoch mit der Einschränkung, daß Berechnungsgrundlage nicht wie für Savigny ein bestimmtes Gut, sondern der Handelswert, d. h. ein bestimmtes Warensortiment sei. Koch verwechselte dabei den Kurswert mit dem Tauschwert. In der Argumentation beider Autoren besteht freilich kein Unterschied gegenüber Savigny.
Zum Schluß dieser Gruppe ist Wagner zu nennen. Seine " Sozialökonomische Theorie des Geldes und Geldwesens " ist zugleich das letzte rein metallistische Geldwerk, das den Abschluß einer Jahrtausende währenden metallistisch bestimmten Geldepoche bildete (6). In seinem umfangreichen Lehrbuch lebte noch einmal das Gedankengut Savignys, Geld als Repräsentant von Vermögensmacht (7), Untrennbarkeit der " wirtschaftlichen " und

(1) Keller S. 92
(2) Lehrbuch der Pandekten S. 334
(3) Neurath S. 491
(4) Theorie und Casuistik S. 50
(5) Handbuch S. 117; Das Recht der Forderungen S. 48 ff
(6) Bendixen, Geld und Kapital S. 7
(7) Wagner S. 725

" juristischen " Geldfunktionen (1), Geld als abstrahierte Kaufkraft (2), auf. Er war unter den Anhängern der Kurswerttheorie der Einzige, der die Lösung Savignys vorbehaltlos anerkannte (3). Noch im Jahre 1907 sah er im " Obligationenrecht " das deutsche Hauptwerk der Geldliteratur (4). Mehr als 50 Jahre nach Erscheinen der Geldlehre Savignys erfuhr dessen Schaffen auf diesem Gebiet vorerst einen würdigen Abschluß - durch einen Wirtschaftswissenschaftler.

IV Nennwerttheoretiker

Trotz seiner Popularität und seiner vielfach gelobten Berücksichtigung wirtschaftlicher Interessen vermochte Savigny den Siegeszug der Nennwerttheorie auf die Dauer nicht mehr aufzuhalten. Im Laufe der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts vollzogen Wirtschaftler wie Juristen mehr und mehr in der Theorie das nach, was sie in der Praxis beobachteten: die Würdigung des bestimmten Einflusses des Staates auf Geld und Geldwert.

Der erste, der sich nach Erscheinen des " Obligationenrechts " unter kritischer Würdigung dieses Werkes für den Nennwert entschied, war Souchay (5). Er rechtfertigte seine abweichende Meinung damit, daß Savigny sich weniger auf die positiven Rechtsquellen als auf die Erkenntnisse der Staatswirtschaft stütze und man ihm daher als Jurist in diesem Fall leichter widersprechen könne. Andererseits verkenne er, Souchay, nicht die oft unbilligen Folgen der nominalistischen Geldwertbestimmung (6).

Zwei Jahre später kam Beseler in seinem " System der deutschen Privatrechte "zu demselben Ergebnis. Er, der zum Lager der

(1) Wagner S. 726
(2) Wagner S. 727
(3) Wagner S. 727, 728
(4) Wagner S. 728
(5) S. 347, 348
(6) Souchay S. 340, 378

Germanisten gehörte und damit in seiner Grundeinstellung konträr zu Savigny war, entschied sich nach Abwägen des Für und Wider ebenfalls für den Nennwert (1), räumte den Vertragsparteien die Möglichkeit ein, die Gültigkeit des Metall- oder Kurswertes zu vereinbaren (2).

Von den Volkswirtschaftlern setzte sich als erster Ravit in seiner Geldlehre für die nominale Wertbestimmung ein. Seine Abhandlung war gleichsam symptomatisch für viele seiner Fachkollegen, da er unter voller Würdigung des Geldbegriffes Savignys dennoch zum Anhänger des Nennwertes wurde. Für ihn hatte Geld eine besondere Bedeutung in seiner Eigenschaft als Vertreter sämtlicher Waren, als Repräsentant aller Tauschwerte, als Übertragungsmittel des Vermögens in concreto (3). Diese Fähigkeit erlange es durch die allgemeine Wertschätzung, vor allem aber durch das Gesetz, das letztlich mit Hilfe des Zwangskurses den Wert des Geldes bestimme. Dieser Zwangskurs sei für das Geld begriffswesentlich (4).

Sintenis, der bereits in seiner 1. Auflage des " Civilrechts " aus dem Jahre 1847 die Nennwerttheorie vertrat, hielt diese Ansicht auch nach Erscheinen des " Obligationenrechts " aufrecht (5).

Die erste eingehende Auseinandersetzung mit der Geldlehre in Form einer Monographie erschien im Jahre 1868. Kein geringerer als Gustav Hartmann war es, der in einem " kritischen Anhang " (6) zum " Obligationenrecht " den späteren Sieg des Nennwertes mitbegründete. Seinem Ruf, ein sehr exakter und geistvoller Rechtsdenker zu sein, wurde er mit diesem Werk mehr als gerecht.
Der von ihm gewählte Ausgangspunkt entsprach dem bei Savigny:

---

(1) Beseler S. 310
(2) Beseler S. 311
(3) Ravit S. 3, 4
(4) Ravit S. 3, 10
(5) Sintenis, 3. Auflage S. 58 Fußn. 2
(6) Hartmann, Über den rechtlichen Begriff S. IV

der Begriff des Geldes wie die Berücksichtigung widerstreitender wirtschaftlicher Interessen (1). Aber bereits bei der Bewertung der einzelnen Geldfunktionen verteilte er die Schwerpunkte anders. Er hielt das Geld in seiner Funktion als Wertmesser und Wertrepräsentant für die Lösung juristischer Probleme bedeutungslos und stellte stattdessen auf die Tauschmittel- und Zahlungsmittelfunktion ab. Daraus bildete er zunächst einen allgemeinen Begriff des Geldes (2), aus dem er dann die für die Lösung des Geldschuldproblems unwichtigen Eigenschaften eliminierte und so unter Geld im streng juristischen Sinne die Materie verstand, die rechtlich als eventuell letztes zwangsweises Mittel der solutio von Obligationen anerkannt ist (3). Kern dieser Begriffsdefinition war folglich nicht der Wertmesser- oder Wertrepräsentationsdienst, sondern die Zahlungsmittelfunktion des Geldes. Überraschenderweise führte Hartmann aber später beide Geldbegriffe auf den einheitlichen Grundbegriff der Zahlungsmittel als die Sache, die abstrakte Vermögensmacht darstellt und vertritt, zurück. Damit näherte er sich wieder der Savignyschen Auffassung vom Gelde als Wertrepräsentant des gesamten Vermögens (4).
Der Lösung der Frage nach dem Inhalt der Geldschulden legte Hartmann den streng juristischen Begriff des Geldes als rechtlich anerkannten zwangsweisen Solutionsmittels zugrunde. Wenn dem Gelde aber durch das Recht zwingende Zahlkraft beigelegt und dieses Geld durch öffentlichen Stempel in das gegebene Münzsystem eingegliedert werde, so könne kein anderer Wert als der dem Geldstück aufgeprägte rechtlich als vorhanden angenommen werden. Gleichgültig, ob er den wirtschaftlichen Gegebenheiten entspreche oder nicht (5). Das aber bedeutete die Anerkennung des Nennwertes.

Im gleichen Jahr erschien das umfangreiche " Handbuch des

(1) vergl. Goldschmidt ZHR Bd. 13, 368
(2) Hartmann, Über den rechtlichen Begriff S. 72
(3) Hartmann, Über den rechtlichen Begriff S. 50
(4) Hartmann, Über den rechtlichen Begriff S. 66, 67
(5) Hartmann, Über den rechtlichen Begriff S. 75

Handelsrechts " von Goldschmidt, in dem jeder Paragraph zugleich eine Monographie darstellte (1). Der Abschnitt über das Geld umfaßte allein mehr als 150 Seiten. Bei der Suche nach der für die Lösung juristischer Probleme geeigneten Methode ging auch Goldschmidt von den einzelnen Funktionen des Geldes als Tauschgut, Wertmaß, Tauschmittel, Wertträger und Zahlungsmittel aus. Diese Eigenschaften waren aber für ihn keine dem Geld von Natur aus innewohnenden Wesensmerkmale, sondern Verwendungsbegriffe. Keine Sache sei an sich Geld, sondern werde durch die Erfüllung der verschiedenen Dienste zum Zahlungsmittel (2). Daher war für ihn die innerhalb eines oder mehrerer Staaten allgemein als Geld anerkannte und verwendete Sache für eben dieses Gebiet Geld im Rechtssinne (3). Mit einer derartigen Definition aber war für die Feststellung des juristischen Geldbegriffs nichts gewonnen, da sie die Begriffserklärung des Geldes bereits voraussetzte (4). Sie enthielt nichts darüber, auf welche Weise diese Anerkennung erfolgte und welche Rolle der Staat dabei spielte.

Zur Bejahung der Nennwerttheorie bedurfte Goldschmidt nur noch einer kleinen, aber entscheidenden Wortspielerei, indem aus " die innerhalb eines Staates allgemein anerkannte Sache" die " allgemeine staatliche Anerkennung " wurde. Für Goldschmidt bedeutete demnach die allgemeine Anerkennung zugleich die staatliche Anerkennung. Das aber war genau das Gegenteil von dem, was Savigny lehrte: Die allgemeine Anerkennung werde durch die öffentliche Meinung, das Volk, vorgenommen.
Staatlich anerkannt werde das Geld aber lediglich dann - so fuhr Goldschmidt fort - wenn es die Funktion des allgemeinen Wertmessers und des Zahlungsmittels erfülle. Dieses Geld sei dann vollkommenes Geld im Rechtssinne oder Währung.

(1) vergl. Landsberg S. 938 ff
(2) Goldschmidt, Handbuch S. 1068
(3) Goldschmidt, Handbuch S. 1069
(4) vergl. Helfferich, Das Geld S. 322

Dazu gehöre lediglich das Edelmetallgeld (1). Alle anderen " Geldsurrogate ", wie das Papiergeld, seien unvollkommenes Geld oder Geldzeichen, zusammengefaßt unter der Bezeichnung " Zahlungsmittel ".
Der Wert des vollkommenen Geldes beruhe auf dem Tauschwert des Stoffes. Folglich sei der Kurswert der wahre Wert des Geldes (2). Gehörte Goldschmidt daher nicht zu den Metallisten ? Was aber wäre ein Jurist damaliger Zeit ohne eine eigene Geldtheorie ! Und so liest man bei Goldschmidt weiter, daß zwar der Kurswert der einzig richtige Wert des Geldes sei; aber, da zum vollkommenen Gelde, mithin zu jeder Gold- und Silbermünze, begriffsnotwendig auch der Zwangskurs gehöre, gebe es vollgültiges Geld nur zum Nennwerte (3). Bei den Zahlungsmitteln sei das nicht vorausgesetzt.

Hartmann und Goldschmidt kamen daher trotz verschiedener Untersuchungsmethoden - Hartmann beschränkte sich darauf, Savignys Werk kritisch zu durchleuchten und zu ergänzen, Goldschmidt verfaßte ein vollständiges System der wirtschaftlichen und juristischen Geldtheorie - zum selben Ergebnis, nämlich zur Anerkennung eines wirtschaftlichen und juristischen, eines engeren und weiteren Geldbegriffs und zur Bejahung des Nennwertes für die bedeutsamen metallenen Zahlungsmittel (4).

Einen Annex zu diesen Werken bildeten die Ausführungen Gruchots (5), der an vielen Stellen seiner Abhandlung auf Goldschmidt bezugnahm und daher wie selbstverständlich zur Anerkennung des Nennwertes kam.

Weit ausführlicher behandelte Knies das Thema (6). Als Mitbegründer der Historischen Schule der National- und Sozial-

(1) Goldschmidt, Handbuch S. 1070
(2) Goldschmidt, Handbuch S. 1118
(3) Goldschmidt, Handbuch S. 1121 f
(4) vergl. Goldschmidt, ZHR 13, 367, 368
(5) Die Lehre von der Zahlung der Geldschuld S. 88 f
(6) Knies, Das Geld S. 342 ff; Tübinger staatsw. Zeitschrift 11, 420 ff

ökonomie nahm er Savignys Geldlehre zum Ausgangspunkt für seine Abhandlung über diesen schwierigen Stoff (1), kam aber zum entgegengesetzten Ergebnis, da er dem Staat die Macht einräumte, Währungsgeld mit Zwangskurs in Umlauf zu bringen (2). Die Konsequenz daraus war die uneingeschränkte Anerkennung des Nennwertes.

Wie Sintenis, so hielt auch Vangerow, Nachfolger Thibauts in Heidelberg, nach Erscheinen des " Obligationenrechts " seine Auffassung von der nominellen Wertbestimmung des Geldes aufrecht (3).

Zu den Nennwerttheoretikern, die sich ohne Einschränkung, aber auch ohne eingehende Auseinandersetzung zu dieser Geldtheorie bekannten, gehörten noch Becker (4), Landesberger (5), Phillipovich (6) und Dernburg (7).

Die zeitlich letzte und umfangreiche Darstellung des Geldes und Geldwertes in Bezug auf die Solution der Geldschulden stammt von Helfferich aus dem Jahre 1903. Mittlerweile waren die Währungsgesetze der Jahre 1870 bis 1875 in Kraft getreten und hatten sich durchgesetzt. So erscheint es konsequent, daß auch dieser Wirtschaftswissenschaftler die Nennwerttheorie bei der Geldwertbestimmung anerkannte.
Grundgedanke seiner Lehre waren wieder einmal Savignys Ausführungen im " Obligationenrecht " (8). Die praktische Undurchführbarkeit der Kurswerttheorie und die auf diesem Gebiet herrschende Staatsmacht überzeugten ihn jedoch davon, daß das

(1) Knies, Das Geld S. 405 ff
(2) Knies, Das Geld S. 416
(3) vergl. Vangerow, 7. Auflage S. 29 ff
(4) System des heutigen Pandektenrechts S. 315 ff; Über die Couponprozesse ... S. 265 ff, 361 ff
(5) Währungssystem S. 157, 164
(6) S. 271
(7) Pandekten Bd. II S. 78 f; Das Obligationenrecht S. 72 ff
(8) Helfferich, Das Geld S. 356

Geldproblem allein mit Hilfe des Nennwertes (1) zu lösen ist. Diese ausführliche Darstellung beendete den Streit um die Anerkennung der verschiedenen Geldtheorien. Bedeutung für die Entscheidung zugunsten einer der drei Lehrmeinungen kam ihr aber nicht mehr zu.

Die in historischer Reihenfolge noch erwähnenswerten Geldtheoretiker wie Windscheid (2), Wolff (3), Gierke (4), Tuhr (5), Schnitzler (6), Olivecrona (7) und Simitis (8) gingen bei ihren Ausführungen von der Richtigkeit nomineller Geldwertbestimmung aus. Sie setzten sich mehr mit dem Tauschwert des Geldes und seiner Kaufkraft auseinander, soweit die wirtschaftliche Seite der Zahlungsmittel für sie interessant war, mit der Frage nach dem Wesen der Geldschuld - ob Gattungsschuld oder nicht - und mit Fragen des Geldersatzes nach den §§ 249 ff BGB, soweit sie die juristische Seite dieses Gutes beschäftigte.

V Die Geldlehre Knapps

Bei dieser Aufzählung der Autoren der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts und der 1. Hälfte des 20. Jahrhunderts blieb einer bewußt unerwähnt: Georg Friedrich Knapp mit seiner " Staatlichen Theorie des Geldes " aus dem Jahre 1905.
Den Widerspruch wie auch die Zustimmung, die dieses Werk erfuhr, kann dem Umfang nach allenfalls mit dem Echo verglichen werden, das Savigny mit seinem " Obligationenrecht " hervorrief. Dies rechtfertigt zugleich, die Geldlehre dieses Autors aus der Reihe seiner Zeitgenossen hervorzuheben und in einem gesonderten Abschnitt darzustellen.

---

(1) Helfferich, Das Geld S. 357 ff
(2) S. 46 ff
(3) Das Geld S. 563 ff
(4) Deutsches Privatrecht Bd. III S. 68 f, 583
(5) S. 53 Fußn. 7
(6) Handbuch des Internationalen Handels-, Wechsel- und Scheckrechts S. 289, 290
(7) The problem of the monetary unit S. 10 f
(8) S. 443

Bei Lob und Tadel ging es weniger um die Lösung - die Wertbestimmung des Geldes nach seinem Nennwerte wurde kaum mehr in Frage gestellt - als um die einseitige Behandlung des Themas unter bewußter Ausklammerung sämtlicher wirtschaftlichen Aspekte des Geldes.
Schon der erste Satz des Werkes: " Das Geld ist ein Geschöpf der Rechtsordnung " machte die Einstellung des Autors zur Bedeutung der verschiedenen Gelddienste wie auch zur Macht des Staates in Bezug auf die Geldwertfeststellung deutlich. Die Hervorhebung der Zahlungsmittelfunktion (1) führte zu der Erkenntnis, daß dem Staate das Recht zustehe, die Substanz des Geldes bei dessen Herstellung zu bestimmen, die Werteinheiten festzulegen und zu definieren, was Geld ist und was nicht (2). Erste Konsequenz war für Knapp, daß der Geldstoff keinerlei Einfluß auf den Wert der verschiedenen Zahlungsmittel habe (3), ebensowenig wie die Kaufkraft gegenüber den edlen Metallen.
Gleichzeitig schaffte Knapp eine neue Sprachregelung, indem er den verschiedenen Arten des Geldes je nach ihrer Entstehung und Wertmessung besondere Bezeichnungen beilegte: pensatorische Zahlungsmittel für das Geld, dessen Wert früher mit der Waage ermittelt wurde, proklamatorische Zahlungsmittel für das Geld, deren Wert durch den Staat geboten wurde, morphische Zahlungsmittel, wenn sie gegenständlich wahrnehmbar waren und chartale Zahlungsmittel für gegenständliches Geld, dem von der Rechtsordnung autoritativ eine bestimmte Geltung in Werteinheiten beigelegt war.

Die Bewertung staatlicher Autorität, die Hervorhebung der Zahlungsmittelfunktion, die Vernachlässigung wirtschaftliche Aspekte machten Knapp zwangsläufig zu einem Nominalisten extremster Art, der alle Sorten von Zahlungsmitteln, seien es Münzen, Staatspapiergeld, Banknoten, sei es Buchgeld (4) gleich und

(1) Knapp S. 30, 31
(2) Knapp S. 19 f
(3) Knapp S. 15 f, 21 f
(4) Knapp S. 42 ff; Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV, 612 f

gleichwertig behandelte. Statt immer auf die Mängel der Nennwerttheorie hinzuweisen, so appelierte er an seine Leser, solle man auch an die gleichzeitig gegebenen Vorteile der Leichtigkeit der Berechnung und der Gleichbehandlung aller Geldarten denken. Einen weiten Raum in seinen Ausführungen nahm der internationale Geldkurs ein (1). Auf den Vorteil der Kurswerttheorie, daß der Geldwert nicht an staatliche Grenzen gebunden ist, mußte er als Nominalist verzichten. Einen Ausweg biete sich dadurch an, daß sich an den Banken und Börsen ein Valutakurs bilde, d. h. ein Umtauschverhältnis inländischer Münzen gegen ausländische, der Höhe nach bedingt durch die Handelsbeziehungen der Länder, sofern er nicht international festgelegt ist (2). Zum Beweis der Richtigkeit seiner Geldbewertung verwies er auf die Geschichte des Geldes in den europäischen Staaten (3).

Die in Knapps Werken vermißte " wirtschaftliche " Betrachtungsweise lieferte Bendixen 1908 nach. Als großer Verehrer Knapps erkannte er die Einseitigkeit der " Staatlichen Theorie " und erweiterte sie durch seine Arbeit in ökonomischer Hinsicht. Die Richtigkeit der Nennwerttheorie wurde mit keinem Worte angezweifelt (4).

Die Leitgedanken der " Staatlichen Theorie " können auf folgende Formel gebracht werden: Nominalität der Werteinheit, Chartalität der Münzen, proklamatorische Geltung sämtlicher Zahlungsmittel, internationale Geldwertbestimmung und, als Beweis dafür, die geschichtliche Entwicklung der Währungen verschiedener Länder (5).

Die bewußte Außerachtlassung der wirtschaftlichen Bedeutung des Geldes durch Knapp hat höchste Bewunderung wie schärfste Verur-

(1) Knapp S. 202 ff
(2) Knapp S. 352 ff
(3) Knapp S. 202 f
(4) Bendixen, Das Wesen des Geldes S. 9 ff; Geld und Kapital S. 29 ff; vergl. auch Menger, Staatliche Theorie S. 1, 237 f, 243
(5) vergl. Pigous, The Veil of Money S. 44 f

teilung hervorgerufen. Bendixen (1) lobte die Gleichsetzung von Papiergeld und Metallgeld wie auch die Tatsache, daß das Werk als die eigenständigste, geschlossenste und zugleich folgenreichste Leistung der deutschen Nationalökonomie in die Geschichte eingegangen sei (2). Es sei erstaunlich, daß ein Wirtschaftswissenschaftler ein derart juristisches Werk der Geldlehre verfaßt habe (3). Selbst Autoren wie Keynes erkannten Knapps Werk in ihrer Geldlehre vorbehaltlos an (4). Dieser " Markstein in der Geschichte der Geldliteratur " (5), dieses " Meisterstück schriftstellerischer Kunst und wissenschaftlicher Denkschärfe " (6) sei zu einer " Heiligen Schrift " (7) der Geldtheoretiker geworden. So sei Knapps Werk nicht nur kalendermäßig ein Abschluß des 19. Jahrhunderts, es bilde auch in geistiger Hinsicht ein würdiges Ende um die juristische Geldwertbestimmung (8).

Der Wirtschaftswissenschaftler vermag allerdings mit dieser juristischen Abhandlung wenig anzufangen. Die Nachteile der " Staatlichen Theorie " beständen darin, daß die mittelbar geldschöpfende Tätigkeit der Volkswirtschaft von Knapp bewußt außer acht gelassen werde (9). Zu allen großen Fragen der Geldpolitik habe er geschwiegen (10). Er unterlasse es, die Bedeutung der Zahlungsmittel im täglichen Handel zu erläutern (11). Währungspolitische Entscheidungen, wie sie

---

(1) Das Wesen des Geldes S. 15
(2) vergl. Singer S. 4
(3) Singer S. 234
(4) Singer S. 231
(5) Döring S. 1
(6) Weber, Grundriß der Sozialökonomik S. 105
(7) Palyi, Der Streit um die Staatliche Theorie S. 2301 vegl. auch Olivecrona, The problem S. 90, 91
(8) Singer S. 223
(9) Andae S. 57
(10) Mises, Theorie des Geldes S. 247
(11) Gerloff, Die Entstehung des Geldes S. 200

in den 30er Jahren notwendig wurden, seien diesem Werk nicht zu entnehmen (1).

War Savigny der extremste Vertreter derjenigen, die die Befugnis des Staates im Geldwesen auf den technischen Teil, die Ausprägung, beschränkten, so war Knapp der entschiedenste Anhänger der entgegengesetzten Richtung. Geldwert war für ihn einzigartiger Ausdruck staatlicher Allmacht mit uneingeschränkter innerstaatlicher Gültigkeit und unbeeinflußt vom Willen der Betroffenen. Die Nennwerttheorie, die Knapp so entschieden vertrat, blieb dank der Stabilität der wirtschaftlichen und politischen Lage bis zum Zusammenbruch nach dem 1. Weltkrieg für die Geldwertbestimmung uneingeschränkt gültig. Erst in der darauffolgenden Epoche, gekennzeichnet durch wirtschaftliche Zusammenbrüche und Inflation, wurde die Ohnmacht des Staates angesichts dieser Realitäten offensichtlich. Das Pendel der Geldwertbestimmung zwischen Staatsmacht und öffentlicher Meinung schlug wieder in die Richtung der Einschätzung Savignys.

VI Gründe für die erfolgreiche Nominalwertbestimmung

Bevor zu dieser Krisenzeit Stellung genommen wird, soll folgende Frage beantwortet werden: Wie kam es dazu, daß sich die Nennwerttheorie bis zu diesem Zeitpunkt uneingeschränkt durchgesetzt hatte und nach Beendigung der Inflationszeit wieder durchsetzte ? Die Gründe dafür liegen zum Teil auf Seiten des Staates, zum Teil auf Seiten der Bevölkerung. Dieser war daran gelegen, ein Geld in die Hand zu bekommen, dessen Wert mit einem Blick erfaßt werden konnte, der weder der Ermittlung durch die Waage, noch durch eine Umrechnungstabelle bedurfte (2). Das Erfordernis dieser Leichtigkeit war aber nur zu erreichen, wenn der Wert von autoritärer Stelle vorgeschrieben wurde. Hier kam dem Staat eine Aufgabe zu, der er sich nur zu gerne annahm, da sie seine Einflußsphäre erweiterte.

---

(1) Mises, Klassifikation S. 203, 204

(2) vergl. Kaulla, Beiträge zur Entstehungsgeschichte des Geldes S. 35

Diese bedeutsame Rolle wurde ihm nicht zuletzt deswegen übertragen, weil sein Einfluß als beteiligtes Wirtschaftssubjekt ständig zunahm, indem er kaufte, verkaufte und produzierte, Löhne zahlte und Steuern erhob (1).
Darüber hinaus hatte der Staat dank seiner unangefochtenen Stellung als alleiniger Münzherr die Macht, auf die Substanz und die Bewertung der Geldsorten Einfluß zu nehmen, die Wahl des Münzfußes zu treffen, die Größenordnungen zu bestimmen. Entscheidend aber war die ihm zuteil werdende Gesetzgebungsbefugnis, mit deren Hilfe er die Geltung der Nennwerttheorie und den Zwangskurs vorschreiben konnte. Daß der Erlaß derartiger Vorschriften (2) in der Literatur nicht sofort einmütige Zustimmung fand, lag daran, daß zunächst die Reaktion der Öffentlichkeit abgewartet wurde und weiter, daß de lege ferenda ermittelt werden sollte, welche Gesichtspunkte bei der Nennwertgestaltung zu berücksichtigen seien. Diese Faktoren - wachsende Staatsmacht und Notwendigkeit der schnellen Geldwertberechnung - trugen dazu bei, daß das Ziel, wertbeständiges Geld, nicht mehr wie zu Savignys Zeiten mit Hilfe des Kurswertes erreicht wurde, sondern dank eines stabilen Nennwertes. Die Auffassung vom Gelde als Vermögensmacht und Vermögensrepräsentant war von nun an mit der nominalen Geldwertbestimmung vereinbar.

6. Kapitel : Geldwertbestimmung in der Inflationszeit

I Ursachen der Inflation

Bis zu Beginn der 20er Jahre dieses Jahrhunderts wurde zum Thema Geldwert - Geldschulden lediglich festgestellt, daß das mit Annahmezwang ausgestattete Geld zum Nennwert angenommen werden müsse. Die Nennwerttheor-ie galt als allgemein anerkannt. Einer Begründung bedurfte es nicht mehr. Diese Überzeugung setzte aber die Stabilität der Währung voraus. Die Erschütterung der Staatsfinanzen brachte zugleich die Theorie vom nominellen Geldwert ins Schwanken. Der im Wirtschafts-

(1) Mises, Theorie des Geldes S. 48 f
(2) vergl. S. 88 Fußn. 3; Mandry S. 223

leben sich vollziehende Umschwung, der enorme Kaufkraftschwund des Geldes war Anlaß für das Aufleben des Geldwertproblems.
Den Höhepunkt der Krise bildete der Ruhrkampf des Jahres 1923. Der Dollar, dessen Kurs sich in den letzten 3 Monaten des Jahres 1922 um ein Vierfaches erhöht hatte, stieg im Januar 1923 auf 7260, im April auf etwa 20.000 und erreichte im November die Billionenhöhe (1).
Diese Entwicklung brachte für den Gläubiger die Gefahr mit sich, beim Festhalten an der nominalistischen Behandlung des Geldes zahlenmäßig zwar den geschuldeten Betrag zu erhalten, wertmäßig aber lediglich einen Bruchteil zu bekommen (2). Für den Theoretiker ergab sich damit folgende Schwierigkeit: das gesetzgeberische Problem der Aufhebung des Nennwertes oder der Aufwertung und das wirtschaftliche Problem der Werterhaltung (3).

II Lösungsversuche in der Literatur

Schon frühzeitig wurde in der Literatur dieses Problem erkannt. Die daraufhin vorgeschlagenen Lösungen reichten von der unbeschränkten Beibehaltung des Nennwertes bis zu seiner völligen Aufgabe.
Der erste Versuch, unter Anerkennung des Nennwertes die Geldentwertungsfolgen zu vermeiden, stammte von Herzfeld (4). Seiner Ansicht nach war der Wille der Parteien auf einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg ausgerichtet. In Geldkrisenzeiten sei daher der Nennwert auf Grund dieser übereinstimmenden subjektiven Vorstellung regelmäßig abbedungen.

Als einen Wegfall der Vertragsgrundlage, unter bestimmten Voraussetzungen sogar als Enteignung klassifizierte Ettinger (5) die Geldentwertung. Seine Ansicht kam damit einer Enteignung

(1) vergl. Nußbaum S. 123
(2) Eckstein S. 34
(3) vergl. Jung, Das privatrechtliche Wesen des Geldes S. 25
(4) Herzfeld, AcP 120, 203 ff
(5) Der Valorisationsanspruch des Gläubigers S. 21 ff

auf Kosten des Gläubigers zur Entlastung des Schuldners gleich.

Ihm schloß sich 1924, ein Jahr später, Wahle an. Er vertrat eine Lösung mit Hilfe der " clausula rebus sic stantibus " (1). Soweit sich der Kaufkraftschwund des Geldes innerhalb eines vorhersehbaren Rahmens halte, bleibe es bei der nominalen Wertbestimmung. Insoweit habe der Gläubiger das Risiko zu tragen. Überschreite die Preissteigerung aber diesen Rahmen, so habe der Schuldner dem Gläubiger den Verlust bis zur voraussehbaren Risikogrenze zu ersetzen. In dieser Begründung, die sich auf § 242 BGB stützte, steckte der Gedanke der ausgleichenden Gerechtigkeit, der mit Hilfe eines bereicherungsähnlichen Anspruchs zu verwirklichen sei.

Im Rahmen dieser Abhandlung sind vor allem dielenigen Stimmen bedeutungsvoll, die das Problem mit Hilfe der Kurswerttheorie lösen wollten und die damit auf die schon fast vergessene Geldlehre Savignys zurückgriffen. Was Geller (2) im Jahre 1920 noch vorsichtig andeutete, wurde bei Saar ein Jahr später zu einer fest umrissenen und konkreten Vorstellung. Seine Grundeinstellung bestand darin, daß der Inhalt von Verträgen durch spätere Ereignisse verändert werden könne. Das gelte auch für den Gesetzgeber. Wenn der Staat daher auf dem Papiergeld die Einlösbarkeit in Gold garantiere, so könne er diese auch in wirtschaftlichen Krisenzeiten nicht rückwirkend aufheben. Die Gerichte täten gut daran, sich der " wohlbegründeten, über den Zufälligkeiten und Willkürlichkeiten der staatlichen Gesetzgebung stehenden Geldlehre Savignys " (3)zu erinnern. Diese Lehre stimme auch mit der Auslegung der Willenserklärungen der Vertragsschließenden nach § 133 BGB überein, denn diese wollten keine Erfüllung durch einen nominell gleichen Betrag, sondern eine Leistung gleicher Kaufkraft (4).
Dieses Ziel, die Beibehaltung des wirtschaftlichen Wertes zu garantieren, hielt auch Eckstein nur für erreichbar, wenn die

(1) Wahle S. 159
(2) Wertkonstanz S. 311 ff; Geldentwertung und Rechtsprechung S. 111 ff
(3) Saar S. 85
(4) Saar S. 20 ff

Geldlehre Savignys bei der Geldbewertung zugrundegelegt werde (1). Sie allein sei in der Lage, die gewünschten sachgerechten Ergebnisse zu erbringen.

III Die Rechtssprechung

In der Rechtsprechung wurde das Geldwertproblem erst im Jahre 1923 erkannt. Die erste Entscheidung, die den Nennwert " modifizierte ", stammte vom OLG Darmstadt (2). Es verweigerte die Löschung einer zurückgezahlten Hypothek mit der Begründung, daß die Erfüllung nach § 362 BGB mit Papiermark gegen Treu und Glauben verstoße. Dagegen hielten andere Gerichte an der Nennwerttheorie fest (3).

Unter dem Eindruck des rapiden Absinkens der Kaufkraft deutscher Mark im Oktober 1923 wich auch das Reichsgericht (4) vom Grundsatz der nominellen Geldwertbestimmung ab. Es billigte in dem zu entscheidenden Fall dem Gläubiger einer Hypothekenforderung die Aufwertung zu. Das Festhalten am Nominalitätsprinzip verstoße hier gegen Treu und Glauben § 242 BGB (5). Aus den Währungsgesetzen ergebe sich nichts Gegenteiliges, da bei der Verkündung dieser Vorschriften derartige Krisen nicht hätten vorausgesehen werden können (6). Hilfsweise könne § 157 BGB als Grundsatz der ergänzenden Vertragsauslegung heangezogen werden (7). Die Parteien hätten etwas anderes vereinbart, wenn sie die Möglichkeit der außergewöhnlich hohen Geldentwertung vorausgesehen hätten. Letztlich aber sei stets auf den Einzelfall abzustellen.

Die Unsicherheit in der Praxis wurde durch diese Rechtsprechung nur noch erhöht, denn die Beibehaltung des Nennwert-

---

(1) Eckstein S. 49 f, 57

(2) OLG Darmstadt, JW 1923, 459; vergl. auch LG Königsberg, JW 1923, 1552

(3) vergl. KG JW 1923, 693

(4) RGZ Bd. 103, 384; Bd. 107, 78 ff

(5) RGZ Bd. 107, 78, 87

(6) RGZ Bd. 107, 78, 88

(7) RGZ Bd. 107, 78, 92

zwangskurses durch das Reichsgericht auf der einen Seite wie die Feststellung, daß die Folgen daraus ungerecht und schädigend seien, auf der anderen Seite, bedeutete nichts anderes als einen Versuch der " Quadratur des Kreises " (1).
Die Rechtsprechung stellte sich damit bewußt gegen die Kurswerttheorie Savignys. Sie wandte sich ausdrücklich gegen die Annahme einer gleichmäßigen Aufwertung aller Forderungen, etwa im Verhältnis Papiermark - Goldmark. Die Anwendung der §§ 157, 242 BGB erlaube lediglich eine individuelle Behandlung der Schuldverhältnisse, aber nicht die Herstellung einer allgemeingültigen geldtheoretischen Relation der Zahlungsmittel zu anderen Gütern.

Damit sprach sich das Reichsgericht gegen die Lehre Savignys aus, daß die Geldschuld grundsätzlich darauf abziele, gleiche Vermögensmacht zu verschaffen. Savigny hätte mit seiner " wertvollen " Geldwertermittlung der Bevölkerung die Inflationszeit erspart (2).
Die Erkenntnis, die in dieser Zeit gewonnen wurde, läßt sich dahingehend zusammenfassen, daß die Nennwerttheorie nur solange anzuerkennen sei, als die Schwankungen des Geldwertes sich in Grenzen halten. Bei außergewöhnlichen Geldwertverlusten werde bei Beibehaltung des Nennwertes das Geld die Funktion der Wertrepräsentation, der Wertaufbewahrung und auch der Wertmessung nicht mehr erfüllen können (3).

Mit anderen Worten: Zum Gelde gehört nicht nur die Macht des Staates, sondern auch die Billigung durch die Öffentlichkeit.

7. Kapitel : Zusammenfassung

I Gesetzgeberische Notwendigkeit

Die Entwicklung der Geldlehre im Laufe der letzten einhundert Jahre hat trotz wiederholter Krisen bei der Geldwertbestimmung

---

(1) Klang, Geldentwertung S. 59
(2) Jung, Bankiergeschäfte S. 323
(3) Nußbaum S. 90; Michaelis S. 656; Henn, MDR 1958, 461

gezeigt, daß es dem Staat vorbehalten bleiben muß, in Fragen des Geldes und Geldwertes legislativ tätig zu werden. Savigny hatte Unrecht, als er dem Gesetzgeber die Befugnis absprach, auch hier bestimmend zu wirken (1). Es allein dem Richter zu überlassen, würde diesen bei dem Umfang des heutigen Geldhandels völlig überfordern.

Unvollkommen und unsicher ist der Wert des Geldes, solange seine Bestimmung im einzelnen erfolgen muß. Die Schaffung einer einheitlichen Regelung des Münzwesens obliegt allein dem Staat. Er stellt innerhalb staatlicher Grenzen fungibles, allen Zweifeln und Streitigkeiten über den rechtlichen Inhalt der Geldschulden stehendes Verkehrsmittel her. In Ausnahmesituationen müssen dann Mittel und Wege mit Hilfe der Generalklauseln des BGB - und mittels neuerer Währungsgesetze - gefunden werden.

II Beeinflussung der Geldwertbestimmung

Die Erkenntnis von der Notwendigkeit einer nominellen, staatlich festgesetzten Geldwertbestimmung ist kein Ergebnis rechtstheoretischer Überlegungen, sondern Endpunkt einer Entwicklung, mitbeeinflußt von Wirtschaft, Politik und Soziologie. Die Bedeutung des Geldes läßt sich nicht allein auf den juristischen Bereich beschränken; das Geld hat wichtige Dienste auch in der Nationalökonomie zu erfüllen. Daran hat auch der Staat ein Interesse. Er ist nicht nur bestrebt, den Bürgern ein stabiles Geld zu geben, sondern will überdies mit Hilfe dieses Instruments in zunehmendem Maße auf die Vorgänge in der Wirtschaft Einfluß nehmen.

Die Kritik an der Nennwerttheorie und allen damit verbundenen Ungerechtigkeiten im 19. Jahrhundert verlief parallel zur Emanzipation des Individuums, augenscheinlichvor allem in den Freiheitskriegen um die Gewährung der Menschenrechte, wie auch zu dem Entstehen neuerer und selbständiger Nationen.

---

(1) Savigny, Obligationenrecht S. 492, 493

III Bedeutung des Streites um den Geldwert im 19. Jahrhundert

Der Streit um die Wertbestimmung des Geldes in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts, der zur Anerkennung des Nennwertes führte, hatte seine Ursachen in drei verschiedenen Gründen:

Erstens war er Ergebnis der wirtschaftlichen Revolution, des Handelsaufschwungs, für den diese Zeit die letzte und bedeutenste Epoche der Entwicklung bildete. Es war die Zeit des vollen Sieges der Geldwirtschaft, ohne die ein moderner Staat keine Finanz- und Wirtschaftspolitik betreiben kann, über die Naturalwirtschaft.

Der zweite Grund bestand in der Schaffung neuer Geldarten. War das 18. Jahrhundert noch eine Zeit der absoluten Vorrangstellung des vollwertigen Münzgeldes, so brachte das 19. Jahrhundert die Abkehr von diese " wervollen " Zahlungsmitteln und die Umstellung auf wertlose und sogar substanzlose Geldmittel. Daß diesen Arten von Zahlungsmitteln mit den metallischen Geldtheorien nicht beizukommen war, ist eine Erkenntnis, die in der 2. Hälfte des vorigen Jahrhunderts erst mühsam erarbeitet werden mußte.

Der dritte Grund lag in der emporstrebenden Staatsmacht, die das Münzmonopol an sich brachte und der damit auch die unbestrittene Gesetzgebungsbefugnis in währungspolitischen Fragen zufiel.

Rückblickend betrachtet ist diese Entwicklung von unzähligen Momenten beeinflußt worden.

Auf theoretischem Sektor wirkte neben Knapp entscheidend ein Mann des 19. Jahrhunderts : Savigny. Sein Geldbegriff und seine Funktionsdarstellung haben noch heute Gültigkeit.

Lebenslauf

Am 20.8.1941 wurde ich als Sohn des Betriebstechnikers Karl Hütter und seiner Ehefrau Anna geb. Dickob geboren. Ich habe die deutsche Staatsangehörigkeit. Am 23.2.1962 bestand ich am neusprachlichen Gymnasium in Bottrop die Reifeprüfung. Im Sommersemester 1962 begann ich an der Universität Münster das Studium der Rechtswissenschaft. Am 15.10.1966 bestand ich vor dem Justizprüfungsamt beim Oberlandesgericht Hamm die 1. juristische Staatsprüfung. Mit dem 1.11.1966 trat ich in den Referendardienst des Landes Nordrhein - Westfalen ein. Ein Stipendium der Stiftung Volkswagenwerk ermöglichte die Anfertigung der vorliegenden Arbeit.